

Sächsischer Landtag
6. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der **Fraktion DIE LINKE.**

Titel:

Gesetz zur Einführung der Selbstverwaltung der Hochschulen im Freistaat Sachsen

Dresden, den 9. Mai 2017

A handwritten signature in black ink, reading "Rico Gebhardt". The signature is written in a cursive style with a large initial 'R'.

Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

Vorblatt

zum Entwurf für ein

Gesetz zur Einführung der Selbstverwaltung der Hochschulen im Freistaat Sachsen

A. Zielstellung

I.

Ziel der vorliegenden Neufassung des Gesetzes für die sächsischen Hochschulen ist es, eine solidarische und progressive Alternative zum derzeit geltenden „Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz“ zu bieten. Das Hochschulfreiheitsgesetz zeichnet sich nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE dadurch aus, dass es lediglich einen sozial selektiven Zugang zur Bildung gewährt, eine weitgehend unkritische Orientierung der Bildung an den bestehenden gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Verhältnissen beinhaltet, eine überwiegend betriebswirtschaftliche Ausrichtung der Finanzierung der Bildung widerspiegelt und einen unreflektierten Blick auf die Unterschiede und das Verhältnis zwischen Bildung, Lernen, Wissen und Erziehung innehat.

II.

Mit der Neufassung des Hochschulgesetzes verfolgt die Fraktion DIE LINKE daher das Ziel, eine Hochschule in Sachsen zu schaffen, in der nicht das Funktionieren in vorgegebenen Strukturen - welche durch das Streben nach Profitmaximierung bestimmt sind - Inhalt und Maßgabe der Bildung ist, sondern die Entwicklung eines kritischen, kreativen Denkens und Handelns. Die Fraktion DIE LINKE lehnt eine Hochschule ab, die durch die Staatsregierung über Aufsichtsgremien wie dem Hochschulrat indirekt gesteuert wird. Der sächsische Gesetzgeber hat hier in der Vergangenheit nach Auffassung unserer Fraktion nicht von seinem, eigentlich sehr weitreichenden Spielraum Gebrauch gemacht, sondern hat im Gegenteil die Freiheit der Hochschulangehörigen massiv beschränkt. Dies stellt für uns einen nicht hinnehmbaren Eingriff in das Selbstorganisationsrecht der Wissenschaft dar.

III.

Mit dem **Gesetz zur Einführung der Selbstverwaltung der Hochschulen im Freistaat Sachsen** soll Studentinnen und Wissenschaftlerinnen in Sachsen die Möglichkeit einer hervorragenden Lehre und eine ausgezeichneten Forschung geboten werden, unabhängig vom sozialen Status oder Herkunft. Unser Ziel ist es, eine Institution zu schaffen, die die freie und gleiche Ausübung der Wissenschafts- und Lehrfreiheit für alle an der Hochschule beteiligten - Professorinnen, Studentinnen und Mitarbeiterinnen - garantiert. Leitbild für unser Handeln ist dabei das System der Gruppenuniversität, in der die an der Hochschule Beteiligten, in demokratischer Kooperation den Rahmen ihres Lernens, Lehrens und Forschens selbstständig festlegen. Unsere Fraktion will dabei weiterhin die Vereinbarkeit von Studium, Familie und Beruf verbessern und Chancengleichheit garantieren.

Die Durchlässigkeit zwischen den Systemen der beruflichen und der universitären Bildung soll erhöht werden, wobei den Hochschulen für angewandte Wissenschaften und den Berufsakademien eine Schlüsselrolle zukommt.

Die Zahl der Studienabbrecherinnen soll mit dem vorgelegten Gesetzentwurf spürbar verringert werden. Dies soll durch eine quantitative sowie qualitative Verbesserung der personellen Ausstattung der Hochschulen mit geeignetem Lehrpersonal sowie durch die Einführung einer Orientierungsphase im Studium erreicht werden.

Der Masterabschluss soll künftig zum Regelabschluss werden.

Die Aufrechterhaltung der Hochschulen in der Rechtsform als Körperschaften des öffentlichen Rechts bedeutet nach Auffassung unserer Fraktionen einen begrüßenswerten und notwendigen Rückzug der Staatsregierung aus der fachlichen Detailsteuerung, der mit einer deutlichen Stärkung der Selbstverwaltung der Hochschulen und Studierendenwerke verbunden ist.

Die hochschulinterne Entscheidungsstruktur soll im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben demokratisiert und von ministerialbürokratischer Einflussnahme befreit werden.

Die sächsischen Hochschulen sollen durch eine verbesserte Anerkennung von Auslandsabschlüssen und eine verbesserte Lehre auch international attraktiver werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- Abschaffung des Lehrstuhlprinzips/Ordinariensystems; Kollegiale Zusammenarbeit statt steiler Hierarchien - **§ 57a SächsHSVG**
- Einführung einer Zivilklausel; Verankerung der Zivilklausel in den Grundordnungen der Universitäten; klare Trennung von militärischer und ziviler Forschung und Fokussierung der öffentlichen Hochschulen auf die zivile Forschung; Transparenz bei Drittmitteln mit einer demokratisierten Drittmittelvergabekommission; Schaffung des Amtes einer Friedensbeauftragten an der Hochschule - **§ 4a SächsHSVG**
- Abschaffung aller Studiengebühren, auch für Studentinnen aus dem europäischen und nicht-europäischen Ausland; Sanktionierung einer indirekten Studienfinanzierung - **§ 12 SächsHSVG**
- Stärkere Begleitung und Hilfsangebote für zum Studienabbruch geneigte Studentinnen - **§ 5 Abs. 1 Nr. 7 SächsHSVG**
- Rechtsanspruch der Studentin auf ein Teilzeitstudium (bei Kinderbetreuung, Altenpflege, Beeinträchtigungen, finanzieller Notlage) - **§ 32a SächsHSVG**
- Stärkung der studentischen Selbstverwaltung - Erweiterung des hochschulpolitischen Mandats, Abschaffung der Austrittsmöglichkeit aus der verfassten Studentinnenschaft Neuregelung der Konferenz Sächsischer Studierendenschaften (u.a. feste Beitragsregelung, Anzahl der Vertreterinnen) - **§§ 24, 28 SächsHSVG**

- Abbau von Zugangshürden zum Hochschulstudium; Stärkung des Zugangs über den zweiten Bildungsweg & Studieren ohne Abitur; Einführung von mediativen Verfahren bei Nichteinhaltung der Regelstudienzeit; Schaffung eines zweisemestrigen Orientierungsstudiums ohne Anrechnung auf die Regelstudienzeit - **§ 17 SächsHSVG**
- Der Masterabschluss wird zum Regelstudienabschluss - **§ 17a SächsHSVG**
- Abschaffung des Hochschulrates als indirekt steuerndes Gremium der Hochschulen; Rückbau des ministerialen Einflusses; Implementierung eines Hochschulkuratoriums auf lokaler Ebene mit beratender Funktion - **§ 86 SächsHSVG**
- Ausbau der hochschulinternen Demokratie durch Straffung der internen Verwaltungsstrukturen; Abschaffung des erweiterten Senats, Rückverteilung der frei werdenden Kompetenzen auf Senat; Neuregelung des Verhältnisses Rektorin-Senat und Dekanin-Fakultätsrat - **§§ 81, 82 SächsHSVG und §§ 88, 89 SächsHSVG**
- Änderung der Rektorinnenwahl; breitere Repräsentation durch stärkere Einbeziehung aller Statusgruppen, Einführung des Kreuzwahlrechts für die zusammengesetzten Hochschulgremien - **§§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, 82 Abs. 6 SächsHSVG (Wahl der Rektorin) und § 50 SächsHSVG (Kreuzwahlrecht)**
- Integration des Staatsvertrags über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre und die Veränderung der Anerkennungsvoraussetzungen als Hochschule - **§ 9 Abs. 3 SächsHSVG**
- weitgehende Gleichstellung von Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) und Universitäten; Einführung des Promotionsrechts für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften - **§ 5 Abs. 1 SächsHSVG und § 40 Abs. 1 SächsHSVG**
- Verbesserung der Hochschuldidaktik; Einführung eines Lehrqualitätsmanagements; Schaffung von Anreizen für eine bessere Lehre, Einführung des Anspruchs auf Didaktik-Weiterbildungen - **§ 9a SächsHSVG**
- Schaffung einer Hochschule für Alle; Bessere Einbeziehung von Hochschulangehörigen mit zugeschriebenen Behinderungen, Verwendung von gendersensibler Sprache, Sanktionierung von diskriminierenden Äußerungen - **§ 5 Abs. 1 Nr. 12 SächsHSVG, § 13a SächsHSVG und § 77 Abs. 1 SächsHSVG**
- Stärkung der Karriereperspektiven im akademischen Mittelbau; Schaffung eines alternativen Karriereweges neben der Professur; Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses bei der Befristung von wissenschaftlichen Arbeitsverträgen - **§§ 57a, 73 SächsHSVG**
- Einführung einer Studentischen Prorektorin als Ergänzung im Rektorat zur besseren Repräsentation von studentischen Interessen auch in der Verwaltungsspitze der Hochschule - **§ 84a SächsHSVG**

- Änderungen der Beziehung der Hochschulen zum Freistaat in den Verhandlungen zum Hochschulentwicklungsplan; Schaffung von effektiven, finanziellen Handlungsspielräumen für die Hochschulen durch mehrjährige Rahmenverträge - **§ 10 SächsHSVG**
- Einführung der Inklusionsbeauftragten auf Hochschul- und Fakultätsebene und das Bekenntnis zur Durchsetzung des Inklusionsauftrages hin zur inklusiven Hochschule - **§ 55a SächsHSVG**

C. Alternativen

Im Sinne des Zweckes und der Zielsetzungen dieses Gesetzentwurfes: **Keine.**

D. Kosten (ohne Erfüllungsaufwand)

Die mit dem Inkrafttreten und der Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes verbundenen Kosten und Ausgaben zu Lasten des Staatshaushaltes sollen für das verbleibende Haushaltsjahr 2018 (ab dem 1. Juni 2018) durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen im Haushaltsvollzug realisiert werden und in den künftigen Haushaltsjahren 2019ff. rechtzeitig in die Staatshaushaltsplanung einzelnplankonkret veranschlagt und eingestellt werden.

E. Zuständigkeit

Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien

Gesetz zur Einführung der Selbstverwaltung der Hochschulen im Freistaat Sachsen

Vom

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Selbstverwaltung der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulselbstverwaltungsgesetz – SächsHSVG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Rechtsnatur und Gliederung der Hochschulen
§ 3	Bezeichnungen
§ 4	Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium
§ 4a	Friedlichkeit der Forschung, Zivilklausel, Friedensbeauftragte
§ 5	Aufgaben
§ 6	Selbstverwaltung und Auftragsverwaltung
§ 7	Maßnahmen der Aufsicht
§ 8	Landesrektorinnenkonferenz
§ 9	Qualitätssicherung
§ 9a	Lehrqualität
§ 10	Hochschulplanung und -steuerung
§ 11	Wirtschaftsführung, Rechnungslegung, Finanzierung
§ 12	Gebührenfreiheit und Entgelte
§ 13	Grundordnung, Ordnungen
§ 13a	Generisches Femininum
§ 14	Verarbeitung personenbezogener Daten

Teil 2

Studium und Lehre

Abschnitt 1

Studium

§ 15	Studienziel
§ 16	Lehrangebot
§ 17	Hochschulzugang
§ 17a	Masterstudiengänge
§ 18	Immatrikulation
§ 19	Gasthörerinnen, Frühstudierende
§ 20	Rückmeldung, Beurlaubung, Fristenberechnung, Orientierungsstudium
§ 21	Exmatrikulation
§ 22	Rechte und Pflichten der Studentinnen
§ 23	Studienkolleg
§ 24	Rechtsstellung, Aufgaben und Mitwirkung der Studierendenschaft
§ 25	Organe der Studierendenschaft
§ 26	Wahlen der Studierendenschaft

- § 27 Ordnung der Studierendenschaft
- § 28 Zusammenarbeit der Studierendenräte
- § 29 Finanzwesen der Studierendenschaft
- § 30 Haftung

Abschnitt 2 Lehre

- § 31 Studienjahr
- § 32 Studiengänge
- § 32a Teilzeitstudium
- § 33 Regelstudienzeit
- § 34 Prüfungsordnungen
- § 35 Prüfungen
- § 36 Studienordnungen
- § 37 Einstufungsprüfungen, Hochschulprüfungen Externer
- § 38 Weiterbildende Studien

Teil 3 Hochschulgrade und Stipendien

- § 39 Hochschulgrade und Stipendien
- § 40 Promotion
- § 41 Habilitation
- § 42 Graduiertenstudium, Meisterschülerinnenstudium
- § 43 Landesstipendien
- § 44 Ausländische Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen

Teil 4 Forschung und Entwicklung

- § 45 Wissenschaft und Forschung
- § 46 Drittmittelfinanzierte Forschung
- § 47 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
- § 48 Entwicklungsvorhaben und künstlerische Vorhaben

Teil 5 Mitgliedschaft und Mitwirkung

- § 49 Mitglieder und Angehörige der Hochschulen
- § 50 Mitgliedergruppen
- § 51 Wahlen
- § 52 Wahlperioden und Amtszeiten
- § 53 Mitwirkung, Ordnungswidrigkeit
- § 54 Beschlüsse
- § 55 Gleichstellungsbeauftragte
- § 55a Inklusionsbeauftragte
- § 56 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit

Teil 6 Personal

- § 57 Allgemeine Bestimmungen
- § 57a Aufbau des wissenschaftlichen Personals
- § 58 Berufungsvoraussetzungen für Professorinnen

§ 59	Ausschreibung
§ 60	Berufung von Professorinnen
§ 61	Außerordentliche Berufung von Professorinnen
§ 62	Gemeinsame Berufungen
§ 63	Einstellungs- und Ernennungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen
§ 64	Einstellung oder Ernennung von Juniorprofessorinnen
§ 65	Außerplanmäßige Professorinnen, Honorarprofessorinnen
§ 66	Lehrbeauftragte
§ 67	Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen
§ 68	Freistellung des wissenschaftlichen Personals
§ 69	Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen
§ 70	Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessorinnen
§ 71	Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen
§ 72	Akademische Assistentinnen
§ 73	Dienstrechtliche Stellung der Akademischen Assistentinnen
§ 74	Lehrkräfte für besondere Aufgaben
§ 75	Regelung der Dienstaufgaben
§ 76	Nebentätigkeit
§ 77	Dienstrechtliche Sonderregelung für das wissenschaftliche und künstlerische Personal
§ 78	Gemeinsame Bestimmungen für das Hochschulpersonal
§ 79	Wissenschaftliche Redlichkeit

Teil 7

Aufbau und Organisation der Hochschule

Abschnitt 1

Zentrale Organe

§ 80	Zentrale Organe der Hochschule
§ 81	Senat
§ 82	Rektorin
§ 83	Rektorat
§ 84	Prorektorinnen
§ 84a	Studentische Prorektorin
§ 85	Kanzlerin
§ 86	Hochschulkuratorium

Abschnitt 2

Organisationseinheiten unterhalb der zentralen Ebene

§ 87	Fakultät
§ 88	Fakultätsrat
§ 89	Dekanin
§ 90	Dekanat
§ 91	Studiendekanin und Studienkommission

Abschnitt 3

Zentrale Einrichtungen, An-Institute, Forschungszentren an Fachhochschulen

§ 92	Zentrale Einrichtungen
§ 93	Hochschulbibliothek
§ 94	Forschungszentren an Fachhochschulen
§ 95	An-Institute

Teil 8
Sonderregelungen für einzelne Fakultäten und Hochschulen

- § 96 Medizinische Fakultäten
- § 97 Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultät mit dem Universitätsklinikum
- § 98 Dekanat der Medizinischen Fakultät
- § 99 Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät
- § 100 Medizinische Einrichtungen außerhalb der Universität
- § 101 Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig
- § 102 Palucca Hochschule für Tanz Dresden
- § 103 Erweiterung der Autonomie, Stärkung der Flexibilisierung
- § 104 Technische Universität Dresden
- § 105 Staatliche Ausbildung in Theologie

Teil 9
Anerkennung von Hochschulen

- § 106 Voraussetzungen für die Anerkennung von Hochschulen
- § 107 Folgen der Anerkennung
- § 108 Verlust der Anerkennung

Teil 10
Studierendenwerke

- § 109 Errichtung, Rechtsstellung, Aufgaben und Zuordnung
- § 110 Ordnungen
- § 111 Organe
- § 112 Wirtschaftsführung

Teil 11
Schlussbestimmungen

- § 113 Namensschutz, Ordnungswidrigkeiten
- § 114 Übergangsbestimmungen
- § 115 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Teil 1 **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 **Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für folgende Hochschulen im Freistaat Sachsen (Hochschulen):

1. die Universitäten:
 - a) Technische Universität Chemnitz,
 - b) Technische Universität Dresden,
 - c) Technische Universität Bergakademie Freiberg,
 - d) Universität Leipzig,

2. die Kunsthochschulen:

- a) Hochschule für Bildende Künste Dresden,
- b) Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden,
- c) Palucca Hochschule für Tanz Dresden,
- d) Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig,
- e) Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig,

3. die Fachhochschulen – Hochschulen für angewandte Wissenschaften:

- a) Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden – Hochschule für angewandte Wissenschaften,
- b) Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig – Hochschule für angewandte Wissenschaften,
- c) Hochschule Mittweida – Hochschule für angewandte Wissenschaften,
- d) Hochschule Zittau/Görlitz – Hochschule für angewandte Wissenschaften,
- e) Westsächsische Hochschule Zwickau – Hochschule für angewandte Wissenschaften.

(2) Die §§ 106 bis 108 bleiben unberührt.

§ 2 **Rechtsnatur und Gliederung der Hochschulen**

(1) Die Hochschulen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie sind frei in Forschung und Lehre.

(2) Die organisatorische Grundeinheit der Hochschule ist die Fakultät. Die Grundordnung kann die Bildung anderer organisatorischer Grundeinheiten vorsehen. Die Regelungen dieses Gesetzes über die Fakultäten und deren Organe gelten für solche Grundeinheiten entsprechend.

§ 3 **Bezeichnungen**

(1) Die Bezeichnung „Universität“ wird einer Hochschule durch Gesetz verliehen.

(2) Fachhochschulen tragen die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“. Die Bezeichnung „Hochschule“ in diesem Gesetz umfasst grundsätzlich auch die Fachhochschulen.

(3) Der Name einer Hochschule kann durch die Grundordnung erweitert oder verändert werden. Namensbestandteil ist stets der Ort des Sitzes der Hochschule. Einer Teileinrichtung einer Hochschule mit besonderem Profil oder besonderer Tradition kann durch die Grundordnung ein eigener Name zuerkannt werden.

(4) Männer können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieses Gesetzes sowie Hochschulgrade, akademische Bezeichnungen und Titel in grammatisch maskuliner Form führen.

§ 4 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

Der Freistaat Sachsen und die Hochschulen gewährleisten im Rahmen ihrer Aufgaben, dass die Freiheit von Kunst und Wissenschaft sowie von Forschung und Lehre nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des [Grundgesetzes](#) und Artikel 21 Satz 1 der [Verfassung des Freistaates Sachsen](#) sowie die Freiheit des Studiums für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule gewahrt wird. Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Verbreitung und Bewertung der Forschungsergebnisse. Die Freiheit der Lehre umfasst im Rahmen der Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen.

§ 4a Friedlichkeit der Forschung, Zivilklausel, Friedensbeauftragte

(1) Die Hochschulen achten in eigener Verantwortung darauf, dass Forschung und Lehre friedlichen Zwecken dienen. Die an den Hochschulen tätigen Mitglieder und Angehörigen bedenken in ihrer gesellschaftlichen Verantwortung die Folgen wissenschaftlicher Erkenntnis mit.

(2) Zur Umsetzung der in Abs. 1 genannten Ziele können sich die Hochschulen eine Zivilklausel geben. Eine Beauftragte für die Zivilklausel kann durch den Senat ernannt werden. Sie soll einen regelmäßigen Bericht über den Stand der Umsetzung der Zivilklausel zur Veröffentlichung erstellen. Im Bericht sollen insbesondere Drittmittelprojekte aufgeführt werden, die eine nicht-zivile Nutzung der Forschungsergebnisse zum Inhalt haben. Forscherinnen, denen Ergebnisse der Forschung in ihrem Fachgebiet bekannt werden, die bei verantwortungsloser Verwendung erhebliche Gefahren für die Gesundheit, das Leben oder das friedliche Zusammenleben der Menschen herbeiführen können, sollen die Friedensbeauftragte unterrichten. Für die Ausübung des Amtes, die Amtszeit und die Wahlperiode der Friedensbeauftragten gelten die Regelungen über die Gleichstellungsbeauftragte für die Hochschule entsprechend; das Nähere regelt eine Ordnung.

§ 5 Aufgaben

(1) Die Hochschulen pflegen ihrem fachlichen Profil entsprechend Wissenschaft, Kunst und Bildung durch Forschung, Lehre und Studienangebote. Universitäten nehmen vorwiegend theoretische Lehr- und Forschungsaufgaben für eine Vielzahl von Fächern wahr; Fachhochschulen dienen den angewandten Wissenschaften und der angewandten Kunst und nehmen vorwiegend praxisorientierte Lehr- und Forschungsaufgaben für einzelne Fachrichtungen wahr.

(2) Die Hochschulen haben insbesondere folgende Aufgaben: Sie

1. bereiten ihrem fachlichen Profil entsprechend mit Studienangeboten auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor und bieten berufsbegleitende und allgemeine wissenschaftliche Weiterbildung an,
2. fördern den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs,
3. fördern Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ihrer Mitglieder und Angehörigen,
4. fördern die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Forschungsfördereinrichtungen, kulturellen Einrichtungen und der Wirtschaft,
5. unterstützen die Weiterbildung ihrer Mitglieder und Angehörigen,

6. beraten Studieninteressentinnen und Studentinnen über Studienangebote, Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums,
 7. beraten die Studentinnen in fachlichen und studienorganisatorischen Fragen, insbesondere bei einem bevorstehenden Abbruch des Studiums,
 8. fördern die studentische Selbsthilfe,
 9. fördern den Wissens- und Technologietransfer,
 10. fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich,
 11. berücksichtigen bei ihren Entscheidungen soziale Belange der Mitglieder und Angehörigen, fördern die kulturelle und sportliche Betätigung der Studentinnen, unterstützen Studentinnen mit Kindern,
 12. tragen dafür Sorge, dass die angebotenen Veranstaltungen und Inhalte barrierefrei und inklusiv gestaltet werden. Insbesondere sollen Studentinnen mit zugeschriebenen Behinderungen oder chronischer Krankheit in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können,
 13. nehmen die bibliothekarische Versorgung der Hochschule und darüber hinausgehende bibliothekarische Aufgaben wahr,
 14. fördern die Entwicklung eines kritischen und kreativen Denkens, Handelns und einer freien Selbstentfaltung aller Mitglieder unabhängig von der sozialen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung der Einzelnen,
 15. fördern die gleichberechtigte Teilhabe und interkulturelle Öffnung, insbesondere die Integration ausländischer Studentinnen mit Migrationshintergrund durch sprachliche und fachliche Betreuung.
- (3) Die Hochschulen wirken auf die Durchsetzung der Gleichstellung von allen Geschlechtern unter Beachtung geschlechtsspezifischer Auswirkungen ihrer Entscheidungen hin.
- (4) Weitere Aufgaben dürfen den Hochschulen nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten zusammenhängen.

§ 6

Selbstverwaltung und Auftragsverwaltung

- (1) Die Hochschulen haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie unterliegen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, bei der Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Die Selbstverwaltung wird von allen Mitgliedern der Hochschule gemeinsam wahrgenommen.
- (2) Weisungsaufgaben der Hochschulen sind die
1. Durchführung von Bundesgesetzen, die der Freistaat Sachsen im Auftrag des Bundes ausführt,
 2. Mitwirkung bei der Durchführung staatlicher Prüfungen,
 3. Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft nach § 24 Abs. 2,
 4. Krankenversorgung sowie die sonstigen human-, zahn- und tiermedizinischen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens,
 5. Personalverwaltung und
 6. Durchführung der einheitlichen Wirtschaftsführung und Rechnungslegung nach § 11.

Die Fachaufsicht führt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst; § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Universitätsklinikum Leipzig an der Universität Leipzig und das Universitätsklinikum

Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden (Universitätsklinik-Gesetz – UKG9 vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 207), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 401) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

(3) Die Hochschule kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Unternehmen gründen, übernehmen oder sich an solchen beteiligen. Entscheidungen und Maßnahmen nach Satz 1 bedürfen der Einwilligung des Kuratoriums. Die Haftung der Hochschule ist auf die Einlage oder den Wert des Gesellschaftsanteils zu beschränken. Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes sind zu gewährleisten.

§ 7

Maßnahmen der Aufsicht

(1) Zur Wahrnehmung der Rechtsaufsicht unterrichtet die Hochschule das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Verlangen umfassend über alle Angelegenheiten.

(2) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zentraler Organe der Hochschule nach Anhörung dieser beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann anordnen, dass die zur Herstellung rechtmäßiger Zustände erforderlichen Beschlüsse gefasst und erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Kommt die Hochschule einer Beanstandung oder Anordnung nicht fristgemäß nach oder erfüllt sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen oder vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst gesetzten Frist, kann dieses die erforderlichen Maßnahmen an ihrer Stelle treffen und die erforderlichen Ordnungen für die Hochschule erlassen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Hochschule die Abhilfe einer Beanstandung oder die angeordnete Erfüllung der ihr obliegenden Pflicht verweigert oder ein Organ der Hochschule dauerhaft beschlussunfähig ist.

(3) Ist in der Hochschule oder einer ihrer Fakultäten oder Einrichtungen die Erfüllung von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Satz 2 schwerwiegend gefährdet und reichen die Aufsichtsmittel nach Absatz 2 nicht aus, um die Gefährdung zu beseitigen, kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Beauftragte bestellen oder durch das Rektorat bestellen lassen, welche die erforderlichen Aufgaben in erforderlichem Umfang wahrnehmen.

(4) Für Weisungsaufgaben gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Landesrektorinnenkonferenz

(1) Die Landesrektorinnenkonferenz sichert das Zusammenwirken der Hochschulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Ihr gehören die Rektorinnen der Hochschulen nach § 1 Abs. 1 an. Die Kanzlerinnen dieser Hochschulen und die Rektorinnen der staatlich anerkannten Hochschulen können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Die Landesrektorinnenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist berechtigt und auf Antrag der Landesrektorinnenkonferenz verpflichtet, an ihren Sitzungen teilzunehmen und Stellungnahmen vorzulegen. Die Landesrektorinnenkonferenz ist zu allen Gesetzen und Rechtsverordnungen, die den Regelungsbereich dieses Gesetzes berühren, zu hören.

§ 9

Qualitätssicherung

(1) Die Leistungen der Hochschulen in Forschung, Lehre und Weiterbildung, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages sind regelmäßig zu bewerten. Die Hochschule richtet ein System zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit ein, das sie intern, in angemessenen Zeitabständen auch extern, evaluieren lässt. Die Ergebnisse der Bewertungen werden veröffentlicht.

(2) Die Qualität der Lehre ist in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, dabei sind auch die Studiengänge zu evaluieren. Das Verfahren ist mit dem Studierendenrat abzustimmen. Neu eingerichtete oder wesentlich veränderte Studiengänge werden unter Einbeziehung unabhängiger Gutachter bewertet.

(3) Bei Begutachtung neu eingerichteter oder wesentlich veränderter Studiengänge sind insbesondere

1. Studienstruktur und Studiendauer,
2. Studiengangsprofile,

3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten,
4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen,
5. Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktesystem,
6. Gleichstellung der Bachelor- und Masterstudiengänge zu den bisherigen Diplom-, Staatsexamens- und Magisterstudiengängen,
7. Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen
als formale Kriterien und
 1. die dem angestrebten Abschlussniveau entsprechenden Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung,
 2. die Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit einem schlüssigen Studiengangskonzept und seine Umsetzung durch eine angemessene Ressourcenausstattung, entsprechende Qualifikation der Lehrenden und entsprechende kompetenzorientierte Prüfungen sowie die Studierbarkeit unter Einbeziehung des Selbststudiums,
 3. auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung befindliche fachlich-inhaltliche Standards,
 4. Maßnahmen zur Erzielung eines hinreichenden Studienerfolgs,
 5. Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich für Studentinnen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
 6. das Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse und Instrumente) sowie die Maßnahmen zur Umsetzung des Konzepts

als fachlich-inhaltliche Kriterien zu beachten. Das Nähere zur Ausgestaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien sowie zum Verfahren wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

(4) Die Dekanin bewertet unter Mitwirkung des Fakultätsrates mindestens alle 2 Jahre die Erfüllung aller Lehraufgaben der Fakultät und erstellt einen Lehrbericht, der der Rektorin vorgelegt wird. Sofern die Ordnung nach § 27 Abs. 2 die Bildung von Fachschaftsräten vorsieht, wirkt der zuständige Fachschaftsrat bei der Erstellung des Lehrberichtes mit. Andernfalls können Studentinnen der Fakultät mitwirken, die der Studierendenrat benennt. Der Lehrbericht enthält insbesondere die zur Beurteilung der Lehr- und Studiensituation maßgeblichen Daten. Er beschreibt gegebenenfalls getroffene oder beabsichtigte Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium. Bei der Bewertung der Qualität der Lehre sind die Studentinnen zu beteiligen. Auch hierzu sollen mindestens alle 2 Jahre Studentinnenbefragungen durchgeführt werden.

(5) Die Qualität der Forschung wird intern und extern in angemessenen Zeitabständen evaluiert.

(6) Das Nähere, insbesondere zur Unterrichtung der Betroffenen über Zweck und Inhalt von Befragungen und Evaluationen sowie die Verfahren zur Bewertung der Lehre nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 und das Verfahren zur Evaluierung der Forschung nach Absatz 5, regelt der Senat im Benehmen mit dem Rektorat, den Fakultätsräten und dem Studierendenrat durch Ordnung.

(7) Die Evaluierung soll einen Leistungsvergleich mit anderen Hochschulen ermöglichen.

§ 9a

Lehrqualität

(1) Die Hochschule gewährleistet ein fachgruppenspezifisches Angebot an didaktischer Weiterbildung und Coaching für das wissenschaftliche Personal.

(2) Für die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Lehrqualität soll eine am Aufwand orientierte und anreizstiftende Anrechnung auf das Lehrdeputat erfolgen. Näheres regelt die Hochschule durch Ordnung.

(3) Die Fakultäten etablieren ein rotierendes System gegenseitiger Unterrichtsbesuche des lehrenden wissenschaftlichen Personals.

§ 10

Hochschulplanung und -steuerung

(1) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist zuständig für die staatliche Hochschulentwicklungsplanung. Es wirkt dabei mit den Hochschulen zusammen. Die staatliche

Hochschulentwicklungsplanung dient der Sicherung eines landesweit abgestimmten Fächerangebotes. Zu ihrer Umsetzung soll die Staatsregierung in Vereinbarungen mit den Hochschulen die insgesamt auf den Hochschulbereich entfallende Höhe der Zuschüsse nach § 11 Abs. 6 jeweils für mehrere Jahre festlegen.

(2) Jede Hochschule erstellt einen fünfjährigen Hochschulentwicklungsplan, in dem die Grundzüge der Entwicklung, insbesondere die Immatrikulations- und Absolventinnenzahlen, niedergelegt sind. Die Hochschulen legen spätestens 18 Monate vor Ablauf der Planungsperiode gemäß Absatz 3 ihre Hochschulentwicklungspläne dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vor.

(3) Auf der Grundlage der gemäß Absatz 2 vorgelegten Hochschulentwicklungspläne erarbeitet das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit den Hochschulen die Eckpunkte der Hochschulentwicklung des Landes und legt sie nach Beschlussfassung der Landesregierung spätestens neun Monate vor Ablauf der Planungsperiode dem Landtag zur Zustimmung vor. Die Eckpunkte der Hochschulentwicklung des Landes legen im Einzelnen fest:

1. den Zeitraum der Planungsperiode,
2. die Schwerpunkte, die im Interesse eines landesweit ausgewogenen Grundangebots in Forschung und Lehre vorzuhalten sind,
3. die Entwicklung der gesellschaftlichen Verantwortung der Hochschulen im Land und
4. das Volumen des für alle Hochschulen in Aussicht genommenen Gesamtbudgets

(4) Zur Umsetzung der staatlichen Hochschulentwicklungsplanung schließen das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und die einzelnen Hochschulen als Bestandteil eines umfassenden Controllings regelmäßig Zielvereinbarungen ab. Diese sind spätestens drei Monate nach Zustimmung des Landtags zu den Eckpunkten abzuschließen. Hierbei sind insbesondere zu vereinbaren:

1. die Profilbildung durch Schwerpunktsetzung; dies umfasst in der Regel auch profilbildende Studiengänge,
2. die Leitlinien der inhaltlichen und organisatorischen Hochschulstruktur einschließlich deren personeller, sachlicher und finanzieller Ausstattung,
3. die Qualitätssicherung,
4. die Durchsetzung des Gleichstellungs- und Inklusionsauftrages,
5. die Vereinbarung hochschulspezifischer Ziele
6. die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung und
7. die Folgen bei Verfehlung der gemeinsam vereinbarten Ziele.

Der Grad der Zielerreichung beeinflusst maßgeblich die Zuweisung staatlicher Mittel nach § 11 Abs. 7.

(5) Kommt eine Zielvereinbarung nicht zu Stande, wird eine Schlichtungskommission eingesetzt, die innerhalb von zwei Monaten zwischen der Hochschule und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vermittelt. Diese setzt sich aus jeweils drei Vertreterinnen des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, drei Vertreterinnen der Landesrektorinnenkonferenz und drei Vertreterinnen der Konferenz Sächsischer Studierendenträte zusammen.

(6) Das Nähere zur Steuerung, zum Abschluss von Zielvereinbarungen nach Absatz 2 und zum Verfahren zur Feststellung nach § 11 Abs. 2 Satz 6 und 7 regelt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung. Vor Erlass der Rechtsverordnung ist diese den für Finanzen und Wissenschaft zuständigen Ausschüssen des Landtages zur Kenntnis zu geben.

(7) Die Hochschule schreibt ihren Entwicklungsplan auf der Grundlage der staatlichen Hochschulentwicklungsplanung und der Zielvereinbarung fort.

(8) Die Hochschulen richten ein Informationssystem ein, das die wesentlichen Daten der Ressourcenausstattung und -nutzung für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 5 enthält. Zu diesen Daten gehören insbesondere solche zur fachlichen, strukturellen, personellen und finanziellen Entwicklung und die Ergebnisse der Leistungsprozesse in Lehre und Forschung. In regelmäßigen Abständen und auf Anforderung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst berichten die Hochschulen über die Erfüllung ihrer Aufgaben und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Bericht gibt insbesondere Auskunft über die den Einrichtungen der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel, deren Verwendung sowie über die in Erfüllung der Zielvereinbarung erbrachten Leistungen. Er ist in hochschulüblicher Form zu veröffentlichen.

(9) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann die Daten nach Absatz 8 verarbeiten, soweit dies nach diesem Gesetz oder nach dem Haushaltsgesetz in der jeweils geltenden Fassung und den dazu erlassenen Ordnungen für den Abschluss der Zielvereinbarungen nach Absatz 4 und die Feststellung der Zielerreichung oder die Erfüllung seiner Berichtspflicht gegenüber dem Landtag erforderlich ist. Das Nähere, insbesondere Vorgaben über die Bestimmung der Lehrkapazität sowie die inhaltlichen und die für eine elektronische Übermittlung und vergleichende Auswertung der Daten erforderlichen strukturellen und technischen Anforderungen, kann es durch Rechtsverordnung festlegen.

§ 11

Wirtschaftsführung, Rechnungslegung, Finanzierung

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Vorschriften über die Verwaltung von Drittmitteln bleiben unberührt. Hochschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 können sich abweichend von Satz 1 für eine kamerale Wirtschaftsführung entscheiden.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan. Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach Absatz 4. Der Wirtschaftsplan ist im Laufe des Wirtschaftsjahres bei wesentlicher Änderung der zugrunde gelegten Annahmen anzupassen. Die Hochschulen wirtschaften auf der Grundlage des umfassenden Controllings nach § 10 Abs. 2 Satz 1, das für die jeweiligen Hochschularten eine nach einheitlichen Grundsätzen gestaltete Kosten- und Leistungsrechnung, eine Kennzahlensteuerung sowie ein externes und ein produktorientiertes internes Berichtswesen nach § 10 Abs. 6 umfasst. Diese Instrumente müssen die Steuerung und Kontrolle des Einsatzes öffentlicher Mittel sowie die Einhaltung des Wirtschaftsplanes gewährleisten.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 39 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3046) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einem öffentlich bestellten Abschlussprüfer geprüft. § 246 Abs. 1 Handelsgesetzbuch ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Jahresabschluss der Hochschulen bei unbeweglichem Anlagevermögen ausschließlich solche Vermögensgegenstände auszuweisen sind, die auch in ihrem zivilrechtlichen Eigentum stehen. Die Prüfung erfolgt auch nach den geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HaushaltsgrundsätzeGesetz –HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, findet mit Ausnahme der §§ 1 bis 47, 49 bis 54, 56 bis 64, 65 Absatz 2 bis 5, §§ 66 bis 87 sowie 106 bis 109 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung. Die Hochschule beachtet bei ihrer Wirtschaftsführung den Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung. Das Staatsministerium der Finanzen regelt durch Rechtsverordnung und ergänzende Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst das Nähere zur Wirtschaftsführung, zum Kassenwesen und Zahlungsverkehr, zur Rechnungslegung, zum Jahresabschluss, zur Vermögensrechnung, zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel

sowie zur Buchführung; dabei ist ein Höchstmaß an Eigenverantwortung der Hochschulen in finanziellen und personellen Angelegenheiten anzustreben.

(5) Solange die Hochschule die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 6 und 7 nicht erfüllt, gilt abweichend von Absatz 4 Satz 1 ausnahmslos die Sächsische Haushaltsordnung. Sofern die Hochschule die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 6 und 7 erfüllt, kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Antrag zulassen, dass sie abweichend von Absatz 1 Satz 1 für einen Übergangszeitraum von bis zu 2 Jahren ab Bewilligung nach Einnahmen und Ausgaben wirtschaftet. Solange die Hochschule übergangsweise entsprechend der Zulassung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst nach Einnahmen und Ausgaben wirtschaftet, finden abweichend von Absatz 4 Satz 1 auch die §§ 1 bis 34 SäHO, mit Ausnahme von § 7a SäHO, und die §§ 70 bis 87 SäHO Anwendung.

(6) Die staatliche Finanzierung hat die Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Lehre und Forschung sowie die Erfüllung der weiteren der Hochschule übertragenen Aufgaben zu gewährleisten und wird nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes bereitgestellt. Die nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes bereitgestellten Mittel werden der Hochschule als Zuschüsse für den laufenden Betrieb und für Investitionen als Globalbudget zur Verfügung gestellt. Nicht verbrauchte Zuschüsse sollen einer Rücklage zugeführt werden und stehen der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung.

(7) Die Mittelzuweisung nach Absatz 6, die aus einem Grundbudget und einem Innovationsbudget besteht, erfolgt unter Berücksichtigung der in Hochschulvereinbarungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 sowie der Zielvereinbarung gemäß § 10 Abs. 4 getroffenen Regelungen. Für die Zuweisung der Mittel sind insbesondere der Grad der Zielerreichung, die wirksame Verwendung der Haushaltsmittel sowie Fortschritte bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Bei der Verteilung der Mittel innerhalb der Hochschule ist Satz 2 zu beachten. Art und Umfang der von den Grundeinheiten der Hochschule zu erbringenden Leistungen sowie die Verwendung der zugewiesenen Mittel sind regelmäßig in Zielvereinbarungen zwischen dem Rektorat und der Leitung der jeweiligen Grundeinheit nach § 2 Abs. 2 festzulegen und zu überprüfen.

(8) Die Hochschulen können zur Sicherung ihrer Liquidität zinslose Kredite bei der Hauptkasse des Freistaates Sachsen aufnehmen (Kassenverstärkungskredite). Diese müssen jeweils zum Jahresende ausgeglichen werden. Im Übrigen sind die Aufnahme von Krediten, die Gewährung von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte, die die Hochschule mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst für Rechnung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens der Hochschule eingeht. Die Haftung der Hochschule ist in diesem Fall gegenständlich auf das Sondervermögen zu beschränken; darauf muss die Hochschule den Vertragspartner vor Abschluss des Rechtsgeschäfts hinweisen. Die Einwilligung darf nur erteilt werden, wenn das jeweilige Rechtsgeschäft nach Art und Umfang der sachgerechten Erfüllung von Aufgaben des Sondervermögens dient. Sie kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

(9) Der Freistaat Sachsen stellt der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben unentgeltlich Liegenschaften zur Verfügung. Die Liegenschaften verbleiben im Eigentum des Freistaates Sachsen. Baumaßnahmen auf diesen Liegenschaften werden in der Regel nach der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Neufassung der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben und Bedarfsdeckungsmaßnahmen des Freistaates Sachsen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung (RLBau Sachsen) Ausgabe 2003 vom 14. Februar 2004 (SächsABI. SDr. S. S 70), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 18. Juli 2008 (SächsABI. SDr. S. S 502), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 19. Dezember 2011 (SächsABI. SDr. S. S 1702), in der jeweils geltenden Fassung, geplant und veranschlagt. Auf Antrag der Hochschule soll ihr das Staatsministerium der Finanzen jährlich Mittel für kleinere Baumaßnahmen zur Bewirtschaftung übertragen.

(10) Drittmittel sind im Jahresabschluss nachzuweisen. Dies gilt auch, wenn die Mittel für diese Zwecke einem Mitglied der Hochschule mit der Maßgabe, persönlich über ihre Verwendung zu bestimmen, zur Verfügung gestellt werden.

(11) Die Einwerbung, Annahme und Verwaltung von Drittmitteln können die Hochschulen in eigenen Ordnungen regeln. Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Mitteln Dritter an den staatlichen Hochschulen im Freistaat Sachsen (VwV Drittmittel) vom 4. April 2005 (SächsABI. S. 343), zuletzt enthalten in der

Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2011 (SächsABl. SDr. S. S 1790), in der jeweils geltenden Fassung, ist zu beachten. ¹

§ 12 Gebührenfreiheit und Entgelte

- (1) Das Studium ist frei von Gebühren. Entgelte oder Beiträge, die zu einer direkten oder indirekten Finanzierung von Studieninhalten oder Lehrveranstaltungen führen, sind nicht zulässig.
- (2) Für das Studium sind Gebühren zu erheben, wenn der Studiengang nach Maßgabe eines Programmes der Europäischen Union, das die Gebührenerhebung vorsieht, gefördert werden soll. Entscheidet die Europäische Union, dass der Studiengang nicht gefördert oder die Förderung eingestellt wird, werden mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Studienjahres keine Studiengebühren mehr erhoben.
- (3) Die Hochschule soll Gebühren oder privatrechtliche Entgelte für Sonderleistungen, die Nutzung ihrer Einrichtungen sowie bestimmte Leistungen der Hochschulbibliotheken und Hochschularchive, insbesondere die Fernleihe, Recherchen durch das Bibliothekspersonal und das Anfertigen von Reproduktionen, erheben, soweit keine andere Finanzierung möglich ist.
- (4) Die Hochschule bestimmt die gebühren- oder entgeltpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren und Entgelte nach den Absätzen 2 und 3 sowie die Voraussetzungen für Erlass, Ratenzahlung oder Stundung der Gebühren oder des Entgeltes in einer Hochschulgebühren- und Entgeltordnung. Sie setzt die Gebühren fest und regelt die Entgelte. Die Gebühren und Entgelte sind so zu bemessen, dass der Aufwand der Hochschule sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für den Leistungsempfänger angemessen berücksichtigt werden. Auslagen sind der Hochschule zu erstatten. Die Regelungen der §§ 2, 3, 11, 12, 14 bis 23 SächsVwKG gelten entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft.
- (5) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden entsprechend. Die Gebühren- und Entgeltordnung erlässt der Generaldirektor der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden.

§ 13 Grundordnung, Ordnungen

- (1) Die Hochschule gibt sich eine Grundordnung nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Grundordnung bestimmt die Grundsätze, nach denen die innere Struktur der Hochschule unterhalb der zentralen Ebene nach Teil 7 und die innere Organisation ausgestaltet sind.
- (2) Die Grundordnung wird vom Senat im Benehmen mit dem Rektorat mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und geändert. Sie ist dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst unverzüglich vorzulegen. Sie tritt in Kraft, wenn das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nicht innerhalb von 2 Monaten aus Rechtsgründen eine Änderung fordert.
- (3) Ordnungen, die akademische Angelegenheiten von fakultätsübergreifender Bedeutung regeln, erlässt der Senat im Benehmen mit dem Rektorat. Hierzu gehören insbesondere Hochschulordnungen über die Auswahl der Studienbewerberinnen, die Eignungsfeststellung, Zulassung und Immatrikulation von Studienbewerberinnen, die Beurlaubung und Exmatrikulation von Studentinnen sowie den Studienjahresablauf.
- (4) Ordnungen, die Angelegenheiten nur einer Fakultät regeln, insbesondere Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen, erlässt der Fakultätsrat. Die Ordnungen bedürfen der Genehmigung des Rektorates.
- (5) Andere Ordnungen erlässt das Rektorat. Die Hochschulgebühren- und -entgeltordnung erlässt es im Benehmen, die Ordnung über Wahlen an der Hochschule im Einvernehmen mit dem Senat.
- (6) Ordnungen der Hochschule sind öffentlich bekannt zu machen; die Art der Bekanntmachung regelt die Hochschule in der Grundordnung.

§ 13a Generisches Femininum

- (1) In diesem Gesetz gelten grammatisch feminine Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen aller Geschlechter.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Hochschule darf personenbezogene Daten ihrer Mitglieder und Angehörigen, ihrer Studienbewerberinnen, Prüfungskandidatinnen, Gasthörerinnen und ehemaligen Mitglieder verarbeiten, soweit dies für

1. den Zugang zum Studium und die Durchführung des Studiums,
2. die Zulassung zu Prüfungen, zur Promotion oder Habilitation,
3. die Evaluation von Forschung und Lehre nach § 9,
4. die Feststellung der Leistung ihrer Mitglieder und Angehörigen,
5. die Erfüllung von Weisungsaufgaben oder Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung,
6. die Entwicklungsplanung,
7. Leistungsbewertungen für die hochschulinterne Mittelvergabe und Steuerung,
8. den Abschluss von Zielvereinbarungen,
9. die Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern
10. die Umsetzung des Gleichstellungszieles oder
11. die Erstellung von Studienverlaufsplänen

erforderlich ist. Die Hochschule darf personenbezogene Daten ehemaliger Absolventinnen verarbeiten, soweit dies für die Kontaktpflege erforderlich ist. Eine Verarbeitung durch die Hochschule für Zwecke der Kontaktpflege ehemaliger Absolventinnen untereinander oder mit Dritten ist nur zulässig, soweit die Betroffenen hierin eingewilligt haben. Die Hochschule darf personenbezogene Daten ehemaliger Absolventinnen verarbeiten, soweit dies für die Einholung einer Einwilligung nach Satz 2 erforderlich ist. Behörden, die staatliche Prüfungen nach § 35 Abs. 1 abnehmen, sind verpflichtet, der Hochschule die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zu übermitteln. Die Hochschule darf Daten, die ihr aus den unter Satz 1 Nr. 1 bis 4 und 10 genannten Gründen übermittelt werden, verarbeiten, soweit das zum Erreichen des Zweckes der Übermittlung erforderlich ist.

(2) Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind verpflichtet, ihre personenbezogenen Daten anzugeben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich ist. Die Befragung von Studentinnen nach § 9 Abs. 4 Satz 7 hat so zu erfolgen, dass Antworten und Auswertungen keine Rückschlüsse auf die Identität der befragten Person zulassen.

(3) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Daten verarbeitet werden dürfen. Der Senat regelt nach Anhörung des Rektorates und der Fakultäten Art und Gewichtung der zu verarbeitenden Daten nach Satz 1, welche Organe, Gremien, Kommissionen und Amtsträger der Hochschule welche Daten nach Satz 1 verarbeiten sowie das Verfahren der Verarbeitung dieser Daten durch Ordnung. Soweit dies für Zwecke der Förderung von Wirtschaft, Kunst oder Kultur erforderlich ist, ist eine Übermittlung der Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 an andere Stellen zulässig.

(4) Die Studierendenschaft darf personenbezogene Daten ihrer Mitglieder verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 24 Abs. 3 erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Studierendenwerke.

(5) Die Grundrechte auf Datenschutz aus Artikel 33 Satz 1 und 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen werden insoweit eingeschränkt.

Teil 2 Studium und Lehre

Abschnitt 1 Studium

§ 15 Studienziel

(1) Studium und Lehre sollen die Studentinnen auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zu selbständigem Denken und zu verantwortlichem Handeln in einer offenen und vielfältigen Gesellschaft eines freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Sie sollen die Grundlage für berufliche Entwicklungsmöglichkeiten schaffen und zu eigenständiger Weiterbildung befähigen.

(2) Weiterbildende Studien dienen der Erneuerung, Erweiterung oder Vertiefung des Wissens und Könnens.

§ 16 Lehrangebot

(1) Jede Hochschule sichert ihr Lehrangebot auf der Grundlage einer Studienplanung. Die Möglichkeiten des Selbststudiums sind zu fördern. Den Studentinnen ist die Mitwirkung an der Organisation der Lehre zu ermöglichen.

(2) Die Fakultäten übertragen ihren in der Lehre tätigen Mitgliedern und Angehörigen unter Beachtung der für deren Dienstverhältnisse geltenden Bestimmungen die zur Verwirklichung des Lehrangebotes erforderlichen Aufgaben. Dabei sind der nach Art und Umfang der übertragenen Lehrverpflichtungen erforderliche Aufwand und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben zu beachten.

(3) Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben bestehende Ordnungen treten. In besonders gelagerten Fällen kann von den §§ 34 und 36 abgewichen werden. Die Erprobung von Reformmodellen soll nach einer festgelegten Frist begutachtet werden. Prüfungs- und Studienordnungen können in einer Ordnung erlassen werden.

§ 17 Hochschulzugang

(1) Jede Deutsche im Sinne des Art 116 des Grundgesetzes und jede Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist zu dem von ihr gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und kein Versagungsgrund nach § 18 Abs. 2 und 3 vorliegt. Rechtsvorschriften, die weitere Personen Deutschen gleichstellen, bleiben unberührt. Ausländischen Studienbewerberinnen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, kann der Zugang zum Studium gewährt werden, sofern sie eine vergleichbare Qualifikation vorweisen. Die Prüfung der Vergleichbarkeit obliegt nach Absatz 10 der Hochschule. Ist die Hochschulbewerberin keine Deutsche im Sinne des Art 116 des Grundgesetzes, kann die Hochschule bestimmen, dass sie die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachweist.

(2) Die für den Zugang zu einem Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, erforderliche Qualifikation wird nachgewiesen durch

1. die allgemeine Hochschulreife,
2. die fachgebundene Hochschulreife,
3. die Fachhochschulreife oder
4. eine erweiterte berufliche Bildung.

Der Nachweis nach Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 berechtigt zum Studium an allen Hochschulen, der Nachweis nach Satz 1 Nr. 2 zum Studium an allen Hochschulen in der entsprechenden Fachrichtung, der Nachweis nach Satz 1 Nr. 3 zum Studium an Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

- (3) Eine erweiterte berufliche Bildung nach § 17 Absatz 2 Nr. 4 wird erlangt durch
1. Abschluss einer Meisterprüfung aufgrund einer Rechtsverordnung nach §§ 45, 51a und 122 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2924) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 2. Fortbildungsabschluss auf der Grundlage einer Fortbildungsordnung nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 42 Handwerksordnung oder von Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG oder § 42a Handwerksordnung, sofern der Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst,
 3. staatliches Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitäninnen und Schiffsoffizierinnen des nautischen und technischen Schiffsdienstes (Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung – SchOffzAusbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2011 (BGBl. I S. 746) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 4. Abschluss von Fachschulen entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 3. März 2010, Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusministerinnen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, Neuwied, Luchterhand, 1982 – Loseblattsammlung), in der jeweils aktuellen Fassung,
 5. Abschluss aufgrund einer vergleichbaren landesrechtlichen Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe.

(4) Die für den Zugang zu einem Studium erforderliche Qualifikation nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 kann auch durch andere berufliche Fortbildungsabschlüsse als die in Absatz 3 genannten nachgewiesen werden, wenn diese gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit setzt voraus, dass die berufliche Fortbildung auf einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung aufbaut, eine Aufstiegsfortbildung beinhaltet, mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst und in Inhalt und Ausbildungstiefe einer Meisterprüfung entspricht. Gleiches gilt für Fortbildungen, die an staatlichen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien angeboten werden und in Inhalt und Ausbildungstiefe einer Meisterprüfung entsprechen. Den Nachweis, dass eine in Satz 1 beschriebene berufliche Qualifikation nicht einer Qualifikation nach Absatz 3 Nr. 1 gleichwertig ist, hat die Hochschule zu führen. Das Verfahren hierzu regeln die Hochschulen durch Ordnung.

(5) Beruflich Qualifizierte, die eine mindestens zweijährige staatlich geregelte Berufsausbildung abgeschlossen haben, können die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erlangen, sofern sie die entsprechende Hochschulzugangsprüfung dieser Hochschule bestanden haben. Die Anforderungen an die Hochschulzugangsprüfung sind so zu gestalten, dass deren Bestehen die grundsätzliche Befähigung der Bewerberin nachweist, das Studium nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen. Sie besteht aus einem mündlichen und schriftlichen Teil. Das Nähere, insbesondere Form, Inhalt und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Bewertungskriterien, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, das Verfahren bei Unregelmäßigkeiten während der Prüfung und die Wiederholbarkeit der Prüfung regeln die Hochschulen durch Ordnung.

(6) Beruflich Qualifizierte ohne allgemeine Hochschulzugangsberechtigung verfügen nach einem Studium von 2 Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, in dem sie die geforderten Leistungsnachweise erbracht haben, über die Hochschulzugangsberechtigung zum Zwecke des Weiterstudiums im gleichen oder entsprechenden Fach an allen Hochschulen nach § 1 Abs. 1.

(7) Für den Zugang zum Studium kann zusätzlich auch der Nachweis einer berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit verlangt werden, wenn der Studiengang dies erfordert.

(8) Soweit für einen künstlerischen Studiengang praktische Fähigkeiten erforderlich sind, können Hochschulen zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 2 bis 5 und 7 den Nachweis einer entsprechenden Ausbildung oder Tätigkeit verlangen.

(9) Für den Zugang zu einem künstlerischen Studiengang kann bei besonderer künstlerischer Eignung auf den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach Absatz 2 verzichtet werden. Für die Zulassung zu einem künstlerischen, sportwissenschaftlichen oder sprachwissenschaftlichen Studiengang soll die Hochschule zum Nachweis der erforderlichen Qualifikation eigene Leistungserhebungen durchführen. Die Immatrikulation in einen künstlerischen Studiengang kann auf Probe vorgenommen werden.

(10) Über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise als Hochschulzugangsberechtigung entscheiden die Hochschulen im Rahmen des Zulassungsverfahrens. Bei fehlenden Nachweisen über die erforderlichen gleichwertigen Bildungsabschlüsse ist ein Verfahren entsprechend § 14 Berufsprüfungsgesetz durch die Hochschule durchzuführen, an der die Immatrikulation erfolgen soll. Die Hochschulen können von Studienbewerberinnen die Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme einer vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anerkannten Gutachterstelle für ausländische Bildungsnachweise verlangen.

§ 17a **Masterstudiengänge**

(1) Das Masterstudium führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Es ist der Regelabschluss der Hochschule.

(2) Jede Absolventin soll die Möglichkeit haben, einen konsekutiven Masterstudiengang an der gleichen Hochschule beginnen zu können.

(3) Für den Zugang zu einem Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachzuweisen.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt. Dies ist nur möglich, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Eine Zulassung ist in diesem Falle unter der Bedingung auszusprechen, dass der Abschluss innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist nachzuweisen ist. Die Zulassung kann auch davon abhängig gemacht werden, dass bereits eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten erreicht wurde. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Ordnung.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist zum Studium in einem weiterbildenden Masterstudiengang auch berechtigt, wer eine Eingangsprüfung bestanden hat, in der eine fachliche Qualifikation nachgewiesen wird, die dem eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gleichwertig ist. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Ordnung.

(6) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für den Zugang zu Masterstudiengängen an Kunsthochschulen, die nicht dem Erwerb eines wissenschaftlichen Abschlusses dienen, sofern die erforderliche Qualifikation auf andere Weise nachgewiesen wird. Die Hochschule kann in der Studienordnung fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen festlegen.

§ 18 **Immatrikulation**

(1) Mit der Immatrikulation wird die Studienbewerberin Mitglied der Hochschule. Die Immatrikulation erfolgt in der Regel nur für einen Studiengang. Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.

(2) Einer Studienbewerberin soll die Immatrikulation in einen Studiengang versagt werden, wenn

1. sie keine Zugangsvoraussetzung zum Studium nach § 17 erfüllt,
 2. der Studiengang zulassungsbeschränkt und die Studienbewerberin nicht zugelassen ist,
 3. sie nicht nachweist, dass sie krankenversichert, von der Krankenversicherungspflicht befreit ist oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht,
 4. sie die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nicht nachweist,
 5. sie bereits an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und ein Parallelstudium für das Studienziel nicht zweckmäßig ist,
 6. sie eine für den Abschluss des gewählten Studienganges erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
 7. sie im gewählten Studiengang oder einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer deutschen Hochschule innerhalb von 4 Fachsemestern keinen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbracht hat,
 8. sie die Abschlussprüfung des Studienganges bereits bestanden hat.
- (3) Einer Studienbewerberin kann die Immatrikulation insbesondere versagt werden, wenn sie
1. die für die Immatrikulation geltenden Verfahrensvorschriften nicht einhält,
 2. nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht,
 3. für bestimmte Fachsemester nicht eingeschrieben werden kann,
 4. nicht die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweist,
 5. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studentinnen ernstlich gefährden könnte oder den Studienbetrieb beeinträchtigt; zur Überprüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden,
 6. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.

§ 19

Gasthörerinnen, Frühstudierende

- (1) Die Hochschule kann Gasthörerinnen zu einzelnen Lehrveranstaltungen zulassen, auch wenn diese die Hochschulzugangsberechtigung nach § 17 nicht nachweisen.
- (2) Eine Schülerin, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule eine besondere Begabung aufweist, kann als Frühstudierende zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Vor ihrer Zulassung ist sie als Frühstudierende zu immatrikulieren. § 18 findet keine Anwendung. An Kunsthochschulen können Nachwuchsförderklassen für Schülerinnen eingerichtet werden. Erzielte Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag in einem späteren Studium anzuerkennen, wenn sie dortigen Erfordernissen gleichwertig sind.

§ 20

Rückmeldung, Beurlaubung, Fristenberechnung, Orientierungsstudium

- (1) Die Studentinnen haben sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).
- (2) Auf Antrag können Studentinnen aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden. Eine Beurlaubung soll die Zeit von insgesamt 2 Semestern nicht überschreiten; dies gilt nicht für die Beurlaubung zum Zwecke eines Studienaufenthalts im Ausland. Für eine Beurlaubung wegen Inanspruchnahme von Mutterschaftsurlaub und Elternzeit gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2924), in der jeweils geltenden Fassung, und des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298, 2301), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. Die Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Eine Studentin kann zur Betreuung eigener Kinder bis zu 4 Semester beurlaubt werden, wenn sie nicht bereits nach Satz 3 beurlaubt ist. Das Nähere können die Hochschulen durch Ordnung regeln.

- (3) Beurlaubten Studentinnen soll ermöglicht werden, an der Hochschule, von der die Beurlaubung ausgesprochen wurde, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (4) Bei Studentinnen, die mindestens eine Wahlperiode in den Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, des Studierendenwerkes oder der Studienkommission nach diesem Gesetz mitgewirkt haben, wird die Studienzeit von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bei einer mehrjährigen Mitwirkung wird eine Studienzeit von bis zu vier Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bekleidet eine Studentin in einem Organ nach Abs. 4 Satz 1 ein Amt, das nach der jeweiligen Ordnung als Vollzeitätigkeit ausgestaltet ist, wird ihr der Zeitraum dieser Tätigkeit nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- (5) Eine Fristüberschreitung, die die Studentin nicht zu vertreten hat, ist bei der Berechnung der Zeiten für Beurlaubungen und der Fristen im Prüfungsverfahren nicht einzubeziehen. Die Studienzeit, die durch eine Fristüberschreitung nach Satz 1 entsteht, wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- (6) Die ersten zwei Semester einer Studentin werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet (Orientierungsstudium). Dies gilt nur für die erstmalige Aufnahme eines Studiums zur Erlangung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und für die erstmalige Aufnahme eines Studiums zur Erlangung eines zweiten, konsekutiven Abschlusses. Im Zeitraum des Orientierungsstudiums können, von der Orientierungsphase unbenommen, Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

§ 21 Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation wird zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der Studentin in der Hochschule.
- (2) Eine Studentin ist zu exmatrikulieren, wenn
1. sie dies beantragt,
 2. sie die Abschlussprüfung bestanden hat und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist,
 3. sie ein weiterbildendes Studium, das keine Abschlussprüfung vorsieht, beendet hat,
 4. sie die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat,
 5. sie in einem zulassungsbeschränkten Studiengang immatrikuliert und ihre Zulassung durch einen unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid zurückgenommen oder widerrufen worden ist,
 6. ihr die Rückmeldung bestandskräftig versagt worden ist,
 7. sie die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist,
 8. sie nach § 18 Abs. 2 nicht immatrikuliert werden dürfte.
- (3) Ein Studentin kann exmatrikuliert werden, wenn
1. ihr betreffende Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,
 2. sie sich nicht nach § 20 Abs. 1 zurückgemeldet hat oder
 3. sie das Studium in einem Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen hat.

Das Nähere regeln die Hochschulen durch Ordnung.

§ 22 Rechte und Pflichten der Studentinnen

- (1) Jede Studentin hat das Recht,
1. die Einrichtungen der Hochschule nach den geltenden Vorschriften zu nutzen,
 2. die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung von der Dekanin und vom Rektorat einzufordern,
 3. die zuständige Studiendekanin auf die Nichteinhaltung von Pflichten durch Angehörige des Lehrkörpers hinzuweisen und die Abstellung der Mängel sowie die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu verlangen,
 4. sich am wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben der Hochschule zu beteiligen und
 5. sich als studentisches Mitglied an den Selbstverwaltungsorganen der Hochschule zu beteiligen.
- (2) Jede Studentin hat die Pflicht,

1. die Ordnungen der Hochschule einzuhalten,
2. ihr Studium anhand der Studien- und Prüfungsordnungen so zu organisieren, dass sie ihre Prüfungen in den vorgesehenen Zeiten ablegt.

§ 23 Studienkolleg

Die Hochschule kann ein Studienkolleg als Zentrale Einrichtung gemäß § 92 Abs. 1 und 3 oder außerhalb der Hochschule errichten. Das Studienkolleg vermittelt Studienbewerberinnen mit einem ausländischen Bildungsnachweis, der den Zugangsvoraussetzungen nach § 17 nicht gleichwertig ist, die für das Studium an einer Hochschule oder Staatlichen Studienakademie der Berufsakademie Sachsen erforderliche Qualifikation einschließlich der notwendigen Sprachkenntnisse. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst regelt den Lehrstoff, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren durch Rechtsverordnung.

§ 24 Rechtsstellung, Aufgaben und Mitwirkung der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft besteht aus den Studentinnen der Hochschule. Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule und hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.
- (2) Die Studierendenschaft wirkt an der Selbstverwaltung der Hochschule nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Grundordnung der Hochschule mit. Sie untersteht der Rechtsaufsicht der Hochschule. Für Maßnahmen der Aufsicht gilt § 7 Abs. 1 bis 3 entsprechend.
- (3) Die Aufgaben der Studierendenschaft sind die
 1. Wahrnehmung der hochschulinternen, hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studentinnen,
 2. Mitwirkung an Evaluations- und Bewertungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und 3,
 3. Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Selbsthilfe der Studentinnen,
 4. Unterstützung der Studentinnen im Studium,
 5. Förderung des Studentinnensports unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule,
 6. Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Studentinnenbeziehungen und die Förderung der studentischen Mobilität,
 7. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studentinnen,
 8. Äußerung oder Stellungnahme zu gesellschaftlichen oder politischen Entwicklungen, wenn diese einen Bezug zu studien- oder hochschulpolitischen Belangen haben.

Der Rat der Studentinnen kann durch Ordnung weitere Aufgaben für die Studierendenschaft festlegen, die einen Bezug zu studien- oder hochschulpolitischen Belangen haben.

§ 25 Organe der Studierendenschaft

- (1) Organe der Studierendenschaft sind der Studierenderrat und, sofern die Ordnung nach § 27 Abs. 2 dies vorsieht, die Fachschaftsräte.
- (2) Der Studierenderrat vertritt die Studierendenschaft im Rahmen der Aufgaben nach § 24 Abs. 3. Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft im Rahmen der Aufgaben nach § 24 Abs. 3.
- (3) Soweit dem Senat kein Mitglied des Studierenderrates angehört, kann der Studierenderrat eine Vertreterin mit beratender Stimme in den Senat entsenden.

§ 26 Wahlen der Studierendenschaft

- (1) Die Organe der Studierendenschaft werden in freier, geheimer und gleicher Wahl nach der Wahlordnung der Studierendenschaft gewählt.
- (2) Ist die Studierendenschaft in Fachschaften gegliedert, wählen deren Studentinnen den Fachschaftsrat. Jeder Fachschaftsrat wählt Vertreterinnen in den Studentinnenrat. Die Wahlordnung kann vorsehen, dass

in den Studierendenrat weitere Mitglieder direkt gewählt werden können. Die von den Fachschaftsräten gewählten Mitglieder müssen über die Mehrheit verfügen.

(3) Ist die Studierendenschaft nicht in Fachschaften gegliedert, wählen alle Studentinnen den Studierendenrat.

§ 27

Ordnung der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft regelt ihre Angelegenheiten durch Ordnung. Die Ordnung bestimmt insbesondere

1. die Zusammensetzung, die Befugnisse und das Verfahren der Organe nach § 25,
2. die Dauer der Amtszeit der Mitglieder der Organe und die Voraussetzungen für den Verlust der Mitgliedschaft in den Organen,
3. die Art der Bekanntgabe ihrer Beschlüsse,
4. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
5. wie die Interessen der ausländischen Studentinnen im Studentenrat wahrgenommen werden.

(2) Die Ordnung kann die Gliederung der Studierendenschaft in Fachschaften bestimmen.

§ 28

Zusammenarbeit der Studierendenräte

(1) Die Studierendenräte aller Hochschulen bilden die Konferenz der Sächsischen Studierendenschaften. Die Anzahl der Vertreterinnen der Studierendenräte richtet sich nach der Anzahl der Studentinnen an der jeweiligen Hochschule. Ein Studierendenrat soll nicht mehr als vier Vertreterinnen entsenden. Zur Vertretung ihrer Angelegenheiten wählt die Konferenz einen Landessprecherinnenrat.

(2) Die Konferenz regelt ihre Angelegenheiten durch Ordnung, die der Zustimmung von zwei Dritteln ihrer Mitglieder bedarf. Eine Änderung der Anzahl der Vertreterinnen bedarf der Zustimmung aller Studierendenräte, die Teil der Konferenz sind.

(3) Die Aufgaben der Konferenz sind die

1. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange der Gesamtheit der sächsischen Studentinnen,
2. Anhörung zu Änderungen bei allen Gesetzen und Rechtsverordnungen, die den Studentinnen dieses Gesetzes berühren,
3. Förderung der studentischen Selbstverwaltung,
4. nationale und internationale Vertretung der sächsischen Studentinnen.

Die Konferenz kann durch Ordnung weitere Aufgaben festlegen, die einen Bezug zu studien- oder hochschulpolitischen Belangen aller Sächsischen Studierendenräte haben.

(4) Für die Bewältigung der Aufgaben stellt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst der Konferenz angemessene Räumlichkeiten zur Verfügung.

(5) Die Konferenz erhebt zur Kostendeckung Beiträge bei den Studierendenräten. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Anzahl der Studentinnen an der jeweiligen Hochschule. Das Nähere regelt die Konferenz durch Ordnung.

§ 29

Finanzwesen der Studierendenschaft

(1) Die Studentinnen sind verpflichtet, für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft, der Konferenz der Studierendenräte und der Fachschaften Beiträge zu entrichten. Diese sind für alle Studentinnen einer Hochschule in gleicher Höhe festzusetzen. Zweckgebundene Beitragsanteile können standortbezogen zusätzlich erhoben werden. Die Beiträge sind auf das Maß zu beschränken, das nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung zur Erfüllung der Aufgaben nach § 24 Abs. 3 und § 28 Abs. 2 erforderlich ist und die sozialen Verhältnisse der Studentinnen angemessen berücksichtigt. Die Beiträge werden bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig. Die für die Hochschule zuständige Kasse

zieht die Beiträge entgeltfrei ein. Das Nähere regelt der Studierenderrat durch Ordnung, die der Genehmigung des Rektorates bedarf.

(2) Die Hochschule unterstützt den Studierenderrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie stellt angemessene Verwaltungsräume unentgeltlich zur Verfügung. Die Sachaufwendungen trägt der Studierenderrat selbst. Auf Anforderung ordnet die Hochschule eine Verwaltungsmitarbeiterin zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben an den Studierenderrat ab. Die Personalkosten sind der Hochschule von der Studierendenschaft zu erstatten.

(3) Der Studierenderrat stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, der die für die Erfüllung der Aufgaben nach § 24 Abs. 3 zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Die Bewirtschaftung der Mittel regelt er durch Ordnung. Der Studierenderrat hat den Fachschaftsräten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 25 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 notwendigen Mittel zuzuweisen. Er bestimmt eine Verantwortliche für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes. Die Entlastung der Verantwortlichen erfolgt durch den Studierenderrat aufgrund des Berichtes der Innenrevision der Hochschule. Der Haushaltsplan wird dem Rektorat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt.

(4) Die Jahresrechnung der Studierendenschaft ist durch die Innenrevision der Hochschule zu prüfen. Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.

(5) Verstößt die Studierendenschaft in ihrer Haushaltsführung schwerwiegend gegen die Ordnung nach Absatz 4 Satz 2 oder die Sächsische Haushaltsordnung, erlässt das Rektorat eine Verfügungssperre über die finanziellen Mittel der Studierendenschaft. In begründeten Fällen kann es auf Antrag die jeweils erforderlichen Mittel zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben freigeben. Die Verfügungssperre tritt mit dem Ende der Amtszeit des Studierenderrat außer Kraft.

§ 30 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet diese nur mit ihrem eigenen Vermögen.

Abschnitt 2 Lehre § 31 Studienjahr

Das Studienjahr besteht in der Regel aus 2 Semestern. Über Beginn und Ende des Semesters entscheidet die Landesrektorinnenkonferenz nach Anhörung der Konferenz der Sächsischen Studierenderräte.

§ 32 Studiengänge

(1) Ein Studiengang ist ein durch eine Studienordnung und eine Prüfungsordnung geregeltes Lehrangebot, das in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt. Als berufsqualifizierend im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Abschluss eines Studienganges, der die fachliche Eignung für eine berufliche Einführung vermittelt.

(2) Sind aufgrund der maßgebenden Prüfungs- und Studienordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium Fächer auszuwählen, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang. Für den Teilstudiengang gelten die Bestimmungen über den Studiengang entsprechend.

(3) Soweit das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit voraussetzt, ist dieser Teil der Ausbildung mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und in den Studiengang einzuordnen.

(4) Studiengänge werden von der Hochschule eingerichtet, geändert oder aufgehoben. Ist die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studienganges Bestandteil der Entwicklungsplanung der Hochschule nach § 10 Abs. 3 oder einer Zielvereinbarung der Hochschule mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, ist die Maßnahme dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zuvor anzuzeigen. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, ist vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst das Einvernehmen mit dem für die Durchführung der Prüfung zuständigen Staatsministerium herzustellen. Die Änderung oder Aufhebung eines Studienganges ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die in diesem Studiengang immatrikulierten Studentinnen ihr Studium während der Regelstudienzeit

an dieser Hochschule und nach Ablauf der Regelstudienzeit an einer Hochschule des Freistaates Sachsen abschließen können.

(5) Studiengänge, die nicht mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen, sind nach § 36 Abs. 3 zu modularisieren. Studiengänge, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen, können modularisiert werden.

(6) In einem neu eingerichteten Studiengang darf der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn die Studien- und die Prüfungsordnung für diesen Studiengang in Kraft getreten sind.

(7) Die Hochschulen können hochschulübergreifende Studiengänge einrichten. Die Studien- und Prüfungsordnungen dieser Studiengänge sind von den Hochschulen gemeinsam zu erlassen. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Vereinbarung.

(8) Bachelor- und Masterstudiengänge sind grundsätzlich durch eine anerkannte Einrichtung zu akkreditieren. Dabei sind insbesondere formale und fachlich-inhaltliche Kriterien nach § 9 Absatz 3 zu beachten. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Hochschule durch eine anerkannte Einrichtung eine Systemakkreditierung erlangt hat.

§ 32a

Teilzeitstudium

(1) Die Hochschulen können durch Studienordnung festlegen, dass ein bestimmter Studiengang auch in Teilzeit studiert werden kann (Teilzeitstudium). Bei der Organisation ist den besonderen Bedürfnissen von Teilzeitstudentinnen Rechnung zu tragen. Im Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen nach den §§ 33 und 35 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

(2) Die Studentin hat bei begründeten Ausnahmefällen einen Anspruch auf ein Teilzeitstudium, insbesondere, wenn die Studentin

1. Kinder betreut,
2. Angehörige pflegt,
3. durch chronische Krankheiten oder anderen zugeschriebenen Behinderungen beeinträchtigt ist oder
4. die Studienfinanzierung nicht anders, insbesondere nicht durch Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, gewährleisten kann.

§ 33

Regelstudienzeit

(1) Regelstudienzeit ist die Studienzeit, innerhalb der ein Studiengang abgeschlossen werden kann. Sie schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein. Sie ist maßgebend für die Gestaltung der Studiengänge durch die Hochschule, die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Feststellung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studentinnenzahlen für die Hochschulplanung.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt für Fachhochschulstudiengänge, die zu einem Diplomgrad führen, höchstens 8, für andere Studiengänge, die zu einem Diplom- oder Magistergrad führen, höchstens 9, in Ausnahmefällen 10 Semester. Ein Ausnahmefall setzt voraus, dass ein anerkanntes Berufsbild dies erfordert. Für Studiengänge, die zu einem Bachelorgrad führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens 6 und höchstens 8 Semester. Für Studiengänge, die zu einem Mastergrad führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens 2 und höchstens 4 Semester. Für konsekutive Studiengänge, die zu einem Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens 10 Semester. Längere Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst festgesetzt werden. In Fachhochschulstudiengängen ist eine integrierte Praxisphase von bis zu einem Jahr Teil des Studiums und wird auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 34 Prüfungsordnungen

(1) Die Hochschule erlässt für jeden Studiengang eine Prüfungsordnung, die insbesondere das Prüfungsverfahren und die Prüfungsgegenstände regelt. Prüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sowie die Fristen für das Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfung,
2. die Regelstudienzeit,
3. den in Semesterwochenstunden ausgedrückten Höchstumfang der insgesamt erforderlichen Lehrveranstaltungen in den einzelnen Studienabschnitten, soweit diese nicht modularisiert sind, sowie den Studien- und Prüfungsaufbau,
4. die Dauer einer dem Studium dienenden berufspraktischen Tätigkeit sowie die Dauer im Ausland zu erbringender Studienleistungen,
5. welche Leistungsnachweise für die Zulassung zu einer Prüfung erforderlich sind und die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten für diese Leistungsnachweise,
6. die Anzahl sowie Art, Gegenstand, Aufbau und Ausgestaltung der Fach- und Modulprüfungen und der Zwischen- und Abschlussprüfung,
7. Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung von Prüfungsleistungen sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der Abschlussarbeit,
8. die Fristen, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Meldung und Zulassung zu den Fach- oder Modulprüfungen und deren Wiederholung sowie die Modalitäten zur Bekanntmachung der Prüfungstermine und -ergebnisse,
9. die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden,
10. die Anrechnung von außerhalb des Studiums erworbenen Qualifikationen, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung gleichwertig sind und diese damit ersetzen können,
11. die Form und das Verfahren der Fach- oder Modulprüfung sowie die Folgen von Versäumnissen, Rücktritt, Täuschung und Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
12. die Grundsätze der Bewertung und Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen, die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses und das Bestehen von Fach- oder Modulprüfungen,
13. die Fristen für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen durch die Prüfer,
14. die Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Prüfungsorgane,
15. den aufgrund der bestandenen Hochschulprüfung zu verleihenden Hochschulgrad,
16. den Inhalt und die Gestaltung der Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades sowie die Ausstellung des Diploma Supplements,
17. das Recht zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen,
18. das Widerspruchsverfahren in der Hochschule.

(2) Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Studien- und Prüfungsleistungen auch in einer anderen Sprache als Deutsch zu erbringen sind oder erbracht werden können.

(3) Eine verpflichtende Teilnahme der Studentinnen an Lehrveranstaltungen darf als Teilnahmevoraussetzung für Prüfungsleistungen nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung. Neben den Ausnahmen nach Satz 1 ist eine Anwesenheitspflicht nur zulässig, wenn diese die Modulprüfung vollständig ersetzt.

(4) Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit zulassen sowie der Chancengleichheit für Studentinnen mit zugeschriebenen Behinderungen und chronisch kranke Studentinnen dienende Regelungen treffen.

(5) Prüfungsordnungen von Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, sind dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen, welches das Einvernehmen mit dem für die Durchführung der Prüfung zuständigen Staatsministerium herstellt. Die Prüfungsordnung tritt in Kraft, wenn das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eine Änderung nicht innerhalb von 4 Monaten nach Eingang der Anzeige verlangt. § 105 bleibt unberührt.

§ 35 Prüfungen

- (1) Studiengänge werden durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen. Hochschulprüfungen werden auf der Grundlage von Prüfungsordnungen der Hochschule abgelegt.
- (2) Hochschulprüfungen dienen der Feststellung, ob die Studentin bei Beurteilung ihrer individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnittes oder des Studienganges erreicht hat. Sie können in Abschnitte geteilt werden.
- (3) In nicht modularisierten Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern findet eine Zwischenprüfung statt, soweit in Studiengängen, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, nichts anderes bestimmt ist. Eine Prüfungsordnung kann bestimmen, dass Studentinnen, die die Zwischenprüfung in einem bestimmten Zeitraum nicht abgelegt haben, an einer Studienberatung teilnehmen müssen. Des Weiteren kann bestimmt werden, dass eine bestimmte Anzahl an Wiederholungen einer Zwischenprüfung nicht mehr zulässig ist.
- (4) Eine Prüfungsordnung kann bestimmen, dass eine Abschlussprüfung, die nicht innerhalb von 4 Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, als nicht bestanden gilt. Verfahren und Zulassung zu Wiederholungsprüfungen einer Abschlussprüfung werden durch eine Prüfungsordnung im Näheren geregelt.
- (5) Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen können Hochschulabschlussprüfungen in nicht modularisierten Studiengängen vor Ablauf der in den Prüfungsordnungen festgelegten Prüfungsfristen abgelegt werden. Dies gilt auch für andere Hochschulprüfungen, sofern die Prüfungsordnung dies vorsieht. In beiden Fällen gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Die Prüfungsordnung regelt, in welchem Umfang bestandene Prüfungsteile in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden können. Auf Antrag der Kandidatin können im Freiversuch bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (6) Zu Prüferinnen in Hochschulprüfungen sollen nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zur Prüferin auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zur Prüferin bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüferinnen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (7) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von 2 Prüferinnen bewertet. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen oder von einer Prüferin in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen.
- (8) Die Hochschule stellt Studentinnen, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Zeugnis über die erbrachten Studienleistungen aus.
- (9) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. An Kunsthochschulen werden abweichend von Satz 1 Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt worden ist. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen. Über die Anrechnung und die Feststellung der Gleichwertigkeit entscheidet die in den Prüfungs- oder Promotionsordnungen oder sonstigen Rechtsvorschriften vorgesehene Stelle.
- (10) Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Prüfungsleistung ab. Prüfungsvorleistungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

§ 36 Studienordnungen

- (1) Die Hochschule erlässt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Prüfungsordnung eine Studienordnung.
- (2) Die Studienordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang, Inhalt und Aufbau des Studiums sowie in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeiten. Sie sieht Schwerpunkte vor, die die Studentin nach eigener Wahl bestimmen kann; sie soll zulassen, dass Studienleistungen in unterschiedlicher Art erbracht werden. Sie soll ein Tutorienangebot zur Unterstützung der Studentinnen vorsehen.
- (3) Die Studienordnung sieht vor, dass in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehende, abgrenzbare Stoffgebiete zu in sich abgeschlossenen Modulen zusammengefasst werden. Diese umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Nach bestandener Prüfung werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Diese Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss; das Nähere regelt die Prüfungsordnung. Für modularisierte Studiengänge sind Modulbeschreibungen zu erstellen und der Studienordnung als Anlage beizufügen. § 32 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt.
- (4) Lehrstoff und Lehrangebote sind so festzulegen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bestimmt Gegenstand, Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Der Gesamtumfang der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen ist so zu bemessen, dass den Studentinnen Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt. Die Studienordnung kann vorsehen, dass Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten werden.
- (5) Die Studienordnung soll als Empfehlung an die Studentinnen für den Verlauf des Studiums einen Studienablaufplan mit Angaben über Lehrveranstaltungen und Studienleistungen enthalten, bei dessen Beachtung der Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann. Die Hochschulen sollen ermöglichen, dass Studentinnen Prüfungen vorfristig ablegen können.
- (6) Die Studienordnung soll vorsehen, dass mindestens ein Leistungsnachweis bis zum Beginn des dritten Fachsemesters erbracht wird. Studentinnen ohne diesen Leistungsnachweis sollen im dritten Fachsemester an einer Studienberatung teilnehmen.
- (7) Studienordnungen von Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, sind dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen, welches das Einvernehmen mit dem für die Durchführung der Prüfung zuständigen Staatsministerium herstellt. Die Studienordnung tritt in Kraft, wenn das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eine Änderung nicht innerhalb von 4 Monaten nach Eingang der Anzeige verlangt. § 105 bleibt unberührt.
- (8) Die Studienordnung eines Masterstudienganges legt fest, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang handelt.

§ 37 Einstufungsprüfungen, Hochschulprüfungen Externer

- (1) Studienbewerberinnen mit Hochschulzugangsberechtigung sind in ein höheres Fachsemester einzustufen, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.
- (2) Wer sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet hat, kann den Hochschulabschluss als Externe in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Leistungsnachweise, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet die zuständige Fakultät der Hochschule.

§ 38 Weiterbildende Studien

- (1) Die Hochschulen bieten weiterbildende Studien an. Diese sollen Fachkenntnisse erweitern oder wissenschaftliche oder künstlerische Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickeln. Die Hochschulen können festlegen, welche Voraussetzungen für die Teilnahme nachgewiesen werden müssen.
- (2) Weiterbildende Studiengänge setzen einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus und führen nach Maßgabe verbindlicher Studien- und Prüfungsordnungen zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen eine berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Weiterbildende Studiengänge können auch als Fernstudiengänge oder Teilzeitstudiengänge angeboten werden.
- (3) Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.

Teil 3 Hochschulgrade und Stipendien

§ 39 Hochschulgrade

- (1) Aufgrund der bestandenen Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule den Bachelorgrad, den Mastergrad, den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung oder Berufsbezeichnung, die Universitäten auch den Magistergrad. Soweit in Fachhochschulstudiengängen der Diplomgrad verliehen wird, ist er um den Zusatz „Fachhochschule“ oder „FH“ zu ergänzen. Die Hochschule kann einen Grad nach Satz 1 auch aufgrund einer bestandenen staatlichen oder kirchlichen Prüfung verleihen.
- (2) Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde beizufügen. Sorbinnen können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Verleihungsurkunde und des Zeugnisses.
- (3) Titel, Grade, Diplome und Berufsbezeichnungen dürfen nur so vergeben und geführt werden, dass eine Verwechslung mit Hochschulgraden ausgeschlossen ist.
- (4) Ein aufgrund dieses Gesetzes verliehener Grad kann entzogen werden, wenn
 1. er durch Täuschung erworben wurde oder
 2. nach seiner Verleihung Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.

Ist die Inhaberin eines Ehrengades nach § 40 Abs. 9 wegen eines Vergehens rechtskräftig verurteilt, kann der Grad entzogen werden. Ist sie wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt, muss der Grad entzogen werden. Über den Entzug entscheidet das Organ, das den Grad verliehen hat. Besteht dieses Organ nicht mehr, bestimmt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die zuständige Stelle.

§ 40 Promotion

- (1) Die Universitäten und die Hochschulen für angewandte Wissenschaften haben das Recht zur Promotion. Die Kunsthochschulen haben das Recht zur Promotion in Fachgebieten mit wissenschaftlicher Ausrichtung.
- (2) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder das Staatsexamen erworben hat.
- (3) Inhaberinnen eines Bachelorgrades einer Hochschule können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden.
- (4) Das Nähere, insbesondere
 1. die Zulassung zur Promotion,
 2. das Eignungsfeststellungsverfahren einschließlich der Kriterien für die Festlegung zusätzlich zu erbringender Studienleistungen,
 3. ob ein Rigorosum durchzuführen ist,

regelt eine Promotionsordnung. § 105 bleibt unberührt.

- (5) Zur Promotion ist eine selbständig erstellte, schriftliche wissenschaftliche Arbeit, die das Wissenschaftsgebiet weiterentwickelt (Dissertation), vorzulegen. Sie ist auch in elektronischer Form

einzureichen. Der Doktorgrad wird aufgrund der Dissertation, die öffentlich verteidigt wird, verliehen. Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Sie wird von mindestens zwei Gutachterinnen bewertet. Eine Gutachterin muss eine nach § 60 oder § 62 berufene Professorin an einer Universität oder an einer Fachhochschule sein. Weitere Gutachterinnen können auch Juniorprofessorinnen oder solche Personen sein, die eine mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen. In Promotionsverfahren nach § 40 Abs. 1 Satz 2 darf eine Gutachterin abweichend von Satz 6 berufene Professorin einer Kunsthochschule sein.

(6) Die Promotion kann auch ohne abgeschlossenes Hochschulstudium den berufsqualifizierenden Abschluss und den Hochschulgrad nach § 39 Abs. 1 Satz 1 vermitteln. Die Voraussetzungen hierfür sowie den zu vermittelnden Grad regelt die Hochschule durch Ordnung.

(7) Der Doktorgrad wird mit einem das Wissenschaftsgebiet kennzeichnenden Zusatz verliehen.

(8) Hochschulen, die den Doktorgrad verleihen, steht auch das Recht zur Verleihung des Doktors ehrenhalber (doctor honoris causa) zu. Mit der Verleihung des Grades Doktor ehrenhalber werden Personen gewürdigt, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur oder Kunst erworben haben.

(9) Universitäten können Promotionsstudiengänge einrichten, die den Abschluss „Doctor of Philosophy (Ph. D.)“ ermöglichen. In diesen Promotionsstudiengängen darf nur der Abschluss „Doctor of Philosophy (Ph. D.)“ verliehen werden.

§ 41 Habilitation

(1) Hochschulen mit Promotionsrecht haben das Recht zur Habilitation. Die Habilitation ist ein Nachweis der besonderen Befähigung zur Forschung und zur eigenständigen Lehre in einem Fachgebiet. Die Zulassung zur Habilitation setzt die Promotion voraus. Akademische Assistentinnen nach § 72 in wissenschaftlichen Fächern sind mit ihrer Einstellung zur Habilitation zugelassen.

(2) Eine Habilitationskommission, der Habilitierte oder Professorinnen angehören, führt das Habilitationsverfahren durch. In die Habilitationskommission können auch Habilitierte und Professorinnen anderer Hochschulen berufen werden.

(3) Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis zuerkannt und die Befugnis eingeräumt, den Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad zu führen.

(4) Auf Antrag verleiht der Fakultätsrat einer Habilitierten die Bezeichnung „Privatdozentin“, wenn sie sich zur Übernahme von Lehrverpflichtungen in ihrem Fachgebiet von mindestens 2 Semesterwochenstunden verpflichtet. Das Nähere regelt die Hochschule in einer Ordnung nach § 13 Abs. 3 Satz 1.

(5) Das Nähere zur Habilitation regelt eine Habilitationsordnung.

§ 42 Graduiertenstudium, Meisterschülerinnenstudium

(1) Das Graduiertenstudium an den Universitäten und den Kunsthochschulen vertieft die Kenntnisse und fördert die Fähigkeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses und das Promotionsvorhaben.

(2) Die Vergabe von Stipendien aus Mitteln des Freistaates Sachsen und das Nähere über Zugang, Zulassung zum Graduiertenstudium und in diesem zu erbringende Leistungsnachweise regelt die Hochschule durch Ordnung. Erbringt eine Studentin erforderliche Leistungsnachweise nicht, kann sie exmatrikuliert werden.

(3) Die Regelstudienzeit für das Graduiertenstudium beträgt mindestens 4 und höchstens 6 Semester. Das Nähere regeln Studien- und Promotionsordnung.

(4) Die Studentin im Graduiertenstudium hat die Möglichkeit und nach Ablauf des zweiten Semesters grundsätzlich die Pflicht, in Ergänzung zu ihrem Studium befristete Dienstleistungen in der Lehre von bis zu 2 Semesterwochenstunden zu erbringen. Sächsische Landesstipendiatinnen erhalten dafür keine Vergütung. Bei der Auswahl der Themen des Tutoriums soll die eigene wissenschaftliche Arbeit der Studentin berücksichtigt und der Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben gewährleistet werden.

(5) Kunsthochschulen können das Meisterschülerinnenstudium einrichten. Das Nähere regelt die Studienordnung. Für Meisterschülerinnen gelten die Absätze 2 und 3 Satz 1 sowie Absatz 4 Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass befristete Dienstleistungen in der Lehre von 4 bis 5 Semesterwochenstunden zu erbringen sind. Das Studium wird mit einer öffentlichen Präsentationen der künstlerischen Fähigkeiten oder einer künstlerischen Arbeit abgeschlossen.

§ 43 Landesstipendien

Der Freistaat Sachsen vergibt an besonders qualifizierte Bewerberinnen Landesstipendien nach Maßgabe des Haushaltsplanes. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen

1. die Dauer und Höhe des Grundstipendiums und des Kinderzuschlages,
2. die Voraussetzungen für den Bezug und die Höhe des Kinderzuschlages,
3. die Gewährung von besonderen Zuwendungen für Sach- und Reisekosten sowie für die Kosten eines Auslandsaufenthaltes,
4. die Herausgabe von mit besonderen Zuwendungen beschafften Arbeitsmitteln und
5. das Antrags- und Vergabeverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 44 Ausländische Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen

(1) Ein ausländischer Hochschulgrad kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden, wenn er aufgrund eines nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschulabschlusses nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen worden ist. Bei fehlendem Nachweis über das Vorliegen des Hochschulgrades ist ein Verfahren entsprechend § 14 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz durch den Freistaat in Kooperation mit den Hochschulen durchzuführen. Dabei kann die verliehene Form in lateinische Schrift übertragen, die im Herkunftsland zugelassene oder allgemein übliche Abkürzung geführt und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Gleiches gilt für staatliche und kirchliche Grade. Eine Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Grad findet nur für Berechtigte nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), geändert durch Artikel 19 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2859), in der jeweils geltenden Fassung, statt. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Umwandlung von ausländischen Graden der nach dem Bundesvertriebenengesetz Berechtigten regeln, insbesondere die Zuständigkeiten und Voraussetzungen.

(2) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Absatz 1 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Soweit abweichend von den Absätzen 1 und 2 Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Bundesländer mit anderen Staaten die Inhaberinnen ausländischer Grade begünstigen, gehen diese Regelungen vor.

(4) Wer einen Hochschulgrad führt, hat auf Verlangen des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

(5) Für das Führen von ausländischen Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis der ausländischen Hochschule ist das Führen eines ausländischen Hochschultitels gestattet, wenn dies auch nach dem Recht des Herkunftslandes zulässig ist.

Teil 4 Forschung und Entwicklung

§ 45 Wissenschaft und Forschung

Die Forschung an den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse nach Maßgabe ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 1 sowie der Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung an den Hochschulen können alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

§ 46

Drittmittelfinanzierte Forschung

- (1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, Forschungsarbeiten, die aus Drittmitteln finanziert werden, an der Hochschule durchzuführen, soweit dadurch entstehende Folgelasten und die sich aus § 4a ergebenden Verpflichtungen angemessen berücksichtigt werden. Die Rektorin kann im Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin gestatten, dass eine im Ruhestand befindlicher Professorin, der der Status einer Angehörigen nach § 49 Abs. 2 Satz 2 zuerkannt worden ist, eine Forschungsarbeit nach Satz 1 an der Hochschule einreichen kann. Drittmittel werden durch die Hochschule verwaltet. Sie sind unter Beachtung der Zweckbestimmung des Mittelgebers einzusetzen.
- (2) Für die Drittmittelvergabe ist eine Kommission durch den Senat einzusetzen. Falls eine Friedensbeauftragte nach § 4a Abs. 2 durch den Senat ernannt wurde, hat diese der Kommission mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht anzugehören. In der Drittmittelkommission verfügen die Professorinnen über die Mehrheit von einem Sitz, die Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sind angemessen vertreten.
- (3) Die Absicht, Drittmittel anzunehmen, ist der Drittmittelkommission rechtzeitig vor der Annahme anzuzeigen. Die Annahme der Drittmittel und die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule müssen vom Rektorat untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, falls die Kommission feststellt, dass dies unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erforderlich ist.
- (4) Auf Antrag des Mitgliedes der Hochschule, das Forschungsarbeiten nach Absatz 1 durchführt (Projektleiterin), kann von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bestimmungen der Mittelgeberin vereinbar ist.
- (5) Personal, das überwiegend für die Durchführung eines aus Drittmitteln finanzierten Forschungsvorhabens der Hochschule eingestellt wird, soll befristet beschäftigt werden. Die Laufzeit der Befristung soll mindestens der Laufzeit des Forschungsvorhabens entsprechen. Nimmt das Personal nach Satz 1 Aufgaben wahr, die nach allgemeiner Erfahrung über den Projektzeitraum hinaus anfallen, soll es für diesen Zeitraum befristet oder unbefristet angestellt werden. Die Bestimmungen des Tarifrechts sind anzuwenden. Absatz 6 bleibt unberührt.
- (6) In begründeten Fällen kann die Projektleiterin mit Zustimmung der Hochschule, sofern Bestimmungen des Mittelgebers nicht entgegenstehen, befristete privatrechtliche Arbeitsverträge abschließen. Die Laufzeit der Befristung soll mindestens der Laufzeit des Forschungsvorhabens entsprechen. In diesen Fällen sollen die tarifrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Sachsen entsprechend beachtet werden.

§ 47

Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Die Hochschule unterrichtet die Öffentlichkeit regelmäßig über ihre Forschungstätigkeit und die Forschungsergebnisse. Die Forschungsergebnisse sind in geeigneter Weise, insbesondere durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Publikationen, zu veröffentlichen. Vor der Veröffentlichung sollen die Forschungsergebnisse auf eine mögliche wirtschaftliche Verwertbarkeit geprüft und gegebenenfalls durch Patente gewerblich geschützt werden. In Publikationen der Forschungsergebnisse sind Personen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautorinnen zu nennen, wenn sie zugestimmt haben; soweit möglich ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

§ 48

Entwicklungsvorhaben und künstlerische Vorhaben

Die Vorschriften dieses Teils gelten für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung und für künstlerische Vorhaben entsprechend.

Teil 5 Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 49 Mitglieder und Angehörige der Hochschulen

(1) Mitglieder der Hochschule sind die in der Hochschule mindestens zu einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit Beschäftigten, einschließlich der am Universitätsklinikum tätigen Hochschullehrerinnen und akademischen Mitarbeiterinnen, sowie die Studentinnen. Beschäftigten des Universitätsklinikums oder der medizinischen Einrichtungen nach § 100, die Leistungen in Forschung oder Lehre oder wissenschaftliche Dienstleistungen für Forschung oder Lehre erbringen, kann die Mitgliedschaft mit Zustimmung des Universitätsklinikums oder der medizinischen Einrichtungen nach § 100 durch die Dekanin verliehen werden.

(2) Angehörige der Hochschule sind die sonstigen Beschäftigten der Hochschule. Die Hochschule kann im Ruhestand befindliche Professorinnen und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, die unbefristet beschäftigt waren, den Status einer Angehörigen verleihen.

(3) Die Grundordnung kann bestimmen, dass weiteren Personen, die Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen, die Rechte als Mitglied oder Angehörige der Hochschule zuerkannt werden können. Sie kann bestimmen, dass Doktorandinnen, die keine Mitglieder der Hochschule sind, die Rechte als Angehörige zuerkannt werden.

(4) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand daran gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

§ 50 Mitgliedergruppen

(1) Für die Wahl ihrer Vertreterinnen in den Organen bilden je eine Gruppe:

1. die Professorinnen, Juniorprofessorinnen (Hochschullehrerinnen),
2. die wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen einschließlich der Akademischen Assistentinnen, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskräfte (akademische Mitarbeiterinnen),
3. die Studentinnen sowie
4. die sonstigen Mitarbeiterinnen nach § 57 Abs. 2.

Die Grundordnung kann vorsehen, dass Doktoranden, die als Studentinnen immatrikuliert sind, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen zugeordnet werden. Sie kann auch vorsehen, dass die akademischen Mitarbeiterinnen mit den sonstigen Mitarbeiterinnen eine gemeinsame Gruppe bilden, wenn wegen der geringen Mitgliederzahl die Bildung eigener Gruppen nicht angezeigt ist. In diesem Falle stehen der gemeinsamen Gruppe die Sitze beider Gruppen zu.

(2) Das Rektorat kann Laboringenieurinnen Mitwirkungsrechte der akademischen Mitarbeiterinnen verleihen, wenn sie anteilig entsprechende Aufgaben wahrnehmen.

(3) Die Hochschule regelt die Zuordnung von Mitgliedern nach § 49 Abs. 3 zu diesen Gruppen nach deren Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit durch Ordnung.

(4) Jede Mitgliedergruppe wählt aus den Kandidatinnen aller Mitgliedergruppen die Vertreterinnen in die nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Organe der Hochschule. Ein Organ ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn eine oder mehrere Gruppen keine oder nicht alle ihrer Vertreterinnen gewählt haben, die Gruppe der Hochschullehrerinnen aber über die Mehrheit der Stimmberechtigten verfügt.

§ 51 Wahlen

(1) Die Mitglieder von Organen der Selbstverwaltung werden in freier, geheimer und gleicher Wahl gewählt.

(2) Das Nähere zum Wahlverfahren regelt die Hochschule durch Wahlordnung, insbesondere die Form und Zusammenstellung der Wahlvorschläge, die Stimmabgabe einschließlich der Briefwahl, die Ermittlung des

Wahlergebnisses, die Verteilung der Sitze auf die Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 sowie die Wahlprüfung.

(3) Nach näherer Regelung in der Wahlordnung können Wahlkreise gebildet werden. Bei dem Zuschnitt der Wahlkreise ist auf ein angemessenes Verhältnis der Zahl der Hochschulmitglieder in den Wahlkreisen und die Bedeutung des Wahlkreises für das wissenschaftliche Profil der Hochschule zu achten.

(4) Die Grundordnung kann bestimmen, dass die Wahl der studentischen Vertreterinnen in den Senat durch mittelbare Wahl erfolgt.

(5) Jedes Mitglied der Hochschule kann sein passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe ausüben.

§ 52

Wahlperioden und Amtszeiten

(1) Die Mitglieder des Fakultätsrates und des Senates werden für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die studentischen Vertreterinnen in diesen Organen und die Organe der Studierendenschaft werden jährlich gewählt. Die Wahlperiode des Fakultätsrates und des Senates beträgt 5 Jahre. Sie endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Organs. Die Rektorin, die Prorektorinnen, die Dekaninnen, die Prodekaninnen, die Studiendekaninnen, die Gleichstellungsbeauftragten und Inklusionsbeauftragten werden für 5 Jahre gewählt. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Vertreterinnen der Gruppen nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 in den Fakultätsräten, Dekaninnen, Prodekaninnen und Studiendekaninnen sowie Gleichstellungsbeauftragte und Inklusionsbeauftragte für eine kürzere, mindestens aber dreijährige Amtszeit gewählt werden. Wurde die Gleichstellungsbeauftragte oder die Inklusionsbeauftragte aus der Gruppe der Studentinnen gewählt, so beträgt ihre Amtszeit ein Jahr.

(2) Die Kanzlerin wird für 8 Jahre bestellt. Die Mitglieder des Kuratoriums werden für 5 Jahre bestellt.

(3) Rektorin, Prorektorin oder Dekanin führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihrer jeweiligen Amtsnachfolgerin unter Fortdauer ihres Dienstverhältnisses weiter. Dies gilt nicht im Falle ihrer Abwahl. Satz 1 gilt für verbeamtete Amtsträgerinnen nicht, wenn für sie ein Beendigungsgrund nach § 21 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 263) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegt.

§ 53

Mitwirkung, Ordnungswidrigkeit

(1) Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Grundordnung der Hochschule ist Recht und Pflicht aller Mitglieder.

(2) In Kommissionen der Organe sollen die Mitgliedergruppen nach Maßgabe der Aufgaben der Kommission vertreten sein.

(3) Die Mitglieder der Organe oder ihrer Kommissionen sind an Weisungen nicht gebunden.

(4) Niemand darf wegen seiner Mitwirkung in der Selbstverwaltung benachteiligt werden. Wer einem Organ mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechtes alle Rechte eines Mitgliedes. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder aufgegeben werden. Näheres kann die Hochschule durch Ordnung regeln.

(5) Wer ein Mitglied der Hochschule, insbesondere in Prüfungsverfahren, wegen seiner Mitwirkung in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung benachteiligt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 54

Beschlüsse

(1) Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist das Organ danach nicht beschlussfähig, wird unter angemessener Ladungsfrist eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen. In dieser Sitzung ist das Organ beschlussfähig; hierauf ist mit der Einberufung hinzuweisen. Die Grundordnung kann vorsehen, dass Fakultätsräte abweichend von Satz 2 den Beschluss in anderen als Berufungsangelegenheiten im Umlaufverfahren fassen können.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

(3) Beschlüsse des Senates und des Fakultätsrates in Angelegenheiten der Forschung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben und der Berufung von Hochschullehrerinnen bedürfen der Mehrheit der Stimmen der dem Organ angehörenden Hochschullehrerinnen. In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und künstlerischer Entwicklungsvorhaben regelt die Hochschule das Stimmrecht der sonstigen Mitarbeiterinnen durch Ordnung. Abweichend von Absatz 2 können Beschlüsse des Hochschulkuratoriums, die nicht unter § 86 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 fallen, auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. Die Zustimmung muss dabei für jeden Beschluss gesondert erteilt werden.

§ 55

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Für die Hochschule und jede Fakultät werden jeweils eine Gleichstellungsbeauftragte und mindestens eine Stellvertreterin gewählt. An einer Zentralen Einrichtung nach § 92 kann eine Gleichstellungsbeauftragte gewählt werden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt in ihrem Zuständigkeitsbereich auf die Herstellung der Chancengleichheit aller Geschlechter und auf die Vermeidung von Nachteilen für Mitglieder und Angehörige der Hochschule hin. Sie unterbreitet Vorschläge und nimmt Stellung zu allen die Belange der Gleichstellung berührenden Angelegenheiten, insbesondere in Berufungsverfahren und bei der Einstellung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in Bewerbungsunterlagen. Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist berechtigt, an Sitzungen der Berufungskommissionen mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und mindestens eine Stellvertreterin werden von den Mitgliedern der Fakultät gewählt. Wählbar sind Vertreterinnen aller Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und ihre Stellvertreterin werden von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der Zentralen Einrichtungen nach § 92 gewählt.

(4) Das Rektorat sorgt für angemessene Arbeitsbedingungen der Gleichstellungsbeauftragten und unterrichtet sie rechtzeitig über alles für die Erfüllung ihrer Aufgaben Erforderliche. Die Gleichstellungsbeauftragten sind zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten. Die Entlastung kann auch nach Ablauf der Amtszeit als Freistellung für bis zu 2 Semester gewährt werden.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen können eine Landeskonzferenz bilden.

§ 55a

Inklusionsbeauftragte

(1) Für die Hochschule und jede Fakultät werden jeweils eine Inklusionsbeauftragte und mindestens eine Stellvertreterin gewählt. An einer Zentralen Einrichtung nach § 92 kann eine Inklusionsbeauftragte gewählt werden.

(2) Die Inklusionsbeauftragte wirkt bei allen Maßnahmen zur sozialen Förderung von Studierenden mit zugeschriebenen Behinderungen und zum Nachteilsausgleich bei der Hochschulzulassung, beim Studium und bei Prüfungen mit. Sie unterbreitet Vorschläge und nimmt Stellung zu allen die Belange von Behinderung betroffenen Hochschulmitgliedern berührenden Angelegenheiten, insbesondere in Berufungsverfahren und bei der Einstellung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in Bewerbungsunterlagen. Die Inklusionsbeauftragte hat in allen nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien der Hochschule ein sachbezogenes Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

(3) Die Inklusionsbeauftragte der Fakultät und mindestens eine Vertreterin werden von den Mitgliedern der Fakultät gewählt. Wählbar sind Vertreterinnen aller Mitgliedergruppe nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4. Die Inklusionsbeauftragte der Hochschule und ihre Stellvertreterinnen werden von den Inklusionsbeauftragten der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen gewählt.

(4) Das Rektorat unterrichtet die Inklusionsbeauftragte rechtzeitig über alles für die Erfüllung ihrer Aufgaben Erforderliche. Der Inklusionsbeauftragten sind die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Sie sind von der dienstlichen Tätigkeit

ohne Minderung der Bezüge zu befreien, soweit es ihre Aufgaben erfordern. Die Entlastung kann auch nach Ablauf der Amtszeit als Freistellung für bis zu 2 Semester gewährt werden.

(5) Die Inklusionsbeauftragten der Hochschulen können eine Landeskonferenz bilden.

§ 56

Öffentlichkeit, Verschwiegenheit

(1) Der Senat tagt hochschulöffentlich, der Fakultätsrat fakultätsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden. Die anderen Organe tagen in der Regel nichtöffentlich. Das Nähere regelt die Grundordnung.

(2) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

(3) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände nichtöffentlicher Sitzungen verpflichtet.

Teil 6

Personal

§ 57

Allgemeine Bestimmungen

(1) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschulen besteht aus den Hochschullehrerinnen, den akademischen Mitarbeiterinnen und den studentischen Hilfskräften.

(2) Die sonstigen Mitarbeiterinnen sind die in der Hochschulverwaltung, den Fakultäten oder den Zentralen Einrichtungen Beschäftigten, denen andere als wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen übertragen sind.

(3) Als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte können nur Personen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einer vergleichbaren Qualifikation eingestellt werden. Als studentische Hilfskräfte können Studentinnen einer Hochschule eingestellt werden. Wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte erbringen Dienstleistungen in Forschung, Lehre oder künstlerischer Praxis.

§ 57a

Aufbau des wissenschaftlichen Personals

(1) Die Hochschullehrerinnen, die akademischen Assistentinnen und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen sind frei in Wissenschaft, Forschung und Lehre. Sie sind einander zur kollegialen Zusammenarbeit verpflichtet.

(2) Das Lehrstuhlssystem (Ordinariensystem) ist abgeschafft. Die Fakultät regelt durch Ordnung die Grundsätze der kollegialen Zusammenarbeit. §§ 71 und 72 sind zu beachten.

(3) Hochschullehrerinnen und akademischen Assistentinnen können studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte dauerhaft zugeordnet werden.

§ 58

Berufungsvoraussetzungen für Professorinnen

(1) Berufungsvoraussetzungen für Professorinnen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigungen zur künstlerischen Arbeit und
4. je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen,
 - b) zusätzliche künstlerische Leistungen oder

- c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer in der Regel fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens 3 Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein müssen.

(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a werden durch eine Juniorprofessur, durch eine Habilitation, eine dem Umfang der Habilitationsschrift vergleichbare zweite Veröffentlichung oder durch eine gleichwertige wissenschaftliche Tätigkeit nachgewiesen.

(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerinnenbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Lehrpraxis an einer Schule nachweist.

(4) Professorinnen an Fachhochschulen und Professorinnen für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 4 Buchst. c erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Bewerberinnen zur Professorin berufen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a oder b erfüllen. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Professorinnenstelle nach ihrer Funktionsbeschreibung abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 2 nicht überwiegend der Wahrnehmung praxisorientierter Lehr- und Forschungsaufgaben gewidmet ist.

(5) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 4 als Professorin auch berufen werden, wer pädagogische Eignung und hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.

(6) Professorinnen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin, Fachzahnärztin oder Fachtierärztin nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

§ 59 Ausschreibung

(1) Das Rektorat legt die Stellen für Hochschullehrerinnen im Benehmen mit dem Fakultätsrat durch Funktionsbeschreibungen inhaltlich fest. Sind mit der Stelle Aufgaben der Krankenversorgung verbunden, ist das Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum herzustellen. Die Funktionsbeschreibung kann vorsehen, dass Aufgaben verstärkt in der Lehre oder überwiegend in der Forschung wahrzunehmen sind. Das Rektorat legt unter Beachtung der Entwicklungsplanung fest, ob eine freiwerdende Stelle nicht wieder besetzt oder welcher Fakultät sie zugeordnet wird. Der Fakultätsrat, dem insoweit ein Vorschlagsrecht zusteht, ist vor der Entscheidung zu hören. Die Entscheidung ist dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen. Soweit eine Professorinnenstelle aufgrund des Eintritts einer Professorin in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze nach § 69 Abs. 6 frei wird, ist die Entscheidung nach Satz 4 zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens 2 Jahre vor Freiwerden der Stelle, zu treffen. Besteht ein besonderes Interesse der Hochschule, kann gemäß § 47 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), in der jeweils geltenden Fassung, der Eintritt in den Ruhestand nach § 69 Abs. 6 für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr und insgesamt 3 Jahre nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden. Ein solches besonderes Interesse ist insbesondere anzunehmen, wenn ein mit Dritten langfristig vertraglich vereinbartes wissenschaftliches Projekt ansonsten nicht weiter bearbeitet oder erfolgreich beendet werden kann.

(2) Die Stellen für Hochschullehrerinnen sind unter Angabe von Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, der geforderten Berufungsvoraussetzungen und des Zeitpunktes der Besetzung frühestmöglich öffentlich und in der Regel international auszuschreiben. Von der Ausschreibung kann im Ausnahmefall abgesehen werden, wenn

1. eine Professorin im Beamtenverhältnis auf Zeit oder im befristeten Arbeitnehmerverhältnis auf dieselbe Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis berufen werden soll oder
2. eine Juniorprofessur auf eine Professorinnenstelle in derselben Hochschule berufen werden soll.

Die Entscheidung über die Berufung einer Juniorprofessur auf eine Professorinnenstelle in derselben Hochschule wird frühestens nach 4 und spätestens nach 5 Jahren der Juniorprofessur getroffen, sofern im Ergebnis der Zwischenevaluierung gemäß § 70 Satz 3 deren herausragende Befähigung in Lehre und Forschung festgestellt worden ist. In diesem Falle sind in die Zwischenevaluierung 3 Gutachten von auf

dem Berufungsgebiet anerkannten Wissenschaftlerinnen einzubeziehen. Mindestens 2 Gutachterinnen gehören nicht der Hochschule an. § 60 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.

(4) § 105 bleibt unberührt.²

§ 60

Berufung von Professorinnen

(1) Die Professorinnen werden vom Rektor berufen. Die Zuständigkeit für die beamtenrechtliche Ernennung bleibt davon unberührt. § 105 bleibt unberührt.

(2) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages setzt der Fakultätsrat nach Anhörung des Rektorates eine Berufungskommission ein. Der Berufungskommission muss mindestens eine externe Sachverständige angehören. In der Berufungskommission verfügen die Professorinnen über die Mehrheit von einem Sitz, die Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sind angemessen vertreten. Die Vorsitzende der Berufungskommission wird von der Rektorin im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat bestimmt. Kommt das Einvernehmen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der Bewerbungsfrist nicht zustande, entscheidet die Rektorin über den Vorsitz.

(3) Die Berufungskommission erstellt innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf der Grundlage externer Gutachten und einer vergleichenden Würdigung einen begründeten Berufungsvorschlag, der 3 Namen enthalten soll, und gibt ihn der Rektorin zur Kenntnis. Bei Nichteinhaltung der Frist entscheidet die Rektorin über die Einstellung des Berufungsverfahrens. Der Berufungsvorschlag kann auch Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben. Die Begründung des Berufungsvorschlages muss die Bewertung der Lehrleistung und der Forschungsleistung oder künstlerischen Leistung sowie der Lehrevaluationen enthalten. Am Gebot der Bestenauslese orientierte Hausberufungen sind zulässig. Die Rektorin entscheidet über den Fortgang des Berufungsverfahrens.

(4) Der Fakultätsrat beschließt über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission und leitet den Beschluss innerhalb eines Monats nach der Entscheidung der Rektorin nach Absatz 3 Satz 6 an diesen weiter. Vor dem Beschluss über die Berufung von Professorinnen, die Aufgaben der Krankenversorgung im Universitätsklinikum wahrnehmen sollen, ist das Einvernehmen des Vorstandes des Universitätsklinikums einzuholen. Das Einvernehmen ist zu erteilen, wenn keine begründeten Zweifel an der Eignung der Vorgeschlagenen für die im Universitätsklinikum zu erfüllende Aufgabe bestehen. Die Rektorin ist an den Beschluss des Fakultätsrates nicht gebunden. Will sie vom Beschluss des Fakultätsrates abweichen, ist dies vor der Entscheidung mit der Dekanin zu erörtern. Beabsichtigt die Rektorin, eine der Vorgeschlagenen zu berufen, führt sie oder ein von ihr beauftragtes Mitglied des Rektorates die Berufungsverhandlungen. Sie kann eine Frist für die Rufannahme bestimmen. Beruft die Rektorin keine der Vorgeschlagenen oder lehnen die Vorgeschlagenen eine Berufung ab, ist die Berufungskommission zu einem neuen Berufungsvorschlag aufzufordern. Anderenfalls stellt die Rektorin das Berufungsverfahren im Einvernehmen mit dem Senat ein.

(5) Einzelheiten des Berufungsverfahrens regelt die Hochschule durch Ordnung.

(6) Für die übergangsweise Wahrnehmung der Aufgaben einer Professorinnenstelle gelten die Absätze 1 bis 5 nicht.

(7) Die personelle und sächliche Ausstattung der Aufgabenbereiche von Professorinnen wird befristet für bis zu 5 Jahre festgelegt. Berufungszusagen stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag sowie staatlicher Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln. In der Vergangenheit unbefristet erteilte Berufungszusagen sind zu überprüfen und nach Satz 1 zu befristen.

(8) Bei der personellen Ausstattung sind insbesondere die §§ 71 Abs 2, 72 Abs. 1 und 57a Abs. 3 zu beachten.

§ 61

Außerordentliche Berufung von Professorinnen

(1) Abweichend von den §§ 59 und 60 Abs. 2 bis 4, 7 Satz 1 kann die Rektorin nach Anhörung des Senates und des Fakultätsrates die außerordentliche Berufung einer Wissenschaftlerin, die ihr Fachgebiet nachweislich geprägt hat, einleiten, um einen profildbildenden Bereich der Hochschule aufzubauen, zu erneuern oder nachhaltig zu stärken.

(2) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages setzt die Rektorin eine Findungskommission ein. Ihr gehören mindestens 4 externe, auf dem Fachgebiet anerkannte Wissenschaftlerinnen mit Stimmrecht und die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und die Inklusionsbeauftragte der Hochschule mit beratender Stimme an.

(3) Die Findungskommission benennt der Rektorin Wissenschaftlerinnen, die den mit der zu besetzenden Professorinnenstelle verbundenen Qualitätsstandards in Forschung und Lehre in überdurchschnittlicher Weise gerecht werden und aufgrund ihrer Erfahrung und bisherigen Leistungen erwarten lassen, dass sie das Profil von Fakultät und Hochschule sowie die Qualität von Forschung und Lehre stärken. Der Vorschlag ist umfassend zu begründen. Stimmt die Rektorin dem Fortgang des Verfahrens zu, beauftragt die Findungskommission in der Regel mindestens 6 externe anerkannte Wissenschaftlerinnen, Gutachten über die von ihr vorgeschlagenen Wissenschaftlerinnen zu erstellen. Auf der Grundlage dieser Gutachten und eines wertenden Vergleiches mit internationalen Qualitätsstandards unterbreitet die Findungskommission einen Berufungsvorschlag. Die Rektorin kann nach Anhörung des Fakultätsrates eine Wissenschaftlerin berufen, wenn nach dem Ergebnis der Gutachten und der vergleichenden Würdigung durch die Findungskommission ihre Leistungen in Forschung und Lehre mindestens den Leistungen der anderen von der Findungskommission benannten Wissenschaftlerinnen entsprechen.

§ 62

Gemeinsame Berufungen

(1) Die Hochschule und eine Forschungseinrichtung außerhalb der Hochschule können Professorinnen zum Zwecke der Förderung und Intensivierung ihrer personellen und fachlichen Zusammenarbeit in Forschung und Lehre gemeinsam berufen. Das Berufungsverfahren regeln Hochschule und Forschungseinrichtung durch eine Vereinbarung. Diese kann insbesondere regeln, dass das Ausschreibungsverfahren von § 59 und die Zusammensetzung der Berufungskommission von § 60 abweichen. Die Mitwirkung des Aufsichtsorgans der Forschungseinrichtung ist zu gewährleisten. Der Berufungskommission müssen auch Vertreterinnen der Forschungseinrichtung angehören. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Professorinnen der Hochschule und die Vertreter der Forschungseinrichtung, die diesen nach Funktion und Qualifikation gleichstehen, gemeinsam über die Mehrheit von einem Sitz verfügen.

(2) Eine Professorin kann in Abweichung von § 69 Abs. 1 ohne Begründung eines Beamtinnenverhältnisses oder eines Arbeitnehmerinnenverhältnisses gemeinsam berufen werden. Wer nach Satz 1 berufen ist und die Berufungsvoraussetzungen nach § 58 erfüllt, hat das Recht, den Titel „Professorin“ zu führen. § 69 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Abweichend von § 60 Abs. 1 werden die Professorinnen vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst berufen. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst führt die Berufungsverhandlungen in Abstimmung mit der Hochschule und der Forschungseinrichtung.

§ 63

Einstellungs- und Ernennungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen

(1) Voraussetzungen für die Einstellung oder Ernennung von Juniorprofessorinnen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung und
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

(2) Juniorprofessorinnen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder, soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, eine ärztliche Tätigkeit von mindestens 5 Jahren nach Erhalt der Approbation oder Erlaubnis der Berufsausübung nachweisen. Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung von erziehungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Aufgaben in der Lehrerinnenbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Lehrpraxis an einer Schule nachweist.

§ 64

Einstellung oder Ernennung von Juniorprofessorinnen

- (1) Juniorprofessorinnen werden von der Rektorin eingestellt oder ernannt.
- (2) Die Vorschriften des § 60 Abs. 2 bis 8 gelten entsprechend.

§ 65

Außerplanmäßige Professorinnen, Honorarprofessorinnen

- (1) Ein Mitglied oder eine Angehörige der Hochschule kann von der Rektorin auf Vorschlag des Fakultätsrates zur Außerplanmäßigen Professorin bestellt werden, wenn sie mindestens 4 Jahre lang in ihrem Fachgebiet selbständig gelehrt hat. Für die Bestellung gelten die Voraussetzungen nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 4 Buchst. a entsprechend. Mitgliedern der Hochschule können mit Zustimmung des Senates die mitgliedschaftlichen Rechte einer Hochschullehrerin übertragen werden.
- (2) Wer an der Hochschule Lehraufgaben wahrnimmt oder mit der Hochschule in einer engen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeitsbeziehung steht, kann von der Rektorin auf Vorschlag des Fakultätsrates zur Honorarprofessorin bestellt werden. Für die Bestellung gelten die Voraussetzungen nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 entsprechend. Hauptberuflich an der Hochschule Beschäftigte können nicht bestellt werden. Honorarprofessorinnen können die Berechtigung erhalten, sich an der Forschung zu beteiligen. Sie sollen in der Regel Lehrverpflichtungen im Umfang von 2 Semesterwochenstunden in ihrem Fachgebiet übernehmen und können verpflichtet werden, Prüfungen abzunehmen.
- (3) Außerplanmäßige Professorinnen und Honorarprofessorinnen sind für die Dauer ihrer Bestellung zum Führen des akademischen Titels „Professorin“ berechtigt. § 69 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 66

Lehrbeauftragte

- (1) Zur Ergänzung des Lehrangebotes, an Kunsthochschulen auch zur Erbringung des Lehrangebotes, können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. Mit der Erteilung eines Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis begründet. Eine Lehrbeauftragte hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung; dies gilt nicht, wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird. Als angemessene Vergütung gilt grundsätzlich das Lohnäquivalent einer vergleichbaren Tarifbeschäftigten. Bei der Berechnung ist neben der Zeit der Lehrveranstaltung auch die Vor- und Nachbereitung und die, für die Erstellung der Lehrmaterialien erforderliche Zeit zu berücksichtigen. ⁷ Regelmäßig ist das Dreifache der Zeit der Lehrveranstaltung als Arbeitszeit zu veranschlagen.
- (2) Daueraufgaben sollen in reguläre Dienstverhältnisse überführt werden.

§ 67

Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen

- (1) Den Hochschullehrerinnen obliegt die selbständige Wahrnehmung der Aufgaben in Wissenschaft, Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung.
- (2) Hochschullehrerinnen haben Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in Studiengängen und in der Weiterbildung unter Beachtung der für ihr Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen abzuhalten. Sie haben auch Lehrveranstaltungen in Gebieten zu übernehmen, die ihrem Berufungsgebiet verwandt sind. Zu den Lehrverpflichtungen gehört auch die Mitwirkung in der berufspraktischen Ausbildung, soweit sie in den Studiengang eingeordnet ist.
- (3) Zu den Aufgaben der Hochschullehrerinnen gehören insbesondere:
 1. Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule,
 2. Mitwirkung bei der Abnahme von Prüfungen einschließlich staatlicher und kirchlicher Prüfungen,
 3. Mitwirkung in Promotionsverfahren,
 4. Mitwirkung bei der Studienfachberatung und Förderung der Studentinnen,
 5. Betreuung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie die Förderung der fachlichen und didaktischen Qualifizierung der ihnen zugeordneten Mitarbeiterinnen,
 6. Mitwirkung bei der Studienreform und in Qualitätssicherungsverfahren,
 7. Mitwirkung bei Leherevaluation und Peer-Observation Verfahren nach § 9a Abs. 3.

Die Aufgaben in der Lehre einschließlich der Prüfungsverpflichtungen sind vorrangig zu erfüllen. Professorinnen sind darüber hinaus verpflichtet, in Habilitations- und in Berufungsverfahren mitzuwirken.

(4) Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, sowie der hochschulübergreifenden Zusammenarbeit sollen auf Antrag einer Hochschullehrerin zur dienstlichen Aufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 3 zu vereinbaren ist.

(5) Art und Umfang der von einer Hochschullehrerin wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 bis 4 nach der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Überprüfung und Änderung in angemessenen Zeitabständen.

(6) Die Aufgaben der Juniorprofessorinnen sind so festzulegen, dass ihnen ausreichend Zeit zur Erbringung ihrer zusätzlichen wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen nach § 58 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a und b bleibt.

(7) Soweit Aufgaben des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst oder der Hochschule berührt sind, sind Hochschullehrerinnen verpflichtet, ohne gesonderte Vergütung Gutachten zu erstellen oder als Sachverständige tätig zu werden, sofern dies die Erfüllung ihrer Dienstaufgaben nicht gefährdet.

§ 68

Freistellung des wissenschaftlichen Personals

(1) Der Rektorin kann Hochschullehrerinnen und Akademische Assistentinnen auf deren Antrag im Einvernehmen mit der Dekanin unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge beziehungsweise Gehälter ganz oder teilweise für Forschungs-, Forschungsförderungs- oder künstlerische Entwicklungsvorhaben sowie für Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer von ihren Dienstaufgaben freistellen. Die Ergebnisse von Evaluationen in Forschung und Lehre sind zu berücksichtigen. In dem Antrag ist das Vorhaben näher zu beschreiben. Die Freistellung setzt voraus, dass während der Freistellungszeit die ordnungsgemäße Vertretung des Faches und die Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen der Fakultät sichergestellt sind. Bei Professorinnen, die Aufgaben in der Krankenversorgung wahrzunehmen haben, ist die Zustimmung des Vorstandes des Universitätsklinikums erforderlich. Die Freistellung kann für ein Semester, in besonderen Fällen für 2 Semester und frühestens 4 Jahre nach Ablauf der letzten Freistellungszeit ausgesprochen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 6 kann in besonders begründeten Ausnahmefällen einer Professorin oder einer Akademischen Assistentin für Forschungsvorhaben eine Freistellung von Dienstaufgaben unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge für einen längeren Zeitraum, längstens jedoch für 5 Jahre, gewährt werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Entwicklungsplanung der Hochschule nach § 10 Abs. 3 die Errichtung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder die Stärkung eines wissenschaftlichen Profils vorsieht und die Umsetzung dieser Planung die Freistellung erfordert. Die Entscheidung trifft das Rektorat. Eine solche Regelung kann bereits in der Berufungsvereinbarung getroffen werden; hierbei ist sicherzustellen, dass nach Ablauf der befristeten Freistellung die Dienstaufgaben nach den allgemeinen Regelungen wahrgenommen werden.

(3) Die Professorin beziehungsweise Akademische Assistentin hat spätestens 3 Monate nach Beendigung ihrer Freistellung der Rektorin und der Dekanin schriftlich über die während der Freistellung erbrachten Leistungen zu berichten.

§ 69

Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen

(1) Professorinnen können zu Beamtinnen auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt oder in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitnehmerinnenverhältnis eingestellt werden.

(2) Mit Ausnahme von Juniorprofessorinnen und Akademischen Assistentinnen, die an ihrer Hochschule zum Professorinnen berufen werden, können erstmals Berufene für die Dauer von bis zu 2 Jahren auf Probe eingestellt werden. Die Entscheidung über eine weitere Beschäftigung als Arbeitnehmerin oder Beamte trifft die Rektorin spätestens 4 Monate vor Ablauf des Dienstverhältnisses auf Vorschlag der Dekanin, der eine Stellungnahme des Fakultätsrates beizufügen ist. Soweit Aufgaben in der Krankenversorgung wahrgenommen werden, ist das Einvernehmen mit dem Vorstand des Universitätsklinikums herzustellen. Das Nähere regelt die Berufsordnung.

(3) Professorinnen können auf Zeit ernannt oder eingestellt werden, wenn die Aufgabe befristet übertragen werden soll insbesondere

1. bei vollständiger oder überwiegender Deckung der Kosten aus Mitteln Dritter, wenn die Finanzierung für eine bestimmte Aufgabe oder Zeitdauer bewilligt ist und die Professorin überwiegend der Zweckbestimmung dieser Mittel entsprechend beschäftigt wird,
2. für eine leitende Tätigkeit in einer außeruniversitären Forschungseinrichtung im Rahmen einer gemeinsamen Berufung.

²Die Beschäftigung in einem Professorinnenamt auf Zeit erfolgt für die Dauer von bis zu 6 Jahren. ³Eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder der Abschluss eines weiteren befristeten Dienstvertrages ist nur zulässig, wenn die Gesamtdauer der Beamtenverhältnisse auf Zeit oder der befristeten Dienstverträge 6 Jahre nicht übersteigt. ⁴§ 77 Abs. 4 bis 7 bleibt unberührt.

Soll das Dienstverhältnis nach Fristablauf innerhalb der Frist nach Satz 2 fortgesetzt werden, bedarf es nicht der erneuten Durchführung eines Berufungsverfahrens; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin auf Vorschlag der Dekanin, dem eine Stellungnahme des Fakultätsrates beizufügen ist. Der Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen.

(4) Ist es bei Professorinnenstellen erforderlich, die Verbindung zur Praxis aufrechtzuerhalten, kann eine Teilzeitprofessorinnenstelle eingerichtet werden. Die Tätigkeit als Professorin muss mindestens die Hälfte, in Kunsthochschulen mindestens ein Viertel der Aufgaben einer vollen Professorinnenstelle umfassen. Die Beschäftigung erfolgt im Arbeitnehmerinnenverhältnis.

(5) Eine Professorin darf den Titel „Professorin“ nach Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis führen, wenn ihre Dienstzeit mindestens 5 Jahre betrug. Die Berechtigung zur Titelführung soll entzogen werden, wenn sie sich ihrer als nicht würdig erweist.

(6) Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze wird abweichend von § 46 SächsBG zum Ende des Semesters wirksam, in dem eine Professorin, die Beamte auf Lebenszeit ist, die Altersgrenze erreicht.

(7) Den Professorinnen stehen nach Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen, zur Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Mitwirkung an Prüfungen weiter zu. Das Rektorat kann auf Antrag der nach § 89 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Dekanin einer im Ruhestand befindlichen Professorin, der der Status einer Angehörigen nach § 49 Abs. 2 Satz 2 zuerkannt worden ist, Ressourcen für eigene Forschungsarbeiten zur Verfügung stellen.

§ 70

Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessorinnen

Juniorprofessorinnen werden für die Dauer von bis zu 4 Jahren zu Beamtinnen auf Zeit ernannt oder in einem Arbeitnehmerinnenverhältnis beschäftigt. Sie führen den Titel „Juniorprofessorin“. Hat sich die Juniorprofessorin nach dem Ergebnis einer Evaluation ihrer Leistungen in Forschung und Lehre unter Einbeziehung einer externen Begutachtung als Hochschullehrerin bewährt, soll das Dienstverhältnis spätestens 4 Monate vor seinem Ablauf auf Vorschlag des Fakultätsrates mit Zustimmung der Juniorprofessorin auf insgesamt 6 Jahre verlängert werden. Sofern die Voraussetzungen nach Satz 3 und § 65 Abs. 2 Satz 2 erfüllt sind, kann die Rektorin die Juniorprofessorin auf Vorschlag des Fakultätsrates zur Außerplanmäßigen Professorin bestellen und ihr das Recht zur Mitwirkung in Berufungskommissionen nach § 60 Abs. 2 übertragen. Das Nähere zum Verfahren der Evaluation regelt die Hochschule durch Ordnung. Wird das Dienstverhältnis im Ergebnis der Evaluation nach Satz 3 nicht auf insgesamt 6 Jahre verlängert, kann es bis zu einem Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist nicht zulässig; § 77 Abs. 4 bis 7 bleibt unberührt. Eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin ist ausgeschlossen.

§ 71

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen

(1) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen sind einer Fakultät, Zentralen Einrichtung oder einem Institut zugeordnete Beschäftigte, die Aufgaben in Wissenschaft, Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung, in den medizinischen Fächern zusätzlich in der Krankenversorgung wahrnehmen. Sie sind zur selbstständigen wissenschaftlichen beziehungsweise künstlerischen Tätigkeit befugt.

(2) Neben ihrer eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit unterstützen wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen die Hochschullehrerinnen ihrer Abteilung. Insofern sind sie an die Weisungen der jeweiligen Leiterin ihres Aufgabengebietes gebunden und erbringen die Dienstleistungen

unter deren fachlicher Verantwortung. Die Zuordnung zu einer bestimmten Hochschullehrerin erfolgt in der Regel projektbezogen, nicht dauerhaft.

(3) Zu den Aufgaben der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen gehört insbesondere,

1. Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule,
2. Unterweisung der Studentinnen in der Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Methoden und vermitteln von grundständigem Fachwissen und praktischen Fertigkeiten,
3. ihrer Qualifikation entsprechend das Halten von Lehrveranstaltungen aus ihrem Forschungsbereich,
4. Mitwirkung bei der Studienfachberatung und Förderung der Studentinnen und
5. Mitwirkung in Prüfungsverfahren,
6. Mitwirkung bei Lehrevaluation und Peer-Observation Verfahren nach § 9a Abs. 3.

(4) Weisungsgebundene Tätigkeit nach Absatz 2 soll nicht mehr als die Hälfte der Arbeitszeit der Mitarbeiterin ausmachen. Insgesamt soll den Mitarbeiterinnen mindestens ein Drittel der Arbeitszeit zur selbstständigen wissenschaftlichen beziehungsweise künstlerischen Arbeit und Qualifikation belassen werden.

(5) Die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen erstatten dem Dekanat über ihre Tätigkeit Bericht.

(6) Besteht ob der Zuordnung nach Absatz 2 zwischen der Mitarbeiterin und einer Hochschullehrerin oder zwischen Hochschullehrerinnen Uneinigkeit entscheidet das Dekanat. Im Übrigen gilt § 57a Abs. 1 S. 2.

(7) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(8) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen können in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitnehmerinnenverhältnis eingestellt werden.

(9) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen können zur Weiterqualifizierung als Akademische Assistentinnen nach § 72 beschäftigt werden.

(10) Dem Dekanat obliegt insbesondere die Entscheidung über die Auswahl, Einstellung, Befristung, Verlängerung, Entfristung und Kündigung der Mitarbeiterinnen. Näheres kann die Fakultät durch Ordnung regeln. Sie kann insbesondere vorsehen, dass eine gewählte Institutsleitung die Aufgaben nach Abs. 6 und 10 S. 1 wahrnimmt und an diese die Berichte nach Abs. 5 zu richten sind. Satz 3 ist nur anzuwenden, wenn dem Institut mehr, als vier Hochschullehrerinnen zugeordnet sind.

§ 72

Akademische Assistentinnen

(1) Für akademische Assistentinnen gilt, soweit im Folgenden nichts abweichend geregelt ist, § 71 entsprechend.

(2) Abweichend von § 71 Abs. 4 S. 1 soll für akademischen Assistentinnen weisungsgebundene Tätigkeit nach § 71 Abs. 2 nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit ausmachen.

(3) Die Akademischen Assistentinnen sind mit den weiteren Dienstaufgaben einer Hochschullehrerin vertraut zu machen.

(4) Voraussetzung für die Einstellung als Akademische Assistentin ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen und pädagogischer Eignung in der Regel die herausragende Qualität einer Promotion. Abweichend vom Erfordernis einer Promotion ist in künstlerischen Fachgebieten ein überdurchschnittlicher Studienabschluss erforderlich. Soweit in den medizinischen Fächern heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, ist auch die Approbation oder eine Erlaubnis zu vorübergehender Ausübung des Berufes erforderlich.

§ 73

Dienstrechtliche Stellung der Akademischen Assistentinnen

Akademische Assistentinnen werden zu Beamtinnen oder Beamtinnen auf Zeit ernannt oder in einem Arbeitnehmerinnenverhältnis beschäftigt. In der Regel erfolgt die Anstellung unbefristet.

§ 74

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Qualifikation einer Hochschullehrerin erfordert, kann Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Diese sollen über einen Hochschulabschluss und pädagogische Eignung verfügen. Sie werden im Arbeitnehmerinnenverhältnis, das befristet werden kann, beschäftigt.

§ 75

Regelung der Dienstaufgaben

(1) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst regelt Art und Umfang der dienstlichen Aufgaben des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals durch Rechtsverordnung, insbesondere

1. den Umfang der dienstlichen Lehrverpflichtung; hierbei ist der jeweilige Zeitaufwand für die Lehrveranstaltungen zu beachten,
2. die Präsenzzeiten sowie
3. die Voraussetzungen für die von der Dekanin zu erteilende Einwilligung in die Befreiung von Präsenzplichten, wenn Verpflichtungen zur Lehre, Abnahme von Prüfungen oder Betreuung von Studentinnen bestehen.

(2) Sofern die in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgelegte Lehrverpflichtung erfüllt ist, können Lehraufgaben in der Weiterbildung in Nebentätigkeit wahrgenommen werden. Auf Antrag kann die Dekanin genehmigen, dass die Lehrverpflichtung teilweise in der Weiterbildung erbracht wird.

§ 76

Nebentätigkeit

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst regelt für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal durch Rechtsverordnung

1. welche Nebentätigkeit anzeigepflichtig ist,
2. welche Nebentätigkeit zu untersagen ist,
3. das Anzeigeverfahren der Nebentätigkeit,
4. die Voraussetzungen und den Umfang der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Dienstbehörde sowie Kriterien für die Festsetzung des dafür zu entrichtenden Nutzungsentgeltes,
5. den Freibetrag für die Abführung der Vergütung für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst sowie Ausnahmen von der Ablieferungspflicht,
6. für Hochschullehrerinnen der Medizin die Voraussetzungen für die Erteilung des Rechtes zur Privatliquidation.

§ 77

Dienstrechtliche Sonderregelung für das wissenschaftliche und künstlerische Personal

(1) Als nach §§ 47, 33 Beamtenstatusgesetz zu sanktionierende Dienstpflichtverletzung ist auch anzusehen, wenn die Beamte in der Öffentlichkeit herabwürdigende Äußerungen bezogen auf ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität von Menschen tätigt und dadurch eine Lage schafft, in der Trägerinnen dieses Merkmals, bei Abnahme von Prüfungsleistungen durch die Beamte, die berechnete Beförderung der Befähigung haben müssten.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Beamtengesetzes über die Laufbahnen sind auf beamtete Hochschullehrerinnen und Akademische Assistentinnen im Beamtenverhältnis auf Zeit, die Vorschriften des Sächsischen Beamtengesetzes über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 97 bis 100 SächsBG auf Hochschullehrerinnen nicht anzuwenden.

(3) Eine beamtete Hochschullehrerin kann nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung zulässig, wenn die Hochschule oder Grundeinheit nach § 2 Abs. 2, an der sie tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule oder Grundeinheit zusammengeführt wird, oder das Studienangebot, in dem er tätig ist, ganz oder teilweise eingestellt oder an eine andere Hochschule verlagert wird. In diesen Fällen sind die beteiligten Hochschulen oder Grundeinheiten anzuhören. Soweit

die Sicherung des Lehrangebotes dies erfordert, sind für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren Dienstaufgaben an einer anderen Hochschule oder an einer Staatlichen Studienakademie zu erbringen.

(4) Aus dem Status einer Hochschullehrerin im Beamtenverhältnis auf Zeit oder einer Akademischen Assistentin im Beamtenverhältnis auf Zeit ist der Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ausgeschlossen.

(5) Sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen, ist das Dienstverhältnis einer Hochschullehrerin im Beamtenverhältnis auf Zeit oder eines Akademischen Assistenten im Beamtenverhältnis auf Zeit auf seinen Antrag aus folgenden Gründen zu verlängern:

1. Beurlaubung nach den §§ 98 und 99 SächsBG,
2. Beurlaubung nach einem Landesgesetz zur Ausübung eines mit dem Dienstverhältnis als Beamte zu vereinbarenden Mandats,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb der Hochschule durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus- oder Weiterbildung,
4. Grundwehr- und Zivildienst oder
5. Beurlaubung nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Elternzeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Elternzeitverordnung – SächsEltZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 23. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 402, 408), in der jeweils geltenden Fassung, und Zeiten des Erziehungsurlaubes oder eines Beschäftigungsverbotes aus Gründen des Mutterschutzes, soweit eine Beschäftigung, unbeschadet einer zulässigen Teilzeitbeschäftigung, nicht erfolgt ist.

(6) Absatz 4 gilt entsprechend im Falle der

1. Teilzeitbeschäftigung,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach einem Landesgesetz zur Ausübung eines mit dem Dienstverhältnis als Beamte zu vereinbarenden Mandates oder
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Nr. 9,

wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt.

(7) Die Verlängerung der Dienstzeit nach den Absätzen 4 und 5 darf die Dauer der Beurlaubung oder den Umfang der Ermäßigung der Arbeitszeit in den Fällen des Absatz 4 Nr. 1 bis 3 und in den Fällen des Absatz 5 Satz 1 die Dauer von jeweils 2 Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Absatz 4 Nr. 1 bis 4 und Absatz 5 Satz 1 dürfen die Gesamtdauer von 3 Jahren, Verlängerungen nach Absatz 4 Nr. 5, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt 4 Jahre nicht überschreiten.

(8) Für Hochschullehrerinnen im befristeten Arbeitnehmerinnenverhältnis gelten die Absätze 1, 2, 4 bis 6 entsprechend. Für die Versetzung und Abordnung von Hochschullehrerinnen ist abweichend von § 78 Abs. 2 das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zuständig.

(9) Für die befristet eingestellten akademischen Mitarbeiterinnen gilt das Wissenschaftszeitvertragsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(10) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal hat den Erholungsurlaub grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen; Lehr- und Prüfungsverpflichtungen dürfen dem Erholungsurlaub nicht entgegenstehen.

§ 78

Gemeinsame Bestimmungen für das Hochschulpersonal

(1) Die Beschäftigten der Hochschulen stehen im Dienst des Freistaates Sachsen. Beschäftigte im Sinne des Gesetzes sind Beamte, Arbeitnehmerinnen und Auszubildende.

(2) Oberste Dienstbehörde ist das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Rektorates ist das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Es kann einzelne Befugnisse durch Verwaltungsvorschrift auf die Hochschule übertragen. Dienstvorgesetzte des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals ist die Rektorin. Dienstvorgesetzte des sonstigen Personals ist die Kanzlerin.

§ 79
Wissenschaftliche Redlichkeit

Wissenschaftlich Tätige sind zur wissenschaftlichen Redlichkeit verpflichtet. Die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind einzuhalten. Das Nähere kann die Hochschule durch Ordnung regeln.

Teil 7
Aufbau und Organisation der Hochschule

Abschnitt 1
Zentrale Organe

§ 80
Zentrale Organe der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschule sind der Senat, das Rektorat und das Hochschulkuratorium; sie geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 81
Senat

(1) Der Senat ist zuständig für alle Angelegenheiten der Hochschule, soweit gesetzlich oder in der Grundordnung nichts anderes bestimmt ist, insbesondere für

1. den Beschluss über Ordnungen der Hochschule nach § 13 Abs. 2 und 3,
2. die Stellungnahme zu allen wissenschaftlichen und künstlerischen Angelegenheiten sowie zu gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen, solange diese einen Bezug zu hochschulpolitischen Belangen haben,
3. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Angelegenheiten der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
4. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Angelegenheiten der Lehre, Forschung oder Kunst,
5. die Wahl und die Abwahl der Rektorin,
6. die Wahl und Abwahl der Prorektorinnen,
7. die Stellungnahmen zu Vorschlägen der Rektorin für die Bestellung der Kanzlerin,
8. den Beschluss über die Einführung einer Zivilklausel nach § 4a Abs. 2,
9. die Einrichtung, Aufhebung oder wesentliche Änderungen von Studiengängen,
10. die Einrichtung, Aufhebung oder wesentliche Änderung einer Zentralen Einrichtung,
11. die Errichtung, Auflösung und Zusammenlegung von Fakultäten und Grundeinheiten nach § 2 Abs. 2; diese Entscheidung ist dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen,
12. die Entlastung des Rektorats im Benehmen mit dem Kuratorium,
13. die Stellungnahme zum Wirtschaftsplanentwurf,

14. die Festlegung der von der Hochschule zu vergebenden Hochschulgrade nach § 39,
15. die Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluation der Lehre,
16. die Wahl und Bestellung von Beauftragten der Hochschule; § 83 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie § 88 Abs. 4 Satz 5 bleiben unberührt,
17. die Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten, der Friedensbeauftragten und der Inklusionsbeauftragten,
18. die Formulierung von Grundsätzen der Organisation des Lehr- und Studienbetriebs,
19. die Stellungnahme zur Stellenausstattung der Fakultäten,
20. die Beschlussfassung über die Entwicklungsplanung der Hochschule,
21. die Stellungnahme zum Jahresbericht des Studierendenwerkes.

Näheres zu den Nummern 3 und 4 kann die Grundordnung regeln.

(2) Der Senat hat bis zu 21 stimmberechtigte Mitglieder (Senatorinnen). Sie sind gewählte Vertreterinnen jeder Mitgliedergruppe nach § 50 Abs. 1. Die Zahl und die Verteilung der Sitze auf die Mitgliedergruppen bestimmt die Grundordnung. Für die Hochschullehrerinnen sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie über die Mehrheit von einem Sitz verfügen. Juniorprofessorinnen sollen angemessen vertreten sein. Die Prorektorinnen, die Kanzlerin, die Dekanin, die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule, die Friedensbeauftragte und die Inklusionsbeauftragte gehören dem Senat nur mit beratender Stimme an. Auch die Rektorin gehört dem Senat nur mit beratender Stimme an, sie entscheidet jedoch bei Stimmgleichheit. Ein stimmberechtigtes Mitglied des Senates kann nicht auch zur Dekanin, Rektorin oder Prorektorin gewählt oder zur Kanzlerin bestellt werden.

(3) Die Rektorin bereitet die Sitzungen des Senates und seiner Kommissionen vor und führt den Vorsitz im Senat. Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen.

(4) Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Studentinnenvertreterinnen, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Das Rektorat und das Kuratorium haben dem Senat auf Anforderung in schriftlicher Form über alle Angelegenheiten der Hochschule zu berichten. ⁶

§ 82 Rektorin

(1) Die Rektorin leitet die Hochschule. Sie ist Vorsitzende des Rektorates und bestimmt dessen Richtlinien. Sie vertritt die Hochschule nach außen. Die Rektorin vollzieht die Beschlüsse der zentralen Organe nach § 80. § 85 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bleibt unberührt. Sie bestimmt eine Prorektorin zu ihrer Vertreterin.

(2) Die Rektorin wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Die Zuständigkeit für das Hausrecht und für Eilentscheidungen kann sie delegieren.

(3) Zur Rektorin kann bestellt werden, wer einer Hochschule als Professorin angehört oder eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(4) Die Rektorin ist für die Dauer ihrer Amtszeit auf Zeit zu verbeamten oder einzustellen. Die hauptberufliche Rektorin ist für die Dauer der Amtszeit aus einem bisherigen Beschäftigungsverhältnis mit dem Freistaat Sachsen ohne Bezüge beurlaubt. Ein bisheriges Beamtenverhältnis bleibt bestehen. Ist sie Beamte auf Zeit, findet § 5 Abs. 2 und 3 SächsBG keine Anwendung. Der Eintritt in den Ruhestand aus dem Rektorinnenamt mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen. Sofern die Größe der Hochschule eine hauptberufliche Leitung nicht erfordert, soll das Rektorinnenamt nebenberuflich ausgeübt werden. Die Grundordnung bestimmt, ob die Rektorin hauptberuflich oder nebenberuflich tätig ist.

(5) War die Rektorin einer Hochschule vor ihrer Bestellung Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, so kann sie auf ihren Antrag, wenn die Berufungsvoraussetzungen nach § 58 erfüllt sind, ohne Berufungsverfahren in ein gleichwertiges Professorenamt an die Hochschule versetzt werden, an der sie zur Rektorin bestellt wurde oder in ein unbefristetes Arbeitnehmerverhältnis an dieser Hochschule übernommen werden. In diesem Fall gilt Absatz 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) Die Stelle der Rektorin ist öffentlich auszuschreiben. Eine Auswahlkommission aus 5 Mitgliedern, davon 2 externe Mitglieder des Kuratoriums und 3 Mitgliedern des Senats fertigt eine Vorschlagsliste, die bis zu 3 Kandidatinnen enthält, für den Senat. Unter den 3 Mitgliedern des Senats muss sich mindestens eine studentische Senatorin befinden. Eine Kandidatin soll nicht Mitglied der Hochschule sein. Vom Senat gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag mehr als eine Kandidatin, findet zwischen den Kandidatinnen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt. In diesem ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestellt die Rektorin. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande und enthält der Wahlvorschlag nur eine Kandidatin, stellt die Auswahlkommission eine neue Vorschlagsliste auf.

(7) Die Wiederwahl für eine zweite Amtszeit ist zulässig.

(8) Der Senat kann die Rektorin mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Mit ihrer Abwahl ist die Rektorin aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.

(9) Die Rektorin kann nach Ablauf ihrer Amtszeit auf Antrag für 2 Semester von ihren Verpflichtungen in Lehre und Verwaltung freigestellt werden.⁷

§ 83 Rektorat

(1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin als Vorsitzender, bis zu 3 Prorektorinnen, der studentischen Prorektorin und der Kanzlerin. Die Grundordnung bestimmt die Anzahl der Prorektorinnen und regelt, ob diese haupt- oder nebenberuflich tätig sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

(2) Das Rektorat leitet die Hochschule und führt ihre Geschäfte.

(3) Das Rektorat ist insbesondere zuständig für:

1. die Erstellung und Umsetzung des Entwicklungsplanes der Hochschule unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne der Fakultäten,
2. Zielvereinbarungen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sowie mit den Fakultäten,
3. die Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule.
4. die Planung des Bedarfes an baulicher Entwicklung,
5. die Entscheidung über die Ausstattungspläne,
6. die Entscheidung über den dem Hochschulrat vorzulegenden Entwurf des Wirtschaftsplanes,
7. die Festsetzung von Leistungsbezügen der Professorinnen nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (Sächsische Hochschulleistungsbezügeverordnung – SächsHLeistBezVO) vom 10. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 21), geändert durch Verordnung vom 1. September 2010 (SächsGVBl. S. 239), in der jeweils geltenden Fassung, und von Forschungs- und Lehrzulagen der Professorinnen,
8. die Aufteilung der vom Haushaltsgesetzgeber zugewiesenen Stellen und Mittel auf die Einrichtungen der Hochschule; die Rechte und Pflichten der Kanzlerin bleiben unberührt,
9. Erstellung des Jahresabschlusses,
10. den Abschluss von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen,
11. die Maßnahmen zur Sicherung der Qualität in Forschung und Lehre.

Das Rektorat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen. Es setzt Berufungsbeauftragte ein, die in den Berufungsverfahren ohne Stimmrecht mitwirken.

(4) Das Rektorat hat unbeschadet der Zuständigkeit nach § 85 Abs. 4 rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Das Rektorat kann anordnen, dass erforderliche Beschlüsse gefasst und Maßnahmen getroffen werden. Beseitigt das Organ

oder Mitglied der Hochschule den rechtswidrigen Zustand nicht, trifft das Rektorat die erforderlichen Maßnahmen.

(5) Das Rektorat unterrichtet den Senat und das Kuratorium über alle Angelegenheiten der Hochschule und über die Ausführung ihrer Beschlüsse.

(6) Die Mitglieder des Rektorates können an den Sitzungen aller Organe mit Rederecht teilnehmen. Auf Anforderung des Rektorates beraten die Organe über Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit in angemessener Frist. Die Organe berichten dem Rektorat auf Anforderung unverzüglich über jede Angelegenheit ihrer Zuständigkeit. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für das Kuratorium.

§ 84

Prorektorinnen

(1) Der Senat wählt die Prorektorinnen auf Vorschlag der Rektorin aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule. Ihre Amtszeit endet spätestens mit dem Ende der Amtszeit der Rektorin.

(2) Prorektorinnen können vom Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden.

(3) § 82 Abs. 4, 7 und 9 gilt entsprechend.

(4) Nebenberuflich tätige Prorektorinnen sind von ihren Lehrverpflichtungen angemessen zu entlasten.

§ 84a

studentische Prorektorin

(1) Der Senat wählt die studentische Prorektorin auf Vorschlag des Studierendenrates. Die Ausschreibung erfolgt öffentlich durch den Studierendenrat; die Bewerberin muss dem Studium nahe stehen. Ihre Amtszeit endet spätestens mit dem Ende der Amtszeit der Rektorin.

(2) Die studentische Prorektorin nimmt innerhalb des Rektorats insbesondere studentische Belange wahr.

(3) § 82 Abs. 4, 7 und § 84 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 85

Kanzlerin

(1) Die Kanzlerin leitet die Hochschulverwaltung nach den Richtlinien des Rektorates. Sie vollzieht die Beschlüsse des Rektorates und des Senates in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie kann die Verwaltung mehrerer Hochschulen leiten. Sie ist zuständig für die Formulierung von Grundsätzen für die Verwendung der Stellen und Mittel nach § 11 Abs. 6 Satz 2 und die Verwendung von Rücklagen nach § 11 Abs. 6 Satz 3. Über die Verwendung und die Formulierung nach S. 3 stellt sie Einvernehmen mit dem Senat her.

(2) Die Kanzlerin bewirtschaftet die von der Haushaltsgesetzgeberin zugewiesenen Mittel. Unbeschadet ihrer Verantwortung kann sie die Bewirtschaftung auf die Grundeinheiten der Hochschule nach § 2 Abs. 2 übertragen. Sie kann in Angelegenheiten der Wirtschaftsführung Entscheidungen des Rektorates widersprechen, wenn diese nicht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

(3) Im Falle der Bewirtschaftung nach § 11 Abs. 5 Satz 1 ist die Kanzlerin Beauftragte für den Haushalt.

(4) Hält die Kanzlerin in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit den Beschluss eines Organs der Hochschule unterhalb der zentralen Ebene nach Teil 7 Abschnitt 1 für rechtswidrig, beanstandet sie ihn binnen 2 Wochen nach Kenntniserlangung. Für die Kanzlerinnen der Kunsthochschulen entfällt die Begrenzung des Beanstandungsrechts nach Satz 1 auf Beschlüsse eines Organs unterhalb der zentralen Ebene nach Teil 7 Abschnitt 1. Die Beanstandung ist schriftlich zu begründen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die anderen Mitglieder des Rektorates sind unverzüglich zu unterrichten. Verbleibt das Organ nach erneuter Befassung bei seinem Beschluss, hat die Kanzlerin die Beanstandung unverzüglich dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vorzulegen.

(5) Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Die Kanzlerin soll eine in der Verwaltung und in Wissenschaft oder Wirtschaft erfahrene Persönlichkeit sein, die mit dem Hochschulwesen vertraut ist.

(6) Die Kanzlerin wird vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Vorschlag der Rektorin nach Anhörung des Senates zur Beamtin auf Zeit ernannt oder in einem befristeten Arbeitnehmerinnenverhältnis beschäftigt. Die Wiederwahl für eine zweite und für eine dritte Amtszeit ist zulässig.

(7) War die Kanzlerin vor ihrer Bestellung im öffentlichen Dienst beschäftigt, ist sie nach Ablauf ihrer Amtszeit auf eigenen Antrag in den allgemeinen Landesdienst zu übernehmen. Das neue Amt oder die neue Dienststellung muss mindestens dem Amt oder der Dienststellung vergleichbar sein, die sie vor ihrer Ernennung oder Bestellung zur Kanzlerin innehatte.

(8) Die Bestellung zur Kanzlerin kann aus wichtigem Grund nach Anhörung von Senat vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vorzeitig zurückgenommen und ihre Ernennung widerrufen oder ihr Dienstverhältnis gekündigt werden. In diesem Falle ist sie für den verbleibenden Teil der Amtszeit in ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt zu versetzen oder als Arbeitnehmerin in eine vergleichbare Dienststellung in den allgemeinen Landesdienst zu übernehmen. Maßnahmen nach dem Sächsischen Disziplinalgesetz (SächsDG) vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder das Recht zur Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

(9) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat nach Abs. 8 S. 1 zu verfahren, wenn der Senat dies durch Beschluss von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beantragt.

§ 86 Hochschulkuratorium

(1) Das Kuratorium gibt Empfehlungen zur Profilbildung, zur Verbesserung der Lehre und Forschung sowie zur gesellschaftlichen Integration der Hochschule. Es berücksichtigt die Hochschulentwicklungsplanung des Freistaates Sachsen nach § 10 Abs. 1 und die Zielvereinbarungen nach § 10 Abs. 2. Es ist insbesondere befugt zur

1. Stellungnahme zur Entwicklungsplanung der Hochschule,
2. Stellungnahme zum Wirtschaftsplanentwurf,
3. Stellungnahme zum Jahresabschluss,
4. Stellungnahme zum Jahresbericht des Rektorates nach § 10 Abs. 4 Satz 4,
5. Stellungnahme vor dem Abschluss von Zielvereinbarungen.
6. Stellungnahme zur Einrichtung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von Studiengängen.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Gewerkschaften oder beruflicher Praxis, die mit dem Hochschulwesen vertraut sind. Die Persönlichkeiten sollen mit der Gemeinde verbunden sein, in der die Hochschule ansässig ist. Die Mitglieder des Kuratoriums sind in ihrer Tätigkeit im Kuratorium unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Der Gemeinderat der Gemeinde, in der die Hochschule ansässig ist, bestimmt die Anzahl der Mitglieder und beruft die Mitglieder; sie kann ein Mitglied aus wichtigem Grund abberufen. Die erneute Berufung ist möglich. Das Kuratorium besteht aus bis zu 11 Mitgliedern. Bis zu einem Viertel dieser Anzahl, mindestens jedoch 2 Mitglieder des Kuratoriums, können Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sein. Die Vertreterinnen der Hochschule gehören weder dem Senat noch dem Rektorat an. Die Mitglieder des Kuratoriums haben der Gemeinde regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.

(4) Das Kuratorium wählt ein externes Mitglied zur Vorsitzenden. Für die Bewältigung der Aufgaben stellt die Hochschule dem Kuratorium angemessene Räumlichkeiten zur Verfügung. Das Kuratorium tagt mindestens zweimal im Semester und bei Bedarf. Das Rektorat hat ein Initiativrecht zur Einberufung von Sitzungen. Mindestens einmal im Jahr tagt das Kuratorium gemeinsam mit den gewählten Senatorinnen nach § 81 Abs. 2. Die Mitglieder des Rektorates sind verpflichtet, auf Anforderung an seinen Sitzungen teilzunehmen. Alle Hochschulorgane sind verpflichtet, ihm auf Anforderung Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Ergeben sich Beanstandungen, wirkt es auf eine hochschulinterne Klärung hin. Bei schwerwiegenden Beanstandungen unterrichtet es das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

(5) Das Rektorat berichtet dem Kuratorium mindestens einmal im Semester und auf Anforderung schriftlich über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage und über finanzielle Auswirkungen von Berufungsvereinbarungen.

Abschnitt 2

Organisationseinheiten unterhalb der zentralen Ebene

§ 87

Fakultät

(1) Verwandte Fachgebiete sollen in Fakultäten zusammengefasst werden. Die Fakultät erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung und der Zuständigkeiten der zentralen Organe nach § 80 in ihrem Bereich die Aufgaben der Hochschule in Lehre, Forschung, Kunst und Weiterbildung.

(2) Mitglieder der Fakultät sind

1.

das Personal nach § 57, das in der Fakultät oder in einer der Fakultät zugeordneten Hochschuleinrichtung überwiegend tätig ist,

2.

die Studentinnen, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung der Fakultät obliegt.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat über die Zugehörigkeit zu einer Fakultät.

Hochschullehrerinnen können in weiteren Fakultäten durch Zuwahl durch den Fakultätsrat Mitglied werden. Ein nach Satz 2 zugewähltes Mitglied kann nicht zur Dekanin gewählt werden.

(4) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat, die Dekanin und ein Dekanat nach § 90 Abs 1.

§ 88

Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat ist zuständig für alle Angelegenheiten der Fakultät, soweit gesetzlich oder in der Grundordnung nichts anderes bestimmt ist, insbesondere für

1. den Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen,
2. den Erlass der Promotions- und der Habilitationsordnung,
3. Vorschläge für die Einrichtung, Aufhebung und wesentliche Änderung von Studiengängen,
4. die Koordinierung der Forschungsvorhaben,
5. Vorschläge für Zielvereinbarungen der Fakultät mit dem Rektorat,
6. Stellungnahmen der Fakultät zu Zielvereinbarungen der Hochschule mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst,
7. die Sicherung ihres Lehrangebotes und die Planung des Studienangebotes nach dem Entwicklungsplan der Fakultät,
8. Evaluationsverfahren nach § 9,
9. Vorschläge für die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät,
10. die Mitwirkung am Entwurf des Wirtschaftsplanes der Hochschule,
11. die Stellungnahme zur Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel,
12. die Durchführung der Studienfachberatung und der Studienabbruchsberatung,
13. die Besetzung der Berufungskommissionen und Vorschläge für die Funktionsbeschreibung von Hochschullehrerinnenstellen,
14. den Erlass der Ordnung zur Regelung der Grundsätze der kollegialen Zusammenarbeit nach § 57a Abs. 2 S. 2,
15. die Koordinierung von Unterrichtsbesuchen nach § 9a Abs. 3.

(2) Das Rektorat legt im Benehmen mit dem Senat die Zahl der Mitglieder des Fakultätsrates nach Maßgabe der Größe der jeweiligen Fakultät fest. Das Nähere regelt die Grundordnung.

(3) Dem Fakultätsrat gehören die gewählten Vertreterinnen der Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 sowie die Gleichstellungsbeauftragte und die Inklusionsbeauftragte stimmberechtigt an. Die Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 sind angemessen vertreten; für die Hochschullehrerinnen sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie über die Mehrheit von mindestens einem Sitz verfügen. Die Dekanin, die Prodekaninnen sowie die Studiendekaninnen gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Mitglied nach Satz 1 sind. Das Nähere regelt die Grundordnung. Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen und Beauftragte einsetzen.

(4) Beschlüsse in Angelegenheiten der Studienorganisation bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Studierendenvertreterinnen, andernfalls der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

§ 89 Dekanin

(1) Die Dekanin leitet die Fakultät, führt den Vorsitz im Fakultätsrat, vollzieht dessen Beschlüsse und ist ihm verantwortlich. Sie entscheidet über die Zuweisung der Stellen und Mittel im Benehmen mit dem Fakultätsrat. Sie ist verantwortlich dafür, dass die Hochschullehrerinnen und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studentinnen ordnungsgemäß erfüllen. Ihr steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Sie schließt Zielvereinbarungen der Fakultät mit dem Rektorat ab. Werden an der Fakultät zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der Lehre und Forschung oder zur Erbringung von Dienstleistungen wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten eingerichtet, bestellt die Dekanin die Leiterin auf Vorschlag des Fakultätsrates.

(2) Die Dekanin wird auf Vorschlag des Rektorates vom Fakultätsrat in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professorinnen gewählt. Das Nähere regelt die Grundordnung.

(3) Hält die Dekanin einen Beschluss des Fakultätsrates für rechtswidrig, hat sie ihn zu beanstanden und auf Abhilfe hinzuwirken. Die Beanstandung ist schriftlich zu begründen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Bleibt der Fakultätsrat bei seinem Beschluss, unterrichtet die Dekanin das Rektorat, das abschließend entscheidet und das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst über den Sachverhalt in Kenntnis setzt.

(4) Die Grundordnung regelt, in welchem Umfang die Dekanin von ihren Aufgaben als Hochschullehrerin freigestellt wird. § 82 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 90 Dekanat

(1) Die Grundordnung kann bestimmen, dass ein Dekanat mit bis zu 2 Prodekaninnen gebildet wird, wenn die Größe der Fakultät dies erfordert. In diesem Fall entscheidet bei Stimmengleichheit die Dekanin.

(2) Prodekaninnen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin aus den der Fakultät angehörenden Professorinnen gewählt. Die Dekanin bestimmt eine Prodekanin zu ihrer Stellvertreterin. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit der Dekanin.

§ 91 Studiendekanin und Studienkommission

(1) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag der Dekanin für einen oder mehrere Studiengänge eine der Fakultät angehörende Professorin zur Studiendekanin. Der Wahlvorschlag wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachschaftratsrat oder den zuständigen Fachschaftratsräten nach § 25 Abs. 1 erstellt; besteht kein Fachschaftratsrat, wird der Wahlvorschlag im Benehmen mit dem Studierendenrat erstellt. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erhält. Die Studiendekanin ist die Beauftragte der Dekanin für alle Studienangelegenheiten. Sie ist kraft Amtes Mitglied der Studienkommission und führt deren Vorsitz. Ihre Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Fakultätsrat bestellt für jeden Studiengang im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachschaftratsrat eine Studienkommission, der eigenständig Lehrende, in Kunsthochschulen auch weitere Lehrende und Studentinnen paritätisch angehören. Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung. Für fakultätsübergreifende Studiengänge bestimmt das Rektorat, an welcher Fakultät die Studienkommission eingerichtet wird. Ihr gehören Mitglieder der beteiligten Fakultäten an.

(3) Die Studienkommission berät die Dekanin bei der Organisation des Lehr- und Studienbetriebes. Sie ist vor der Erstellung und Änderung der Studien- und der Prüfungsordnung anzuhören. Sie muss zusammentreten, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt. Sie besitzt bezüglich ihrer Aufgaben ein Initiativrecht im Fakultätsrat. Ihre Beschlüsse zur Organisation des Lehr- und Studienbetriebes sind bindend, sofern der Fakultätsrat nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder etwas anderes beschließt.

(4) Die Studienkommission führt die Befragungen der Studentinnen nach § 9 Abs. 4 Satz 7 im Zusammenwirken mit der Fachschaft durch.

(5) Besteht in der Fakultät kein Fachschaftratsrat, können Studentinnen mitwirken, die der Studierendenrat benennt.

(6) An Kunsthochschulen kann die Grundordnung vorsehen, dass die Aufgaben der Studienkommission von einer Senatskommission wahrgenommen werden, der Lehrende, darunter die Studiendekaninnen, und Studentinnen paritätisch angehören.

Abschnitt 3 **Zentrale Einrichtungen, An-Institute,** **Forschungszentren an Fachhochschulen**

§ 92 **Zentrale Einrichtungen**

(1) Das Rektorat kann im Benehmen mit dem Senat und dem Kuratorium interdisziplinäre Einrichtungen, wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten für Forschungs-, Weiterbildungs-, Dienstleistungs- und Versorgungsaufgaben als Zentrale Einrichtungen errichten und aufheben, sofern dies zweckmäßig ist. Sie unterstehen dem Rektorat.

(2) Zentrale Einrichtungen können zur fakultätsübergreifenden Kooperation in Lehre und Forschung errichtet werden. In diesem Fall sind ihnen im Benehmen mit dem Senat die benötigten Zuständigkeiten nach § 88 Abs. 1 zu übertragen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Ihre Arbeitsfähigkeit ist durch die Zuordnung eigener Ressourcen abzusichern. Mehrere Hochschulen können gemeinsam Zentrale Einrichtungen errichten und diese einer Hochschule zuordnen. Eine Universität, die Lehramtsstudiengänge anbietet, bildet zu deren Koordinierung eine Zentrale Einrichtung.

(3) Struktur, Betrieb und Nutzung Zentraler Einrichtungen richten sich nach Ordnungen, die das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senates erlässt. Hierbei sind die §§ 23 und 93 sowie die den Zentralen Einrichtungen nach § 5 obliegenden Aufgaben in Forschung und Lehre zu beachten.

(4) Soweit Zentrale Einrichtungen Ausbildungsaufgaben wahrnehmen, gilt § 91 entsprechend.

§ 93 **Hochschulbibliothek**

(1) Die Hochschulbibliothek ist eine Zentrale Einrichtung, die alle bibliothekarischen Einrichtungen der Hochschule umfasst. Zweigbibliotheken sollen nur im Ausnahmefall gebildet werden. Die Hochschulbibliothek beschafft, erschließt und verwaltet die für Lehre, Forschung und Studium erforderlichen Medien und macht sie im Rahmen der Bibliotheksordnung öffentlich zugänglich. Sie ist zuständig für die Koordinierung des Informationsangebotes an der Hochschule und arbeitet mit der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden in einem kooperativen Leistungsverbund zusammen.

(2) Die Leitung der Hochschulbibliothek soll hauptberuflich wahrgenommen werden. Die Bibliotheksleiterin ist Vorgesetzte der Mitarbeiterinnen der Hochschulbibliothek. Sie ist von den Hochschulorganen und deren Kommissionen in allen Bibliotheksangelegenheiten zu beteiligen. Die Leiterin der Hochschulbibliothek wird von der Rektorin im Einvernehmen mit dem Senat bestellt.

§ 94 **Forschungszentren an Fachhochschulen**

Zur Wahrnehmung von Aufgaben in den angewandten Wissenschaften sowie für den Wissens- und Technologietransfer nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 können die Hochschulen für angewandte Wissenschaften Forschungszentren als rechtlich selbständige Einrichtungen errichten. Forschungszentren sollen überwiegend aus Drittmitteln finanziert werden. In den Leitungsgremien verfügen die Vertreterinnen der Hochschule über die Mehrheit.

§ 95 **An-Institute**

- (1) Eine rechtlich selbständige Einrichtung kann von der Hochschule als An-Institut anerkannt werden, wenn sie gemeinsam mit der Hochschule Aufgaben wahrnimmt und diese von der Hochschule oder einem Forschungszentrum allein nicht angemessen erfüllt werden können.
- (2) Die Anerkennung nach Absatz 1 ist zeitlich zu befristen. Sie kann nach Überprüfung verlängert werden.
- (3) Verträge der Hochschule über eine nicht nur kurzfristige Zusammenarbeit mit Instituten im Sinne des Absatzes 1 sind dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

Teil 8 **Sonderregelungen für einzelne Fakultäten und Hochschulen**

§ 96 **Medizinische Fakultäten**

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Medizinische Fakultät die Vorschriften über die Fakultät (§§ 87 bis 91). Die Medizinische Fakultät erfüllt die der Hochschule auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und der Krankenversorgung übertragenen Aufgaben.

§ 97 **Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultät mit dem Universitätsklinikum**

Die Medizinische Fakultät der Technischen Universität Dresden erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus an der Technischen Universität Dresden, die Medizinische Fakultät der Universität Leipzig mit dem Universitätsklinikum Leipzig an der Universität Leipzig gemäß § 7 UKG. Die Universität trifft Entscheidungen, die sich auf die Aufgaben des Universitätsklinikums auswirken, im Benehmen mit diesem. Das Nähere regelt die Grundordnung.

§ 98 **Dekanat der Medizinischen Fakultät**

(1) Die Medizinische Fakultät hat ein Dekanat. Ihm gehören an

1. die Dekanin,
2. die Prodekaninnen,
3. die für das Studium der Humanmedizin zuständige Studiendekanin,
4. die für das Studium der Zahnmedizin zuständige Studiendekanin.

Auf Vorschlag der Dekanin kann eine Professorin als weiteres Mitglied vom Fakultätsrat bestellt werden. Mindestens ein Mitglied des Dekanates muss einem nichtklinischen Fach angehören.

(2) Die Sprecherin des Vorstandes des Universitätsklinikums kann an den Sitzungen des Dekanates mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Das Dekanat leitet die Fakultät, vollzieht die Beschlüsse des Fakultätsrates und ist ihm verantwortlich. Das Dekanat ist für alle Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät zuständig, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Es kann für seine Mitglieder Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. Das Dekanat ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Aufstellung und Beschlussfassung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlages,
2. die Aufstellung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
3. die Aufstellung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Lagebericht, der über die den einzelnen Einrichtungen zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die Leistungen in Forschung und Lehre Auskunft geben muss,
4. den Vorschlag über die Grundsätze der Verwendung der vom Haushaltsgesetzgeber zugewiesenen Mittel für die Grundausrüstung sowie für den Lehr- und Forschungsfonds,
5. die Entscheidungen über die Verwendung und Zuweisung der Stellen und Mittel,
6. die innere Struktur und die Verwaltung der Fakultät,
7. den Vorschlag für die Aufstellung des Struktur- und Entwicklungsplanes der Fakultät nach § 88 Abs. 1 Nr. 9,

8. die Mitwirkung beim Abschluss von Vereinbarungen mit dem Universitätsklinikum nach § 5 Abs. 2 UKG.
§ 85 Abs. 2 bis 4 und die Regelungen des Universitätsklinikum-Gesetzes bleiben unberührt.

§ 99

Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät

(1) Dem Fakultätsrat gehören insbesondere Hochschullehrerinnen der operativen, konservativen, klinisch-theoretischen und nichtklinischen Fächer sowie der Zahnmedizin, an. Mindestens die Hälfte der Hochschullehrerinnen müssen Klinikdirektorinnen oder Abteilungsleiterinnen sein. Die Mitglieder des Dekanates, die nicht dem Fakultätsrat angehören, nehmen an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Der Fakultätsrat kann der Dekanin in wesentlichen Angelegenheiten Weisungen erteilen. Er beschließt insbesondere über

1. die Grundsätze für die Verwendung der vom Haushaltsgesetzgeber zugewiesenen Mittel für die Grundausrüstung sowie für die Lehre und Forschung,
2. die Errichtung und Schließung von Einrichtungen der Medizinischen Fakultät.

§ 100

Medizinische Einrichtungen außerhalb der Universität

(1) Die Universität kann mit der Trägerin einer anderen medizinischen Einrichtung eine Vereinbarung über deren Nutzung für Zwecke der Forschung, Lehre und der Krankenversorgung schließen. Diese bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, das im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales entscheidet. Die Universität kann einer Einrichtung nach Satz 1 gestatten, sich als Universitätseinrichtung zu bezeichnen.

(2) Nimmt eine Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 Aufgaben der praktischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2695), in der jeweils geltenden Fassung wahr, kann ihr die Universität die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“ oder „Akademische Lehrpraxis“ verleihen. Diese Entscheidung ist dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und öffentlichen Stellen, deren Belange berührt sind, anzuzeigen.

§ 101

Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig

(1) Die der Universität auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens übertragenen tiermedizinischen Aufgaben erfüllt die Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Veterinärmedizinische Fakultät die Vorschriften über die Fakultät (§§ 87 bis 91).

(2) Die Direktorinnen der veterinärmedizinischen Kliniken und klinischen Institute bilden zur Koordinierung der klinik- oder institutsübergreifenden Angelegenheiten eine Kommission. Diese wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Vorsitzende ist nicht Dekanin der Veterinärmedizinischen Fakultät.

(3) Dem Fakultätsrat der Veterinärmedizinischen Fakultät gehört neben den Mitgliedern nach § 88 Abs. 4 die Vorsitzende der nach Absatz 2 gebildeten Kommission mit beratender Stimme an, sofern sie nicht gewähltes Mitglied des Fakultätsrates ist.

(4) Das Nähere regelt die Universität Leipzig durch Ordnung.

§ 102

Palucca Hochschule für Tanz Dresden

(1) In geeigneten Studiengängen kann die Palucca Hochschule für Tanz Dresden den Studienbetrieb parallel zur Schulausbildung einrichten. In diesen Fällen ist § 33 nicht anzuwenden; abweichend von den §§ 34 und 36 werden die Prüfungsordnung vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigt und die Studienordnung dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt.

(2) Es wird kein Hochschulkuratorium gebildet. Die Aufgaben des Kuratoriums nimmt der Senat entsprechend wahr.

(3) An der Hochschule wird ein Beirat eingesetzt. Er besteht aus bis zu 6 unabhängigen Persönlichkeiten, die über langjährige Erfahrungen in Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur oder Verwaltung verfügen und mit dem Hochschulwesen vertraut sind. Bis zu zwei Mitglieder des Beirates können Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sein. Die Mitglieder des Beirates werden vom Senat im Einvernehmen mit der Gemeinde für 5 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat nimmt zu allen für die Hochschulentwicklung bedeutsamen Planungen, zu grundsätzlichen organisatorischen Entscheidungen und zu wesentlichen Investitionen Stellung.

(4) Die Rektorin wird vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Vorschlag einer vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst einberufenen Findungskommission nach Anhörung des Senates bestellt. Der Findungskommission soll mindestens eine Studentin angehören. Abweichend von § 82 Abs. 7 ist eine mehrmalige Wiederwahl möglich. Die Rektorin bestimmt das künstlerische Profil der Hochschule. Sie führt während ihrer Amtszeit zusätzlich den Titel „Professorin“.

(5) Die Hochschule wird nicht in Fakultäten gegliedert. Die Grundordnung regelt, wer die nach diesem Gesetz der Fakultät, dem Fakultätsrat, der Dekanin, Studiendekanin oder der Studienkommission zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

(6) Die Leiterin der Mittelschule gehört dem Senat mit beratender Stimme an.

§ 103

Erweiterung der Autonomie, Stärkung der Flexibilisierung

(1) Die Grundordnung kann zur Erprobung neuer Organisationsformen in Studium und Lehre sowie von den §§ 59 bis 61 und 87 bis 91 abweichende Regelungen treffen, sofern die Mitwirkungsgrundsätze der Gruppenhochschule nach Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes gewährleistet sind. Die Grundordnung einer Kunsthochschule kann auch die Zuständigkeiten des Fakultätsrates ganz oder teilweise dem Senat zuweisen. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann in den Fällen der Sätze 1 und 2 die Genehmigung auch aus fachlichen Gründen versagen. Die Erprobung ist zu befristen und soll nach 3 Jahren evaluiert werden.

(2) Das Rektorat kann die Übernahme der Bewirtschaftung der selbst genutzten Liegenschaften beschließen. Die Umsetzung dieser Entscheidung erfolgt nach Abschluss einer Zielvereinbarung gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 und 3 Nr. 1 bis 7 und frühestens nach Ablauf des Haushaltsjahres, in welchem das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestandskräftig festgestellt hat, dass die Hochschule die Anforderungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 6 und 7 erfüllt. Die Umsetzung der Entscheidung nach Satz 1 ist in der Zielvereinbarung nach Satz 2 zu regeln.

(3) Das Rektorat kann im Einvernehmen mit dem Senat beschließen, dass die Hochschule für ihr nicht beamtetes Personal nicht mehr an den Stellenplan gebunden ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Hochschule werden die Mittel für ihr Personal als Globalbudget nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans zur Verfügung gestellt.

§ 104

Technische Universität Dresden

(1) Der Senat kann frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beschließen, dass die Universität abweichend von § 78 Arbeitgeberin für ihre, als Arbeitnehmerinnen eingestellten akademischen und sonstigen Mitarbeiterinnen nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4, die unter den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallen, sowie für ihre Auszubildenden und ihre wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräfte wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senates.

(2) Zum Ersten des übernächsten Monats nach Vorliegen des Beschlusses des Senates nach Absatz 1 Satz 2 tritt die Universität in die Rechte und Pflichten der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse zwischen dem Freistaat Sachsen und den Beschäftigten nach Absatz 1 Satz 1 ein und nimmt deren Personalverwaltung abweichend von § 6 Abs. 2 als Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

(3) Für die akademischen und sonstigen Mitarbeiterinnen nach Absatz 1 Satz 1, mit Ausnahme der wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte, sowie für die Auszubildenden gelten die einschlägigen Tarifverträge für die Beschäftigten des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. Absatz 6 bleibt unberührt. Abweichend von Satz 1 kann die Universität außertarifliche Zulagen gewähren.

- (4) Die beim Freistaat Sachsen oder einer Hochschule nach § 1 Abs. 1 in einem Beschäftigten- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Einstellung an der Universität so angerechnet, als ob sie bei der Universität zurückgelegt worden wären. Die an der Universität in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Einstellung in den Landesdienst so angerechnet, als ob sie beim Freistaat Sachsen zurückgelegt worden wären.
- (5) Betriebsbedingte Kündigungen von Beschäftigten wegen der Übernahme der Arbeitgeberineigenschaft sind ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.
- (6) Frühestens nach Ablauf eines Jahres seit Eintritt in die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse nach Absatz 2 Satz 1 kann der Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Rektorin ermächtigen, für die Universität einen Tarifvertrag abzuschließen. Dabei ist die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit der Universität zu beachten.
- (7) Die Universität schafft unverzüglich nach dem Beschluss nach Absatz 1 Satz 1 die Voraussetzungen für den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Kommt die Beteiligungsvereinbarung nicht zustande, stellt die Universität die rechtlichen Ansprüche der Beschäftigten nach Absatz 1 Satz 1 auf eine Zusatzversorgung sicher.
- (8) Das Staatsministerium der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung insbesondere das Verfahren und die technische Abwicklung der Entgeltzahlung sowie sonstiger Personalaufwendungen für die Beschäftigten nach Absatz 1 Satz 1 und Angelegenheiten des Kassenwesens. Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gelten die diesbezüglich bestehenden Regelungen so weiter, als ob die Beschäftigten nach Absatz 1 Satz 1 weiterhin Beschäftigte des Freistaates Sachsen wären. Die Inanspruchnahme des Landesamtes für Steuern und Finanzen und anderer zuständiger Stellen des Freistaates durch die Universität erfolgt entsprechend § 61 [SäHO](#).
- (9) Bis zum Ablauf von 3 Jahren seit Eintritt in die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse nach Absatz 2 Satz 1 legt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst der Staatsregierung einen Evaluationsbericht über die Ergebnisse der Wahrnehmung der Arbeitgeberineigenschaft durch die Universität im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 2 und 3 vor. Spätestens 2 Jahre nach Vorlage des Evaluationsberichtes bringt die Staatsregierung einen Gesetzentwurf zur Fortführung oder Beendigung der Arbeitgeberineigenschaft der Universität in den Landtag ein. Sofern die Arbeitgeberineigenschaft der Universität fortgeführt wird und die Universität keinen eigenen Tarifvertrag abgeschlossen hat, endet die Bindung an die Tarifverträge für die Beschäftigten des Freistaates Sachsen nach Absatz 3 Satz 1. Sofern die Arbeitgeberineigenschaft der Universität nicht fortgeführt wird, gelten wieder die Tarifverträge für die Beschäftigten des Freistaates.

§ 105

Staatliche Ausbildung in Theologie

- (1) Verträge mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften bleiben unberührt.
- (2) Für die wissenschaftlich-theologischen Ausbildungsgänge bleibt die Theologische Fakultät der Universität Leipzig erhalten. Vor der Neugründung oder Verlegung einer evangelischen Theologischen Fakultät holt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eine gutachtliche Stellungnahme der Evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen ein. An der Technischen Universität Dresden bleibt das Fach katholische Religion in Lehramtsstudiengängen und das Fach katholische Theologie erhalten.
- (3) Die Einführung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Studiengängen in evangelischer oder katholischer Theologie sowie in evangelischer oder katholischer Religionspädagogik sowie von Studiengängen, die zur Berechtigung zum Erteilen des evangelischen oder katholischen Religionsunterrichts führen, bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Die Ausbildung in den Fächern evangelische und katholische Religion im Lehramt sowie in evangelischer und katholischer Theologie entspricht der Lehre und den Grundsätzen der jeweiligen Kirche.
- (4) Prüfungsordnungen nach § 34 Abs. 1 Satz 1, Studienordnungen nach § 36 Abs. 1, Promotionsordnungen nach § 40 Abs. 5 sowie Habilitationsordnungen nach § 41 Abs. 5 bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, soweit sie evangelische oder katholische Theologie oder evangelische oder katholische Religionspädagogik betreffen.
- (5) Vor der Berufung von Professorinnen, der Einstellung von Juniorprofessorinnen und der Bestellung von Außerplanmäßigen Professorinnen und Honorarprofessorinnen für evangelische oder katholische Theologie sowie für evangelische oder katholische Religionspädagogik ist das Einvernehmen mit dem

Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst herzustellen. Dies gilt entsprechend für Entscheidungen nach § 59 Abs. 1 Satz 1 und 4, § 60 Abs. 3 Satz 2 und 8, Abs. 4 Satz 8 und 9.

(6) Wird entsprechend den Kirchenverträgen bestandskräftig festgestellt, dass eine Hochschullehrerin die Voraussetzungen für ihre Lehrtätigkeit nicht mehr erfüllt, so hat die Hochschule nach Aufforderung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst ihre Lehrtätigkeit in Fachgebieten der evangelischen oder katholischen Theologie und der evangelischen oder katholischen Religionspädagogik zu unterbinden.

(7) In den Fällen der Absätze 2 bis 6 stellt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst das Einvernehmen mit der jeweiligen Kirche her.

Teil 9 Anerkennung von Hochschulen

§ 106 Voraussetzungen für die Anerkennung von Hochschulen

(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die keine Hochschulen nach § 1 Abs. 1 sind, können auf schriftlichen Antrag vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst als Hochschulen staatlich anerkannt werden, wenn die Einrichtung einschließlich ihres Studienangebotes auf ihren Antrag von einer vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestimmten Stelle nach Maßgaben des § 9 Abs. 3 akkreditiert worden ist und nachgewiesen wird, dass

1. Aufgaben nach § 5 wahrgenommen werden,
2. das Studium die Studentinnen auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereitet und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermittelt, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einer offenen und vielfältigen Gesellschaft in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden,
3. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden und aufeinander folgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld mehrere Studiengänge nicht erfordert,
4. Studienbewerberinnen nur immatrikuliert werden, wenn sie die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Hochschule nach § 1 Abs. 1 erfüllen,
5. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für eine entsprechende Tätigkeit an staatlichen Hochschulen gefordert werden,
6. die an der Einrichtung Beschäftigten und Studentinnen an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätze mitwirken und
7. die finanziellen Verhältnisse des Trägers den Bestand der Einrichtung auf Dauer erwarten lassen.
8. die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule an der Gestaltung des Studiums und an der akademischen Selbstverwaltung in sinngemäßer Anwendung der für Hochschulen in staatlicher Trägerschaft geltenden Grundsätzen mitwirken.
9. akademische Belange in Forschung, Lehre und Kunst hinreichend deutlich von den unternehmerischen Interessen abgegrenzt werden.

(2) Für kirchliche Einrichtungen des Bildungswesens können Ausnahmen von der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Voraussetzung zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass das Studium in anderer Weise dem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

(3) In dem Anerkennungsbescheid sind insbesondere die

1. Bezeichnung der Hochschule,
2. angebotenen Studiengänge,
3. abzunehmenden Prüfungen und
4. zu verleihenden Grade

festzulegen.

(4) Die Anerkennung kann befristet erteilt und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 dienen.

(5) Niederlassungen aus anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen betrieben werden, soweit sie ihre in einem anderen Bundesland oder im Herkunftsstaat anerkannte Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbieten und ihre im Herkunftsstaat anerkannten Grade verleihen. Die Hochschule legt die hierzu erforderlichen Nachweise vor. Die Aufnahme des Betriebes der Niederlassung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

(6) Private Bildungseinrichtungen, von den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Hochschulen als An-Institut anerkannt sind, können als Hochschule staatlich anerkannt werden, ohne dass sie von einer vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestimmten Stelle akkreditiert worden sind. Die Voraussetzungen von Absatz 1 Nr. 1, 5 und 6 müssen nicht vorliegen. Die überwiegende Anzahl der Lehrenden muss die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für eine entsprechende Tätigkeit an staatlichen Hochschulen gefordert werden. Die Studiengänge sind vor der staatlichen Anerkennung als Hochschule von einer vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestimmten Stelle zu akkreditieren.

§ 107

Folgen der Anerkennung

(1) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes. Die Hochschulprüfungen und Hochschulgrade verleihen die gleichen Rechte wie die Hochschulprüfungen und Hochschulgrade an Hochschulen nach § 1 Abs. 1.

(2) Die Einstellung von Lehrenden und wesentliche Änderungen der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

(3) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann dem Träger der staatlich anerkannten Hochschule gestatten, hauptberuflich Lehrenden bei Vorliegen der Voraussetzungen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden, für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Hochschule die Bezeichnung „Professorin“ zu verleihen. Mit Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst kann diese Bezeichnung auch nach dem Ausscheiden aus der Hochschule weitergeführt werden. Die Befugnis zur Führung der Bezeichnungen soll widerrufen werden, wenn sich das frühere Mitglied des Lehrkörpers ihrer als nicht würdig erweist.

(4) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann der Trägerin einer staatlich anerkannten Hochschule, die über das Promotionsrecht verfügt, gestatten, den nebenberuflich Lehrenden für die Dauer ihrer nebenberuflichen Lehrtätigkeit die Bezeichnung „Professorin“ zu verleihen. § 65 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist befugt, den Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen regelmäßig zu überprüfen sowie Beauftragte zu den Hochschulprüfungen zu entsenden.

(6) Auf Antrag ist eine staatlich anerkannte Hochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen.

(7) Anerkannte Hochschulen unterstehen der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Ihre Trägerinnen und Leitungen sind verpflichtet, dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind. Wesentliche Änderungen der Studiengänge sind dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

(8) Anerkannte Hochschulen haben nach Maßgabe der Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen sowie Promotionen und Habilitationen durchzuführen.

§ 108

Verlust der Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule

1. nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe des Anerkennungsbescheides den Studienbetrieb aufnimmt,
2. ohne Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst länger als ein Jahr nicht betrieben worden ist oder

3. den Studienbetrieb endgültig eingestellt hat.

Die Fristen gemäß Satz 1 können vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angemessen verlängert werden.

(2) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hebt die Anerkennung auf, wenn die Voraussetzungen zur Anerkennung der Hochschule nicht gegeben waren, später wegfallen oder Auflagen zur Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 106 Abs. 4 nicht erfüllt wurden und einem Mangel trotz Beanstandung innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wurde.

(3) Im Falle des Erlöschens, der Rücknahme oder des Widerrufes der staatlichen Anerkennung ist der Träger verpflichtet, den Studentinnen die Möglichkeit zum Abschluss ihres Studiums einzuräumen.

Teil 10 Studierendenwerke

§ 109 Errichtung, Rechtsstellung, Aufgaben und Zuordnung

(1) Es bestehen folgende Studierendenwerke:

1. das Studierendenwerk Chemnitz-Zwickau mit Sitz in Chemnitz,
2. das Studierendenwerk Dresden mit Sitz in Dresden,
3. das Studierendenwerk Freiberg mit Sitz in Freiberg,
4. das Studierendenwerk Leipzig mit Sitz in Leipzig.

(2) Die Studierendenwerke sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie sind gemeinnützig tätig und unterstehen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Rechtsaufsicht, in staatlichen Angelegenheiten der Fachaufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Für die Wahrnehmung der Aufsicht gilt § 7 entsprechend.

(3) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst regelt die Zuordnung der Hochschulen und Staatlichen Studienakademien zu den Studierendenwerken durch Rechtsverordnung. Ein Studierendenwerk kann durch Vertrag mit einer Einrichtung, die Aufgaben nach dem Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 163), in der jeweils geltenden Fassung, wahrnimmt, Aufgaben übernehmen. Der Vertrag bestimmt die gegenseitigen Rechte und Pflichten; er bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

(4) Aufgabe der Studierendenwerke ist die soziale, wirtschaftliche, gesundheitliche und kulturelle Betreuung und Förderung der Studentinnen insbesondere durch den Betrieb von Studierendenwohnheimen und Verpflegungseinrichtungen. Die Studierendenwerke berücksichtigen insbesondere die besonderen Bedürfnisse von Studentinnen mit Kindern, Studentinnen mit zugeschriebenen Behinderungen und ausländischen Studentinnen und fördern die Vereinbarkeit von Studium und Familie. Die Studierendenwerke nehmen ihre Aufgaben im Zusammenwirken mit den Hochschulen wahr.

(5) Den Studierendenwerken obliegt die staatliche Ausbildungsförderung. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann ihnen den Vollzug der Bewilligung von Stipendien aus Mitteln des Freistaates Sachsen als staatliche Aufgabe übertragen.

(6) Zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 4 und 5 übermitteln die Hochschulen den jeweils örtlich zuständigen Studierendenwerken auf Anforderung Namen und Matrikel-Nummer der Studentinnen und erteilen Auskunft, ob diese immatrikuliert, exmatrikuliert, rückgemeldet oder beurlaubt sind. Die Studierendenwerke dürfen die übermittelten Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 4 und 5 verarbeiten.

(7) Die Studierendenwerke können in eigener Zuständigkeit weitere Aufgaben, wie Dienstleistungen für die Hochschulen und deren Mitglieder, etwa die Kantinenversorgung von Landesbediensteten und Schülerinnen sowie den Betrieb von Kindertagesstätten für die Hochschulen, übernehmen, sofern die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 4 und 5 nicht beeinträchtigt wird.

§ 110 Ordnungen

(1) Das Studierendenwerk regelt seine inneren Angelegenheiten durch Ordnung, insbesondere Näheres zu seinen Aufgaben und seiner Organisation, zur Bestellung des Verwaltungsrates nach § 111 Abs. 2 sowie zur Bekanntgabe der Beschlüsse seiner Organe. Die Ordnung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, die nur aus Rechtsgründen versagt werden darf. Sie ist bekannt zu geben.

(2) Das Studierendenwerk erhebt von den Studentinnen der ihm zugeordneten Hochschulen und Staatlichen Studienakademien einen Beitrag für die Möglichkeit der Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen nach Maßgabe einer Beitragsordnung. Diese bestimmt dessen Höhe und Zweckbindung. Sie kann bestimmen, dass für Dienstleistungen, die nicht allen Studentinnen zur Verfügung stehen, von den Studentinnen einzelner Einrichtungen oder einzelner Standorte zusätzlich ein zweckgebundener Beitrag erhoben wird und dessen Höhe festlegen. Studentinnen, die gleichzeitig eine allgemeinbildende Schule besuchen, können nach Maßgabe der Beitragsordnung ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden. Beurlaubte Studentinnen, Fern- oder Weiterbildungsstudentinnen können von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden, soweit sie keine Dienstleistungen in Anspruch nehmen können. Der Beitrag ist für jedes Semester vor der Immatrikulation oder der Rückmeldung zu entrichten; er wird von der Hochschule, der Staatlichen Studienakademie, der Einrichtung nach § 109 Abs. 3 Satz 2 oder der sonst zuständigen Kasse unentgeltlich eingezogen.

(3) Das Studierendenwerk kann weitere Ordnungen, insbesondere für die Nutzung seiner Einrichtungen erlassen.

§ 111 Organe

(1) Organe des Studierendenwerkes sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführerin.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern, von denen höchstens 2 keiner Einrichtung nach § 109 Abs. 3 Satz 1 angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder gehört der Gruppe der Studentinnen an, bis zu 2 Mitglieder sollen Vertreter der Kommunalverwaltung oder Vertreter von Wirtschaftsunternehmen in den Kommunen sein, in denen eine Einrichtung nach § 109 Abs. 3 Satz 1 ihren Sitz hat. Mindestens eine Kanzlerin der zugeordneten Hochschulen, eine Vertreterin des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst sowie die Geschäftsführerin und eine Vertreterin der Beschäftigten des Studierendenwerkes gehören dem Verwaltungsrat mit beratender Stimme an. Näheres bestimmt die Ordnung nach § 110 Abs. 1. Sie kann bestimmen, dass dem Verwaltungsrat weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören.

(3) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Ordnungen,
2. Erlass der Ordnungen über die Benutzung der vom Studierendenwerk betriebenen Einrichtungen,
3. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
4. Zustimmung zu Gründung, Erwerb und zur Veräußerung von Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen analog § 65 Abs. 1 SäHO,
5. Zustimmung zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie zur Aufnahme von Krediten für Investitionen, zur Gewährung von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften,
6. Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses,
7. Entlastung der Geschäftsführerin,
8. Wahl einer Vorsitzenden,
9. Erörterung des Jahresberichtes der Geschäftsführerin.

Die Beschlüsse nach Satz 1 Nr. 4 und 5 bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen und des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Die Beschlüsse nach Satz 1 Nr. 3, 6 und 7 bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

(4) Der Beschluss über die Ordnung nach § 110 Abs. 1 bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt über die Bestellung und die Entlassung der Geschäftsführerin. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Seine Bestellung und Entlassung durch

die Vorsitzende und ihr Dienstvertrag bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Für die Regelung des Beschäftigungsverhältnisses ist die Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich. Die Verhandlungen über den Dienstvertrag führt eine Kanzlerin als Mitglied des Verwaltungsrates nach Absatz 2 Satz 3. Die Geschäftsführerin vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und außergerichtlich und führt seine Geschäfte.

§ 112 Wirtschaftsführung

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Studierendenwerke richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Für die Buchführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechend. Das Nähere regelt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung. Diese kann Näheres über die Gewährung staatlicher Finanzhilfen und Zuwendungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes und für die Aufstellung von Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen sowie das Rechnungswesen bestimmen.

(2) Innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres legt das Studierendenwerk dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst den von einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin geprüften Jahresabschluss vor. Der genehmigte Wirtschaftsplan und der Jahresabschluss mit Prüfbericht werden dem Staatsministerium der Finanzen zur Kenntnis gegeben.

(3) Es gelten die Bestimmungen für Arbeitnehmer des Freistaates Sachsen, sofern die Studierendenwerke nicht mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Staatsministeriums der Finanzen vom Tarifrecht des Freistaates Sachsen abweichende Vereinbarungen mit ihren Bediensteten treffen.

(4) Die Studierendenwerke dürfen zur Finanzierung ihrer laufenden Ausgaben Kassenverstärkungskredite aufnehmen, die 10 Prozent der im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Erträge nicht überschreiten dürfen und jeweils zum Jahresende ausgeglichen werden müssen.

Teil 11 Schlussbestimmungen

§ 113 Namenschutz, Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Bezeichnung „Hochschule“, „Universität“, „Kunsthochschule“, „Fachhochschule“ allein oder in einer Wortverbindung sowie ihre entsprechende Übersetzung darf nur von Bildungseinrichtungen geführt werden, die nach dem Recht des Herkunftslandes als Hochschule, Universität, Kunsthochschule oder Fachhochschule einschließlich ihrer Studiengänge anerkannt sind. Eine auf eine Hochschule, Universität, Kunsthochschule oder Fachhochschule hinweisende Bezeichnung darf nur mit Zustimmung dieser Hochschule, Universität, Kunsthochschule oder Fachhochschule geführt werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. eine nach Absatz 1 unzulässige Bezeichnung führt,
2. eine Hochschule ohne staatliche Anerkennung nach § 106 Abs. 1 betreibt,
3. einen Studiengang ohne seine Anerkennung nach § 106 Abs. 3 Nr. 2 oder Genehmigung nach § 107 Abs. 7 Satz 2 ändert oder anbietet,
4. Hochschulprüfungen ohne ihre Anerkennung nach § 106 Abs. 3 Nr. 3 abnimmt,
5. entgegen § 106 Abs. 5 eine Hochschule betreibt, die nach dem Recht des Herkunftslandes nicht als Universität, Kunsthochschule, Hochschule oder Fachhochschule anerkannt ist oder Studiengänge anbietet, auf die sich die staatliche Genehmigung nicht erstreckt,
6. entgegen den §§ 39 und 44 deutsch- oder fremdsprachige Grade oder diesen zum Verwechseln ähnliche Grade führt, solche Grade verleiht oder anbietet, den Erwerb solcher Grade zu vermitteln.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125 000 EUR geahndet werden.

§ 114 Übergangsbestimmungen

- (1) Das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) tritt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Senates und des Hochschulrates verlieren mit Inkrafttreten des Gesetzes ihr Amt. Im Übrigen bestehen alle weiteren Organe in ihrer bisherigen Zusammensetzung bis zum Ende der vorgesehenen Wahlperiode oder bis zur Neuwahl fort.
- (3) Die Ordnungen, einschließlich der Finanzordnung, der Konferenz Sächsischer Studierendenschaften gelten mit ihrem bisherigen Inhalt fort, bis diese nach den Vorgaben des § 28 SächsHSVG geändert werden. Auch die Entsendungen der Studierendenräte nach altem Recht bleiben bis zum Ende der Wahlperiode oder bis zur Neuwahl wirksam.
- (4) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte befristete Berufungszusagen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Für in diesem Rahmen beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und akademische Assistentinnen gelten die §§ 71, 72 SächsHSFG bis zum Fristablauf fort.
- (5) Unbefristete Berufungszusagen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt wurden und Weisungsbefugnis der Professorin über eine bestimmte Zahl an wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und/ oder akademische Assistentinnen vorsehen, verlieren in diesem Punkt drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit. In diesem Fall ist zu gewährleisten, dass der Professorin durch Zuweisung nach § 71 Abs. 2 oder §§ 72 Abs. 1 i.V.m. § 71 Abs. 2 personelle Ressourcen mindestens in dem Maße zur Verfügung stehen, als ihr nach der Berufungszusage effektiv zur Verfügung gestanden hätte. Effektiv zur Verfügung gestanden hätte ihr das zugesagte Stellenvolumen abzüglich des dritten Teils das für die eigene Forschung der Mitarbeiterinnen vorgesehen war und abzüglich des üblichen Zeitaufwands für Korrektur- und Lehrverpflichtung.

Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- Abschaffung des Lehrstuhlprinzips/ Ordinariensystems; Kollegiale Zusammenarbeit statt steiler Hierarchien - § 57a SächsHSVG
- Einführung einer Zivilklausel; Verankerung der Zivilklausel in den Grundordnungen der Universitäten; klare Trennung von militärischer und ziviler Forschung und Fokussierung der öffentlichen Hochschulen auf die zivile Forschung; Transparenz bei Drittmitteln mit einer demokratisierten Drittmittelvergabekommission; Schaffung des Amtes einer Friedensbeauftragten an der Hochschule - § 4a SächsHSVG
- Abschaffung aller Studiengebühren, auch für Studentinnen aus dem europäischen und nicht-europäischen Ausland; Sanktionierung einer indirekten Studienfinanzierung - § 12 SächsHSVG
- Stärkere Begleitung und Hilfsangebote für zum Studienabbruch geneigte Studentinnen - § 5 Abs. 1 Nr. 7 SächsHSVG
- Rechtsanspruch der Studentin auf ein Teilzeitstudium (bei Kinderbetreuung, Altenpflege, Beeinträchtigungen, finanzieller Notlage) - § 32a SächsHSVG
- Stärkung der studentischen Selbstverwaltung - Erweiterung des hochschulpolitischen Mandats, Abschaffung der Austrittsmöglichkeit aus der verfassten Studentinnenschaft Neuregelung der Konferenz Sächsischer Studierendenschaften (u.a. feste Beitragsregelung, Anzahl der Vertreterinnen) - §§ 24, 28 SächsHSVG
- Abbau von Zugangshürden zum Hochschulstudium; Stärkung des Zugangs über den zweiten Bildungsweg & Studieren ohne Abitur; Einführung von mediativen Verfahren bei Nichteinhaltung der Regelstudienzeit; Schaffung eines zweisemestrigen Orientierungsstudiums ohne Anrechnung auf die Regelstudienzeit - § 17 SächsHSVG
- Der Masterabschluss wird zum Regelstudienabschluss - §17a
- Abschaffung des Hochschulrates als indirekt steuerndes Gremium der Hochschulen; Rückbau des ministerialen Einflusses; Implementierung eines Hochschulkuratoriums auf lokaler Ebene mit beratender Funktion - § 86 SächsHSVG
- Ausbau der hochschulinternen Demokratie durch Straffung der internen Verwaltungsstrukturen; Abschaffung des erweiterten Senats, Rückverteilung der frei

werdenden Kompetenzen auf Senat; Neuregelung des Verhältnisses Rektorin-Senat und Dekanin-Fakultätsrat - §§ 81, 82 SächsHSVG und §§ 88, 89 SächsHSVG

- Änderung der Rektorinnenwahl; breitere Repräsentation durch stärkere Einbeziehung aller Statusgruppen, Einführung des Kreuzwahlrechts für die zusammengesetzten Hochschulgremien - §§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, 82 Abs. 6 SächsHSVG (Wahl der Rektorin) und § 50 SächsHSVG (Kreuzwahlrecht)
- Integration des Staatsvertrags für Akkreditierung in die Qualitätssicherung und die Veränderung der Anerkennungsvoraussetzungen als Hochschule - § 9 Abs. 3 SächsHSVG
- weitgehende Gleichstellung von Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) und Universitäten; Einführung des Promotionsrechts für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften - § 5 Abs. 1 SächsHSVG und § 40 Abs. 1 SächsHSVG
- Verbesserung der Hochschuldidaktik; Einführung eines Lehrqualitätsmanagements; Schaffung von Anreizen für eine bessere Lehre, Einführung des Anspruchs auf Didaktik-Weiterbildungen - § 9a SächsHSVG
- Schaffung einer Hochschule für Alle; Bessere Einbeziehung von Hochschulangehörigen mit zugeschriebenen Behinderungen, Verwendung von gendersensibler Sprache, Sanktionierung von diskriminierenden Äußerungen - § 5 Abs. 1 Nr. 12 SächsHSVG, § 13a SächsHSVG und § 77 Abs. 1 SächsHSVG
- Stärkung der Karriereperspektiven im akademischen Mittelbau; Schaffung eines alternativen Karriereweges neben der Professur; Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses bei der Befristung von wissenschaftlichen Arbeitsverträgen - §§ 57a, 73 SächsHSVG
- Einführung einer Studentischen Prorektorin als Ergänzung im Rektorat zur besseren Repräsentation von studentischen Interessen auch in der Verwaltungsspitze der Hochschule - § 84a SächsHSVG
- Änderungen der Beziehung der Hochschulen zum Freistaat in den Verhandlungen zum Hochschulentwicklungsplan; Schaffung von effektiven, finanziellen Handlungsspielräumen für die Hochschulen durch mehrjährige Rahmenverträge - § 10 SächsHSVG
- Einführung der Inklusionsbeauftragten auf Hochschul- und Fakultätsebene und das Bekenntnis zur Durchsetzung des Inklusionsauftrages hin zur inklusiven Hochschule - § 55a SächsHSVG

B. Besonderer Teil

Gesetz zur Einführung der Selbstverwaltung der Hochschulen im Freistaat Sachsen

I. zu Artikel 1 - Gesetz über die Selbstverwaltung der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulselbstverwaltungsgesetz – SächsHSVGZ

Teil 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die Regelung entspricht § 1 SächsHSFG.

Zu § 2 (Rechtsnatur und Gliederungen der Hochschulen)

Zu Absatz 1

Der hier neu eingefügte Satz 2 wiederholt Art 107 Abs. 1 SächsVerf im Wortlaut.

Das grundsätzliche Recht der Hochschulen, frei von hochschulexternen Einflüssen Forschung und Lehre zu betreiben ist unserer Erachtens so prägend für das Recht der Hochschulen, dass es an dieser vorgerückten Stelle erscheinen sollte.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 2 Abs. 2 SächsHSFG.

Zu § 3 (Bezeichnungen)

Zu Absatz 1

Die Regelungen entspricht § 3 Abs. 1 SächsHSFG.

Zu Absatz 2

Zur Vereinfachung umfasst der Begriff Hochschule auch die Hochschulen für angewandte Wissenschaften - außer, es wird ausdrücklich differenziert.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 3 Abs. 3 SächsHFSG

Zu Absatz 4

Das Sächsische Hochschulgesetz verwendet das generische Femininum anstelle des generischen Maskulinums. Die Verwendung gendersensibler Sprache nach den Vorgaben des „Gender-Mainstreaming“ ist nach aktuellen Forschungen ebenfalls dazu geeignet, Geschlechterunterschiede zu beseitigen und echte Gleichstellung zu ermöglichen.

Nach wie vor sind Frauen in den Leitungspositionen von Hochschulen stark unterrepräsentiert. Während es bei den Studienabschlüssen noch ein annäherndes Gleichgewicht zwischen Frauen und Männern gibt, nimmt der Anteil an Frauen mit jeder weiteren Karrierestufe, von der Promotion über die Habilitation bis hin zur Berufung, stetig ab. Dies hat nicht nur, aber auch strukturelle Ursachen.

Die Konzeption des „Gender-Mainstreaming“ ist zum ersten Mal 1996 von der Europäischen Kommission als politisches Konzept zur Förderung von Gleichstellung und Abbau von Geschlechterunterschieden erkannt und eingeführt worden - es findet sich in den Art. 2 und 3 sowie in Art. 13 und 141 der Amsterdamer Verträge wieder.¹ Daneben besteht es seit dem Jahr 2000 im politisch-administrativen System Deutschlands; gemäß § 2 GGO ist Gender-Mainstreaming Leitprinzip aller Bundesministerien und soll bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen zum Tragen kommen. Die Einführung eines generischen Femininums stellt für uns die effektivste Umsetzung dieses Leitprinzips dar. Auch andere Bundes- und Landesministerien betrachten die Verwendung des generischen Maskulins als überholt und nicht mehr zeitgemäß; die Anlage 5 der Geschäftsordnung für alle NRW-Ministerien spricht davon, dass „generische Maskulinum“ als *ultima ratio* zu betrachten und bei dessen Verwendung dies gesondert zu begründen.

Die Regelung eines generischen Femininums findet sich auch seit August 2013 in der Grundordnung der Universität zu Leipzig wieder.

Die Verwendung des generischen Femininums sollte jedoch nicht als anzustrebender Dauerzustand betrachtet werden,² sondern soll als Übergangslösung dienen, bis eine geschlechtergerechte Sprache gefunden ist.

Zur Selbstbezeichnung können die männlichen Amtsträger bzw. sonstig benannte Personen ohne weiteren Antrag auch die männliche Form des Titels führen.

¹ vgl. von Schwanenflug, KommJur 2009 Heft 4, 122.

² vgl. Dause, EuZW, 2014, S. 802.

Die Änderungen, die sich deshalb für die Umbezeichnung von Amtsträgerinnen und sonstigen Personen für dieses Gesetz ergeben, werden nicht mehr im Einzelnen begründet.

Zu § 4 (Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium)

Die Regelung entspricht dem § 4 SächsHSFG.

Zu § 4a (Zivilklausel)

Zu Absatz 1

Gemäß den Vorstellungen einer friedlichen und gewaltfreien Gesellschaft, in der Menschen mit unterschiedlichen Vorstellungen in Freiheit und Sicherheit leben können sollen, muss jede Form einer militärischen Auseinandersetzung innerhalb der Gesellschaft oder zwischen Staaten abgelehnt werden. Gewalt führt lediglich zu stärkerer Gegengewalt und scheidet deswegen ~~unseres Erachtens~~ als rationaler Lösungsansatz einer zivilisierten Gesellschaft aus. Dementsprechend sollte die Zielstellung der öffentlichen Wissenschaften sein, nach friedvollen Lösungen für Phänomene zu suchen und nicht noch stärkere und gefährlichere Waffen zu entwickeln. Das derzeitig vorhandene Potenzial der bestehenden Waffengattungen, welche in der Lage wären, das Leben gleich mehrmals auszulöschen, reicht unseres Erachtens aus.

Ausgenommen davon sind Forschungsanstrengungen auf dem Gesundheitssektor, die das Ziel verfolgen, negative Folgen (wie z.B. die Posttraumatische Belastungsstörung, kurz PTBS) des Militärdienstes zu therapieren.

Militärische Forschung soll sich unserer Meinung nach auf die Universitätsstandorte der Bundeswehr in München und Hamburg und die Forschungsabteilungen der großen Rüstungskonzerne beschränken. Die Budgets dieser Institutionen und Unternehmen erscheinen groß genug, um eine ausreichende militärische Forschung zu ermöglichen.

In Anerkennung der Hochschulautonomie und der Wissenschaftsfreiheit, die sich aus Art. 5 III GG ergibt, setzen wir nicht auf eine staatliche Kontrolle - z.B. durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst - der Hochschulen; mit der in Absatz 1 Satz 1 beschriebenen Zielvorstellung ist keinerlei rechtlicher oder wissenschaftlicher hochschulexterner Zwang für ein Organ, ein Mitglied oder eine Institution der Hochschule verbunden.

Satz 2 orientiert sich an der Formulierung einer Zivilklausel im § 6 HessUnivG von 1974, deren Verfassungsmäßigkeit durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt

wurde.³ Die (möglicherweise stark negativen) gesellschaftlichen Folgen von Forschungsanstrengungen sind ein Punkt innerhalb vieler Faktoren, die unserer Meinung nach Wissenschaftlerinnen manchmal nicht ausreichend berücksichtigen. Dies gehört aber für uns zu einer von der Gesellschaft finanzierten und in deren Mitte verankerten Universität dazu. Auch die Wissenschaftsfreiheit kann nicht grenzenlos sein und wird von gewichtigen Rechtsgütern wie Leben, Gesundheit oder Eigentum der Mitmenschen im Rahmen praktische Konkordanz eingeschränkt.⁴

Zu Absatz 2

Wir möchten den Hochschulen die Möglichkeit geben, die in § 4a SächsHSG Absatz 1 aufgeworfene friedvolle Zielsetzung in einer eigenen Zivilklausel zu konkretisieren und als Selbstverpflichtung auszugestalten.

Die Einführung einer solchen Klausel soll vom Senat mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden können.

Ein Beispiel für eine solche Klausel wäre die Zivilklausel der Universität Bremen, die besagt, „...dass jede Beteiligung von Wissenschaft und Forschung mit militärischer Nutzung bzw. Zielsetzung vom Akademischen Senat, dem höchsten universitären Entscheidungsgremium, abgelehnt wird. Die Mitglieder der Universität werden aufgefordert, Forschungsthemen und -mittel abzulehnen, die Rüstungszwecken dienen können...“.⁵

Satz 2 soll denjenigen Hochschulen, die sich gem. § 4a Abs. 2 SächsHSG eine Zivilklausel gegeben haben, die Möglichkeit einer besseren Kontrolle deren Einhaltung durch die Einrichtung eines entsprechenden Hochschulamts geben - einer Beauftragen für die Einhaltung der hochschulweiten Zivilklausel.

Zum Beispiel hat sich an der Universität Bremen gezeigt, dass, obwohl die oben genannte Zivilklausel in ihrer Grundordnung verankert war, an diversen Rüstungsprojekte weitergearbeitet wurde.⁶

Aufgaben der Beauftragten sind:

³ BVerfG in NJW 1978, S. 1621 ff.

⁴ BVerfG in NJW, 1978, S. 1621; *Nolden* in Nolden/Rottmann/Brinktrine/Kurz, Kommentar SächsHSFG, 01. Auflage, 2010, § 4 S. 13.; *Bethge* in Sachs; Grundgesetz Kommentar, 07. Auflage, 2014, Art. 5 GG Rn.: 223.

⁵ AS-Beschluss der Universität Bremen, Nr. 5113.

⁶ Bericht von Radio Bremen und Stellungnahme der Hochschule zu finden unter <http://tinyurl.com/gspvg3w>.

- Regelmäßige Berichterstattung an den Senat zum Stand der militärischen/grauzonen Forschung an der jeweiligen Hochschule
- Erstellung eines regelmäßigen Berichts zur Veröffentlichung zum Stand der militärischen/grauzonen Forschung an der jeweiligen Hochschule iSd. § 4a, Abs. 3, S. 2 HSVG; bezüglich der Zeitabstände wird bewusst auf eine genaue Zeitvorgabe bei der Veröffentlichung verzichtet; diese soll je nach Bedarf erfolgen. Denkbar ist eine Koppelung an der Veröffentlichung des Forschungsberichts der Hochschule gem. § 47 SächsHSV, die jährlich erfolgt
- Hochschulinterne Ansprechpartnerin sein für Bedenken, die Forscherinnen im Rahmen von § 4a, III, S. 3 SächsHSV ihr gegenüber äußern. Im Anschluss an die Mitteilung soll mit allen Beteiligten eine Lösung gefunden werden. Als vertrauliche Ansprechpartnerin hat die Beauftragte Verschwiegenheit über den Sachverhalt und die Beteiligten zu bewahren, bis eine Lösung gefunden wurde.
- Weitere, vom Senat festzulegende Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Zivilklausel stehen

Das Amt der Friedensbeauftragten soll mit einer anerkannten Persönlichkeit aus dem Bereich der Wissenschaft besetzt werden, die die entsprechende Expertise und einen Bezug zur betreffenden Hochschule aufweist. Das Amt kann durch die Hochschule ehren- oder hauptamtlich ausgestaltet werden. Dem Amt können weitere Mitarbeiterinnen zugeordnet werden.

Der in Satz 3 vorgeschlagene Bericht, dessen Erstellung einen Aufgabenbereich dieser Beauftragten darstellt, soll einen besseren Überblick über die militärisch relevante Forschung an der Hochschulen liefern. Ein vergleichbarer Bericht lässt sich schon in bestehende Zivilklauseln anderer Hochschulen finden.⁷ Auch in anderen Kontexten sind Wissenschaftlerinnen dazu angehalten, Ergebnisse ihrer Forschung zu veröffentlichen - Wissenschaft ohne Mitteilung nach außen ist schlichtweg nicht denkbar;⁸ die Rechtsprechung und eine Mindermeinung in der Literatur gehen sogar davon aus, dass die Dienstpflicht einer Universitätsprofessorin auch eine Veröffentlichungspflicht ihrer Ergebnisse beinhaltet.⁹ Bereits auch § 47 HSFG sieht eine Veröffentlichungspflicht von Forschungsergebnissen durch die Hochschule als Ganzes vor. Die meisten Kommentatorinnen lehnen eine

⁷ z.B. Grundordnungen Universität Freiburg, Oldenburg, Göttingen.

⁸ *Leuze*, Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht, Ahlberg/Götting, 14. Edition, 2015, Sonderbereiche Teil B Rn.: 16; *Kimminich*, WissR, 1985, S. 116 ff.

⁹ BVerfG in NJW 1978, S. 1622; VG Berlin in DÖV 1977, S. 643; *Schulze-Fielitz* in Geis, Hochschulrecht Bayern, 01. Auflage, 2009, Rn.: 234.

Veröffentlichungspflicht für einzelne Wissenschaftlerinnen als Ausdruck ihrer Forschungsfreiheit aus Art. 5, Abs. 3 GG ab¹⁰.

Dies wird jedoch nicht durch § 4a, Abs. 3, S. 3 SächsHSVG tangiert. Die Friedensbeauftragte soll nicht Arbeiten von Forscherinnen gegen oder ohne ihren Willen veröffentlichen, sondern lediglich die schon veröffentlichten Arbeiten der Hochschule auf ihre Entsprechung zur Zivilklausel untersuchen und das Ergebnis dieser Untersuchung veröffentlichen. Wir finden es stark bedenklich, wenn hochschulexterne Institutionen und Unternehmen die Expertise von Hochschulangehörigen oder die Ausstattung der Hochschule nutzen, um über Drittmittelförderung militärische Projekte an der Hochschule entwickeln zu lassen. Aus diesem Grund sollen solche Projekte im Bericht gesondert gekennzeichnet werden. Eine auf Drittmittel bezogene Veröffentlichungspflicht, die sich lediglich auf die dienstrechtlich korrekte Verwendung der Drittmittel beschränkt, ist mit Art 5 Abs. 3 S. 1 GG vereinbar¹¹ und findet sich in § 46, Abs. 2 SächsHSVG sogar als mit Auflagen oder Beschränkung verbindbare Anzeigepflicht wieder. Damit wollen wir auch die Debatte und Diskussion um Forschungsergebnisse befördern. Die öffentliche Diskussion von Forschungsergebnissen stellt ein zentrales Element der Forschungsfreiheit aus Art. 5, Abs. 3 GG dar.¹² Forschung muss transparent sein und darf durch die Gesellschaft betrachtet und kritisiert werden. Kritik an wissenschaftlichen Inhalten ist jederzeit mit Mitteln des wissenschaftlichen Diskurses möglich,¹³ während Unredlichkeit und Fehlverhalten kein Teil der geschützten Wissenschaft darstellt.¹⁴ Publiziert eine Forscherin ihre Ergebnisse, so muss sie damit rechnen, diese auch vor der Öffentlichkeit verteidigen zu müssen. Freiheit geht unseres Erachtens auch immer mit Verantwortung einher; bei Forschungsergebnissen ist dies die Verantwortung, möglicherweise für die Gesellschaft schädliche Ergebnisse erklären zu können. Bewertung der eigenen Forschungsergebnisse durch andere ist ebenfalls Teil der Forschungsfreiheit.¹⁵

¹⁰ *Brinktrine* in Nolden/Rottmann/Brinktrine/Kurz, Kommentar SächsHSFG, 01. Auflage, 2010, § 47 S. 237 f.; *Nolden* in Nolden/Rottmann/Brinktrine/Kurz, Kommentar SächsHSFG, 01. Auflage, 2010, § 4, S. 14; *Leuze*, Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht, Ahlberg/Götting, 14. Edition, 2015, Sonderbereiche Teil B Rn.: 16; *Jarass* in Jarass, Grundgesetz Kommentar, 14. Auflage, 2016, Rn.: 139.

¹¹ *Stark* in Mangoldt/Klein/Stark, Grundgesetz, Kommentar, 06. Auflage, 2010, Art 5 GG Rn.: 370.

¹² *Jarass* in Jarass, Grundgesetz Kommentar, 14. Auflage, 2016, Rn.: 136.

¹³ *Jarass* in Jarass, Grundgesetz Kommentar, 14. Auflage, 2016, Rn.: 155.

¹⁴ *Stark* in Mangoldt/Klein/Stark, Grundgesetz, Kommentar, 06. Auflage, 2010, Art 5 Abs 3 GG Rn.: 352.

¹⁵ *Stark* in Mangoldt/Klein/Stark, Grundgesetz, Kommentar, 06. Auflage, 2010, Art 5 Abs 3 GG Rn.: 361.

Die Nutzung der Ergebnisse der Forschung unterliegt unseres Erachtens auch nicht dem gleichen Schutz wie die angewandte Forschung selbst. Die Anwendung bereits bekannter Erkenntnisse wird nach Literatur und Rechtsprechung nicht durch Art. 5 Abs. 3 GG geschützt.¹⁶

Des Weiteren sollen Forscherinnen, denen aufgrund ihrer Expertise und Fachkompetenz die in § 4a, Abs. 3, S. 4 SächsHSG beschriebenen Gefahren in ihrem Forschungsbereich gewahr werden, die Friedensbeauftragte ersuchen. Dies stellt eine Dienstpflicht für Beamtinnen gem. § 47 BeamStG dar. Diese Pflicht ist nicht bei jeder oder jeder geringfügigen Auswirkung auf die genannten Rechtsgüter einschlägig; vielmehr soll diese nur bei erheblichen Gefahren für die genannten Rechtsgüter einschlägig sein, die die Wissenschaftlerin aufgrund ihrer Spezialkenntnisse in diesem Fachgebiet erkennt. Diese Pflicht orientiert sich an den Maßgaben in einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu einer ähnlichen Informationspflicht im Hessischen Universitätsgesetz von 1974.¹⁷

Die Vorschriften der Gleichstellungsbeauftragten für die Hochschule sollen entsprechend auf die der Friedensbeauftragten angewandt werden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Amtsperiode und die Wahl der Friedensbeauftragten. Der Senat soll der Friedensbeauftragten auch entsprechende Räumlichkeiten für die Ausübung ihrer Tätigkeit zur Verfügung stellen. Auch ist möglich, dass eine studentische Friedensbeauftragte gewählt wird; für sie gelten dann die gleichen Regelungen, wie für die studentische Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule.

Zu § 5 (Aufgaben)

Zu Absatz 1

Universitäten und Fachhochschulen sollen als Hochschulen weitestgehend gleichberechtigt sein; etwaige Differenzierungen im rechtlichen Können und Dürfen erscheinen willkürlich. Für uns wirkt sich die Trennung vielmehr für das Aufgabenprofil der beiden Hochschultypen aus: Die Universität legt ihren Schwerpunkt auf die theoretische Grundlagenforschung, die Fachhochschule komplettiert das für einzelne, eher anwendungsorientierte Fächer und konzentriert sich auf die Umsetzung des Theoretischen. Der historische Ursprung einer inhaltlichen Unterscheidung von Universitäten und Fachhochschulen verfängt angesichts aktueller Entwicklungen im Recht und in der gelebten Wirklichkeit immer

¹⁶ BAGE, 126, S. 165; Jarass in Jarass, Grundgesetz Kommentar, 14. Auflage, 2016, Art. 5, Abs. 3 GG, Rn.: 133.

¹⁷ BVerfG in NJW 1978, S. 1624.

weniger.¹⁸ Die Abläufe an Universitäten und Fachhochschulen nähern sich immer weiter an; Universitätslehre ist an Prüfungsordnungen ausgerichtet und befolgt strikte Studienpläne - Dozentinnen bringen ihren Studentinnen an Fachhochschulen wissenschaftliche Erkenntnisse bei und vermitteln ihnen theoretische Grundlage für eigenständige Forschung. An beiden Hochschultypen gibt es sowohl zweckfreie forschungsgebundene Lehrveranstaltungen als auch anwendungsbezogene Wissensvermittlung.¹⁹ Diese Angleichung im Tatsächlichen soll in dieser Änderung zum Ausdruck gebracht werden. Auch der Bologna-Prozess mit der gewollten Beteiligung aller Hochschultypen an einem berufsbezogenen ersten Fachstudium des Bachelors hat diese Annäherung bereits erkennen lassen.²⁰ Dass diese Entwicklung auch durch den Bundesgesetzgeber gewollt ist, lassen diverse Anpassungen im Hochschulrahmengesetz erkennen (so z.B. § 19 Abs. 1 HRG).

Zu Absatz 2

Zu Nr. 1-6

Die Regelungen entsprechen § 5, Abs. 1, Nr. 1-11 SächsHSFG

Zu Nr. 7

Eine Reduzierung der Studienabbrecherinnenquote ist konsequent anzustreben. Nach einer Studie des DZHW aus dem Jahre 2014 reichen die Bachelor-Abbruchquoten von 25 % bis zu 50 % je nach Fach²¹ - für uns ein Armutszeugnis der hiesigen Bildungslandschaft.

Ein Studienabbruch ist in der Regel ein langwieriger Prozess und punktuelle Zweifel am Studium führen eher selten zum Abbruch – so die DZHW-Studie. Neben einer besseren Präventionsarbeit im Vorfeld – Studienberatungen in der Schule, Arbeitsagentur etc. – sind auch die Hochschulen in der Pflicht, Studierenden bei einem bevorstehenden Abbruch zur Seite zu stehen und eine eventuell bessere Lösung zu finden, als die Hochschule ganz zu verlassen. Ein Studienabbruch kann jedoch auch Chancen für die Betroffenen bieten. All dies sehen Betroffene oftmals nicht oder ihnen fehlen die nötigen Informationen – für sie bedeutet der Abbruch eine persönliche Niederlage und eine soziale Schmähen. Dies soll geändert werden.

¹⁸ vgl. BVerfG, JuS, 2011, S. 476 ff.

¹⁹ *Hufen*, Anm. zum Beschluss vom BVerfG, JuS, 2011, S. 478.

²⁰ BVerfG, JuS, 2011, S. 478.

²¹ <https://tinyurl.com/zggs3gm>.

Vorstellbar sind hier entsprechende weiterbildende Maßnahmen für Lehrkräfte, Kampagnen an den Hochschulen zur Aufklärung über die Themen Studienabbruch und Studienwechsel und Beratungsangebote („Abbruchs-Hotline“, Einzelberatungen, etc.). Die Einführung eines Orientierungsstudiums, welches weiter unten ausgeführt wird, soll ebenfalls diesem Ziel dienen.

Zu Nr. 8-10

Die Regelungen entsprechen § 5, Abs. 1, Nr. 8-10 SächsHSFG.

Zu Nr. 11

Die Aufgabe der Hochschulen, sich um die Integration ausländischer Studierender zu bemühen, wird als Nr. 15 neu formuliert.

Zu Nr. 12

Der in Nr. 12 geänderte Satz 1 soll die Aufgabe der Hochschule festhalten, für alle Menschen unabhängig von deren körperlichen oder seelischen Einschränkungen ein gleichwertiges Angebot vorzuhalten. Im Sinne einer inklusiven Gesellschaft ~~wollen~~ wird eine „Hochschule für Alle“ verwirklicht.

Studierende mit Benachteiligungen, Behinderungen und chronischen Krankheiten benötigen eine „Enthinderung“ ihrer Studienbedingungen durch umfassende Barrierefreiheit.

Mit „Veranstaltungen“ sind alle hochschulrelevanten Veranstaltungen gemeint, die vorrangig in Vorlesungssälen, Seminar- oder Veranstaltungsräumen o. Ä. stattfinden, zu denen ein für alle Menschen möglichst uneingeschränkter Zugang angeboten werden soll. Dies beinhaltet bauliche Veränderungen, Zeitenregelungen, passende Mitteilungen o. Ä. über Veranstaltungsinformationen durch die Hochschule.

„Inhalte“ bezieht sich auf alle hochschulrelevanten Dokumente wie Lehrmaterialien, Bescheinigungen oder Prüfungsdokumente. Hier ist auf eine umfassende Erkenn- und Wahrnehmbarkeit hinzuwirken.

In Satz 2 wurde die Begriffsbestimmung „Menschen mit Behinderung“ durch „Menschen mit zugeschriebener Behinderung“ geändert. ~~Damit reagieren wir auf aktuelle Forschungen der Sonderpädagogik.~~ Die Frage, ab wann ein Mensch als „behindert“ bezeichnet werden kann oder welches Leiden eine „Behinderung“ darstellt, stellt letztlich ein gesellschaftliches Konstrukt dar. Dies wollen wir mit der Formulierung „zugeschrieben“ klarstellen. Dies entspricht auch dem Stand der soziologisch-sozialpädagogischen Forschung.²²

²² vgl. Arbeiten von Georg Feuser und Wolfgang Jantzen aus 1975-1977.

Diese Begrifflichkeiten werden ohne weitere Anmerkungen im Rest des Gesetzes geändert.

Ab wann einem Menschen eine Behinderung zugeschrieben wird, lässt sich dem neuen Teilhabegesetz der Bundesregierung entnehmen, welches Ende 2016 erlassen und im Laufe der nächsten sechs Jahre vollständig in Kraft treten soll - § 2 BTHG lautet: „Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.“

Zu Nr. 13

Die Regelung entspricht § 5 Nr. 13 SächsHSFG.

Zu Nr. 14

Hochschulen sind für uns ein kritischer Reflexions- und Resonanzraum der Gesellschaft. Wissenschaft ist nicht die gebetsmühlenartige Vermittlung des immergleichen Lehrinhalts, sondern ist durch einen methodisch geordneten, kritisch reflektierenden Denkprozess gekennzeichnet.²³ Hochschulen dienen der Gesellschaft als Labore für ein besseres Leben. Unkonventionelles und Unangepasstes soll den gleichen Raum wie bereits Bestehendes an der Hochschule einnehmen. Dieser transparente Schutzraum muss so ausgestattet sein, dass Forschende, Lehrende und Lernende unabhängig von ökonomischen Zwängen ihrer Arbeit nachgehen können.

Studentinnen sollen im Rahmen des Studiums lernen, dass zu jedem wissenschaftlichen oder gesellschaftlichen Sachverhalt unterschiedliche Standpunkte bestehen. Der Fokus soll nicht auf einheitlichen und klaren Lösungen liegen.

Bildung kann sich nur als demokratischer Prozess verwirklichen. Zunächst bedeutet das einen diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung und allen Bildungseinrichtungen unabhängig von Geschlecht, von ethnischer, kultureller, sozialer Herkunft, von individuellen Fähigkeiten und Beeinträchtigungen. Ein demokratisches Bildungssystem muss deshalb ein „inklusives Bildungssystem“ sein, in dem jeder Mensch das Recht auf individuelle Entwicklung und Teilhabe verwirklichen kann.

²³ vgl. Jarass in Jarass, Grundgesetz Kommentar, 14. Auflage, 2016, Rn.: 136.

Die Hochschulen haben deswegen die Aufgabe, einem solchen Raum für ihre Mitglieder und Angehörigen zu bieten. Dies soll durch Informationsveranstaltungen und Beratungsangebote zu Themen wie Geschlechteridentität, psychosozialen Beeinträchtigungen, Armut oder Einsamkeit erreicht werden. Die derzeit bestehenden Angebote der Studentenwerke zu diesen Themenbereichen sollen auf die Ebene der Hochschule geholt und damit allen Angehörigen zur Verfügung gestellt werden. Prekäre Lebenssituationen und Diskriminierungen erfahren nicht nur Studentinnen, sondern auch die anderen Gruppen der Hochschulangehörigen.

Unseres Erachtens ist aber ein positives Lebensumfeld des Einzelnen grundständige Voraussetzung für sein aktives und produktives Einbringen in das Umfeld Hochschule.

Zu Nr. 15

Die Integration ausländischer Studentinnen und auch von Deutschen mit Migrationshintergrund ist eine solch wichtige Aufgabe von einigem Gewicht, dass das als eigenständige Aufgabe für die Hochschulen formuliert werden muss. Die Formulierung lehnt sich dabei an die des Berliner Integrationsgesetzes an.

Gleichberechtigte Teilhabe bedeutet für uns, dass die Hochschulen in allen Ordnungen, im Verwaltungshandeln und der Prüfungs- und Studienpraxis darauf achten sollen, Menschen mit einem Förderungsbedarf, der sich aus mangelnder sprachlicher oder kultureller Kompetenz ergeben könnte, eine möglichst problemfreie Teilnahme am Universitätsbetrieb zu ermöglichen.

Interkulturelle Öffnung bedeutet für uns, dass die Hochschulen die unterschiedlichen kulturellen Bedürfnisse ihrer Studentinnen achten und respektieren. Das Angebot der Hochschulen soll darauf abzielen, dass Menschen unterschiedlicher kultureller Prägungen sich auf Augenhöhe begegnen können und voneinander gewinnen können im Sinne einer offenen und freiheitlichen Gesellschaft.

Zu § 6 (Selbstverwaltung und Auftragsverwaltung)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht weitestgehend § 6, Abs. 1 SächsHSFG.

Die Einfügung des Satz 3 ist für ein Ausdruck unserer hochschulorganisationsrechtlichen Entscheidung hin zur sog. Statusgruppenhochschule im Gegensatz zur Ordinarienhochschule. Das Organisationsmodell der Statusgruppenhochschule - (oder auch nur Gruppenuhochschule) in welchem die Hochschulangehörigen ihrem Interesse

entsprechend in Gruppen eingeteilt sind - wurde verfassungsgerichtlich mehrfach bestätigt.²⁴ Die der Hochschule innewohnende Selbstverwaltung, die grundgesetzlich in Art. 5, Abs. 3, S. 1 GG verankert und geschützt ist²⁵, soll in demokratischer Kooperation von allen Beteiligten - Professorinnen, Akademischen Mittelbau und Studentinnen - in einem ihrer Stellung entsprechenden Maße ausgeübt werden.

Die Regelung begründet an dieser Stelle keine spezifische Rechtspflicht, sondern soll als Richtlinie für alle Personen dienen, die an der Selbstverwaltung der Hochschule beteiligt sind.

Zu Absatz 2-3

Die Regelung entspricht, mit der Ausnahme, dass anstelle des abgeschafften Hochschulrates das neu eingeführte Hochschulkuratorium über die Unternehmensbeteiligung der Hochschule entscheiden soll, der Regelung des § 6, Abs. 2-3 SächsHSFG.

Zu § 7 (Maßnahmen der Aufsicht)

Die Regelung entspricht, bis auf nachstehende Änderung, § 7 SächsHSFG.

Zu Absatz 2

Rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zentraler Organe der Hochschule können durch das SMWK nur noch nach Anhörung der betreffenden Hochschule beanstandet werden. Die Änderung bietet den Hochschulen die Möglichkeit, vor der Beanstandung noch einmal Stellung zu einzelnen Beschlusslagen zu nehmen und so in einen Dialog mit dem SMWK zu treten.

Zu § 8 (Landesrektorenkonferenz)

Die Regelung entspricht § 8 SächsHSFG.

Zu § 9 (Qualitätssicherung)

Zu Absatz 3

Das Bundesverfassungsgericht hat - bezogen auf die die Programmakkreditierung betreffende Klage der privaten Hochschulen in Nordrhein-Westfalen - festgestellt,

²⁴ BVerfGE 35, S. 79 ff. (125); 43, S. 24 ff. (268); vgl. *Oppermann*, JZ, 1973, S. 436.

²⁵ *Stark* in Mangoldt/Klein/Stark, Grundgesetz, Kommentar, 06. Auflage, 2010, Art 5 Rn.: 389.

dass das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG den Vorgaben der Qualitätssicherung von Studienangeboten grundsätzlich nicht entgegen steht. Dennoch darf die Gesetzgeberin wesentliche Entscheidungen zur Akkreditierung nicht externen Akteurinnen überlassen, sondern muss diese selbst treffen.²⁶ Damit werden laut der getroffenen Leitsätze Festlegungen außerhalb der demokratischen Legitimierung unterbunden.

Eine durch Externe vorgenommene Qualitätssicherung bietet nach Bülow-Schramm und Heumann die Möglichkeit, die Potenziale der Selbstreflektion der Hochschule zu erhöhen und damit die Hochschule als lernende Organisation zu befähigen, bekannte und nicht-bekannt Probleme zu lösen.²⁷ Die mit der Qualitätssicherung verbundenen Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit bedürfen aber laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage, welche sich durch Rechtsstaatsprinzip und Demokratiegebot ergründen.²⁸ Ferner müssen daher Regelungen zur Verfahrenseinleitung, zum Verfahren der Akkreditierung, zur Rechtsform der Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen, zu Folgen bei fehlender Umsetzung der Auflagen sowie zum zeitlichen Abstand der Reakkreditierung von dem Gesetzgeber festgelegt werden.²⁹

Mit den in Absatz 3 formulierten formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien werden die in Art. 2 Abs. 2, 3 des Staatsvertrags über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen benannten Kriterien in die Gesetzgebung mit Verweis auf Erlass einer weiterführenden Rechtsverordnung übernommen, um auch im sächsischen Hochschulgesetz Rechtssicherheit zur Akkreditierung von Studiengängen gewährleisten zu können.

Zu § 9a (Lehrqualität)

Voraussetzung für ein gutes Studium ist eine hohe Lehrqualität. Eine wesentliche Säule dafür ist die Einheit von Lehre und Forschung. Didaktisch wertvolle Lehre kann nur entstehen, wenn aktuelle Forschungsergebnisse einfließen und nicht Semester für Semester dieselben Lehrinhalte wiederholt werden. Eine starke Forschungsbasis erlaubt in Deutschland eine im internationalen Vergleich forschungsnahe Ausbildung.

²⁶ 1 BvL 8/10 Leitsätze

²⁷ vgl. Bülow-Schramm, M./Heumann, C. (2012): Akkreditierung im Widerstreit: Entwicklungspfade in die Zukunft der externen Qualitätssicherung. in: Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.): Bildung und Qualifizierung. Arbeitspapier 255. Düsseldorf, S. 8

²⁸ vgl. 1 BvL 8/10 Rn.59 [C. II. 3. a)]

²⁹ vgl. 1 BvL 8/10 Rn.72 [C. II. 3. d) bb) (1)]

Es besteht auch weiterhin ein Bedarf in der Professionalisierung der Lehrtätigkeit. Wissenschaftliche und fachliche Kompetenz allein beinhalten nicht automatisch das pädagogische Geschick, diese Inhalte und Kompetenzen auch ansprechend vermitteln zu können und so den Studienerfolg sichern zu können. Den hier nur skizzierten Bedarf hat auch der Wissenschaftsrat 2008 bereits umfassend angemahnt.³⁰ Bis jetzt - 9 Jahre später - wurde das Problem nicht ausreichend angegangen. Positiv anzumerken ist das 2009 durch das SMWK und Universität Leipzig angeschobene Hochschuldidaktische Zentrum Sachsen, das sich 2011 als zentrale Einrichtung der sächsischen Hochschulen gemäß § 92 Abs. 2 SächsHSFG institutionalisierte.³¹ Das Hochschuldidaktische Zentrum Sachsen (HDS) verfolgt das Ziel, den „Professionalisierungsgrad der Lehrtätigkeit zu erhöhen und damit die Qualität der Lehre zu verbessern“ (Kooperationsvertrag zur Errichtung des Hochschuldidaktischen Zentrums Sachsen § 1 Abs. 3).

Von einer flächendeckenden didaktischen Qualifizierung kann jedoch keine Rede sein. Auch wenn es relativ betrachtet einen nicht unerheblichen Anstieg der Teilnehmerinnenzahlen des HDS gibt,³² sind diese absolut betrachtet noch mehr als unbefriedigend und die Lehrqualität weiterhin beanstandungswürdig. Daher soll § 9a neu eingefügt werden.

Bisher ist die Frage der didaktischen Weiterbildung im SächsHSFG nicht direkt geregelt. Es gibt nur lückenhafte Vorgaben bezüglich der Bedeutung von didaktischen Kompetenzen bei der Berufung. Die Vorgaben sind dahingehend löblich, da die Vorgaben Nachwuchswissenschaftlerinnen indirekt zur Weiterbildung motivieren, um die Berufungsvoraussetzungen zu erfüllen. Jedoch hat der Gesetzgeber damit seinen Soll noch nicht erfüllt. Bereits Berufene sind stärker in den Blick zu nehmen. Es ist ein ansprechendes Angebot bereitzustellen, es müssen Anreize zur Qualifizierung geboten werden und kollegiale Unterstützung ist zu fördern. Diese bisherige Lücke füllt § 9a SächsHSFG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Pflicht der Hochschulen, ein fachgruppenspezifisches Angebot an didaktischer Weiterbildung und Coaching für das wissenschaftliche Personal bereitzustellen. Das Angebot soll sich an das gesamte wissenschaftliche Personal richten. Dies allein schon deshalb, da auch und gerade das wissenschaftliche Personal unterhalb der Hochschullehrerinnen wesentliche Lehraufgaben trägt.

³⁰ Wissenschaftsrat (Hg.) (2008): Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium, S. 70-73.

³¹ Zur Entwicklung und Beweggründen: Jahresbericht 2011 der Geschäftsstelle des Hochschuldidaktischen Zentrums S. 3-5.

³² Jahresbericht 2015 der Geschäftsstelle des Hochschuldidaktischen Zentrums S. 131.

Zudem sollen Nachwuchswissenschaftlerinnen schon frühzeitig auch didaktisch qualifiziert werden.

Das Angebot soll fachgruppenspezifisch ausgestaltet sein. Den lehrenden Wissenschaftlerinnen kann kaum realistisch zugemutet werden, sich neben ihrem eigenen Fachgebiet noch auf wissenschaftlichem Niveau mit Didaktik, Kompetenz- und Wissenserwerb auseinanderzusetzen. Wesentliche Transferarbeit der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse in Didaktik auf die jeweilige Lehrpraxis soll daher schon durch die entsprechend konzeptionierten Weiterbildungs- und Qualifizierungsveranstaltungen geleistet werden. Da die Lehrpraxis in verschiedenen Fächern aufgrund der Divergenz, der in den Studiengängen zu erwerbenden Kompetenzen, sehr unterschiedlich sein kann, ist das Angebot zielgruppengerecht zu strukturieren. Mit steigender Spezialisierung ist für die potentiellen Teilnehmerinnen auch der Mehrwert unmittelbarer erkennbar und die Akzeptanz steigt. Dadurch ist dann auch mit höheren Teilnahmezahlen zu rechnen. Zu flankieren ist das Angebot mit einem Coaching-Programm, um die bessere Umsetzung in die Lehrpraxis zu gewährleisten. Schließlich lässt der gesetzlich verbriefte Anspruch auf Angebote zur Qualifizierung den Wissenschaftsstandort Sachsen für Nachwuchswissenschaftlerinnen attraktiver werden - was insbesondere in den nächsten Jahren eine besondere Relevanz haben wird.

Diesen natürlich nicht unwesentlichen Aufwand der Bereitstellung des Angebots können und sollen die Hochschulen unter Hebung von Synergien durch das HDS meistern.

Zu Absatz 2

Absatz 2 soll für das wissenschaftliche Personal Anreize zur Beteiligung an Qualifizierungsmaßnahmen durch Anrechnung auf das Lehrdeputat schaffen und so die Teilnahmezahlen erhöhen. Die nähere Regelung wurde den Hochschulen überlassen, so dass diese auf lokale Gegebenheiten Rücksicht nehmen können. Denkbar wäre z.B. dass eine akademische Assistentin über drei Semester 10 % ihres Lehrdeputats für ein umfassendes Qualifizierungs- und Zertifizierungsprogramm angerechnet bekommt.

Zwar steht die entsprechende Lehrende dann für diesen Zeitraum nicht für die Lehre zur Verfügung, jedoch wird dies, durch ein Mehr an Qualität für die Zukunft mehr als ausgeglichen. Von einem Zwang zur Fortbildung neben dem Lehrdeputat wurde wegen Bedenken zur Vereinbarkeit mit Art. 5 III GG Abstand genommen.³³

Zu Absatz 3

Keine verfassungsrechtliche Bedenken bestehen dagegen gegenüber dem hier mit Abs. 3 einzuführenden sog. „Peer Observation“-Modell. Die Fakultäten etablieren ein rotierendes System gegenseitiger Unterrichtsbesuche des lehrenden wissenschaftlichen Personals. Während Evaluation und Feedback von

³³ Vgl. JZ 79, 469 ff..

Studierendenseite bereits vielerorts praktiziert wird, ist der Austausch zwischen den Lehrenden noch kaum vorhanden. Auch dies konstatierte der Wissenschaftsrat schon 2008 und forderte die Etablierung von (in Großbritannien weit verbreiteten) „Peer Observation“-Modellen.³⁴ Die hier eingeführten und durch die Fakultäten noch näher auszugestaltenden Unterrichtsbesuche sollen ein niederschwelliger Einstieg für einen entsprechenden Wandel in der Lehr- und Evaluationskultur sein. „Gegenseitiger Unterrichtsbesuch der Lehrenden schafft Transparenz, bietet Anregungen zum Austausch über Lehre und wird deshalb als wichtiges Instrument der Qualitätsentwicklung empfohlen. Eine solche Praxis steht für die gemeinsame Verantwortung des Lehrkörpers für das Studienangebot.“, so der Wissenschaftsrat.³⁵

Der Lerneffekt muss dabei nicht notwendigerweise entlang der klassischen Hierarchiestufen oder des Alters verlaufen ~~muss~~. So kann es vorkommen, dass auch die altgediente Professorin aus dem Unterrichtsbesuch bei einer jungen wissenschaftlichen Mitarbeiterin (die sich vielleicht schon hat didaktisch weiterbilden lassen) inspirierende neue Ansätze für ihre eigene Lehrtätigkeit mitnimmt.

Die nähere Ausgestaltung soll der Fakultät obliegen. Sie kann so den Prozess entsprechend ihrer Erfahrungen und lokalen Gegebenheiten anpassen. Denkbar wäre folgende Regelung: Jedes Semester wird neu aus der Gruppe der Lehrenden, entlang der Reihung im Alphabet, ein Paar (oder Trio) zusammengesetzt. Wechselseitig besuchen sich beide für zwei Unterrichtsstunden. Danach schildern sich die beiden wechselseitig ihre Eindrücke und haben die Möglichkeit zum Feedback. Es kann vorgesehen werden, dass ein Ergebnisprotokoll dem Dekanat zur Kenntnis zu geben ist.

Zu § 10 (Hochschulplanung und -steuerung)

Zu Absatz 2

Mit dieser Regelung wird den sächsischen Hochschulen in der Hochschulentwicklungsplanung die Autonomie gewährt, selbst ihre Entwicklung für die kommenden fünf Jahre dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anhand der in Absatz 3 benannten Eckpunkte zur Hochschulentwicklung darzulegen. Insbesondere sollen die Hochschulen ihre Immatrikulations- und Absolventinnenzahlen darin darlegen, die bis Auslauf des Hochschulpaktes noch von Relevanz sind und die als Grundlage für die Mittelzuweisung genutzt werden. Der fünfjährige Entwicklungszeitraum orientiert sich dabei an den Laufzeiten, wie sie von

³⁴ Wissenschaftsrat (Hg.) (2008): Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium, S. 46.

³⁵ Wissenschaftsrat (Hg.) (2008): Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium, S. 68.

König (2011) in mehreren Bundesländern identifiziert worden ist.³⁶ Die spätestens 18 Monate vor Ablauf der aktuellen Planungsperiode gesetzte Frist soll dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Gelegenheit einräumen, frühzeitig mit einer gewissenhaften Hochschulentwicklungsplanung beginnen zu können, sodass auch etwaige Schlichtungsfälle innerhalb des Zeitraums geklärt werden können. Die in Absatz 2 und Absatz 3 getroffenen Regelungen sind angelehnt an die gesetzliche Hochschulentwicklungsplanung in Mecklenburg Vorpommern.³⁷

Zu Absatz 3

Mit dieser Regelung wird dem Sächsischen Landtag die Kompetenz zugesprochen, verstärkt an der Hochschulentwicklungsplanung beteiligt zu sein. Entgegen der jetzigen Norm, dass es nur eines Kabinettsbeschlusses bedarf, muss der Landtag den Eckpunkten der Hochschulentwicklungsplanung spätestens neun Monate vor Ablauf der aktuellen Planungsperiode zustimmen, bevor Zielvereinbarungen mit den sächsischen Hochschulen abgeschlossen werden können. Dies schafft gleichzeitig auch eine größere Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit, da neben den demokratisch legitimierten Parteien im Sächsischen Landtag weitere externe Institutionen, Vereinen, Gremien, etc. die Möglichkeit haben, Stellungnahmen zu dem zu beschließenden Dokument zu vorzulegen.

Die Eckpunkte der Hochschulentwicklung regeln im Einzelnen:

- Nr. 1: den geplanten Zeitraum für den Bestand von Vereinbarungen,
- Nr. 2: die Planung eines fächerspezifischen, landesweiten Studienangebotes,
- Nr. 3: die vorgesehene Entwicklung der Hochschulen und ihre Öffnung hin zur Gesellschaft im Sinne einer Dritten Mission und
- Nr. 4: das angelehnt am Doppelhaushalt vorgesehene Gesamtbudget für alle Hochschulen.

Die hier begrenzt vorgesehenen Eckpunkte orientieren sich hierbei an einem von Möller getätigten Grundsatz: "Für die Steuerung in der Hochschule sind langfristig zuverlässige und wenige Indikatoren zu bevorzugen."³⁸

Zu Absatz 4 Satz 2

Diese Regelung schafft in Satz 2 eine zeitliche Frist für den Abschluss von Zielvereinbarungen von drei Monaten nach Zustimmung des Landtags, so dass

³⁶ vgl. König, K. (2011): Hochschulsteuerung. in: Pasternack, P. (Hrsg.): Hochschulen nach der Föderalismusreform. Leipzig: Akademische Verlagsanstalt, S. 131

³⁷ vgl. § 15 LHG M-V

³⁸ Möller, G. (2011): Hochschulfinanzierung und -steuerung. in Hartmer, M./Detmer, H. (Hrsg.): Hochschulrecht. Ein Handbuch für die Praxis. Heidelberg: C. F. Müller, S. 713

sowohl Hochschulen als auch Interessenvertretungen und der Sächsische Landtag einen klar vorliegenden Ablauf für den kompletten Prozess der Hochschulentwicklungsplanung mitsamt Zielvereinbarungen transparent dargelegt bekommen.

Zu Absatz 4 Satz 3

Die Inhalte der abzuschließenden Zielvereinbarungen (Nr. 1 bis Nr. 7) orientieren sich grundsätzlich an den Regelungen des § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG. Die Streichung der Festlegung von „Immatrikulations- und Absolventinnenzahlen“ (alt Nr. 2) beruht dabei auf der grundlegenden Frage, wessen Kompetenz die Regulierung der Immatrikulations- und Absolventinnenzahlen sein soll. Mit Hinblick auf eine ausgeweitete Autonomie der Hochschulen wird diese Kompetenz wieder den Hochschulen selbst zugeschrieben. Die Landesrektorinnenkonferenz hat dazu in einer Stellungnahme zur Novellierung des SächsHG zum SächsHSG angemerkt, dass die Festlegung dieser Zahlen „inhaltlich [zu] der hochschulinternen, und nicht staatlichen, Steuerung“³⁹ gehört. Die Gewährung von mehr Hochschulautonomie stellt für die Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag einen zentralen Punkt in der Umgestaltung der Hochschulsteuerung dar. Damit geht auch einher, dass der Grad der Zielerreichung der Ziele nicht als Maßstab für anschließende Zielvereinbarungen genutzt wird, sodass eine Flexibilität in der Ausgestaltung kommender Zielvereinbarungen gewährt wird. Dieser Passus wird damit auch gestrichen.

Zu Absatz 4 Satz 3 Nr. 4

In der letzten Jahres veröffentlichten Studie zur Situation von Studierenden und Beschäftigten mit zugeschriebenen Behinderungen im öffentlichen sächsischen Wissenschaftsbereich an den sächsischen Hochschulen wurde von Rieger, Walter und Rieger festgestellt, dass das Thema Inklusion an den von ihnen untersuchten Einrichtungen nur eine marginale Rolle spielt. Meist wird dies für Institutionen auch erst relevant, sofern „konkrete“ Fälle auftreten.⁴⁰ Das durch die Studie aufgezeigte Defizit an der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention innerhalb der sächsischen Wissenschaftslandschaft zeigt, dass es hierbei noch viel Nachholbedarf gibt. Mit der Vereinbarung der Durchsetzung des Inklusionsauftrages soll es neben dem Gleichstellungsauftrag auch eine Verpflichtung des Landes und der sächsischen Hochschulen geben, Inklusion als eine ernstzunehmende Sache wahrzunehmen und gemeinsam an Strategien zu arbeiten, wie Hochschule

³⁹ LRK (2012): Zentrale Kritikpunkte der Landesrektorenkonferenz zum Entwurf des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG). unter: http://www.lrk-sachsen.de/lrk_sachsen/content/e240/e246/Stellungnahme_LRK_20120319_ger.pdf, S. 1

⁴⁰ vgl. Rieger, K./Walter, B./Rieger, M.-L. (2016): Auf dem Weg zur inklusiven Hochschule. Studie zur Situation von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderungen im öffentlichen sächsischen Wissenschaftsbereich. Dresden, S. 12

beispielsweise sowohl in Hochschulbauten als auch in Didaktik und Publikationen inklusiver gestaltet werden kann.

Rieger, Walter und Rieger machen zudem sechs Handlungsfelder aus, die weiter zu entwickeln sind und die die Grundlage für die Durchsetzung des Inklusionsauftrags darstellen können:

- „1. Das Bewusstsein für das Zielbild einer inklusiven Hochschule im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention an den sächsischen Einrichtungen der Hochschulbildung, der Studentenwerke und der landesfinanzierten Forschungseinrichtungen (weiter) zu entwickeln.
2. Eine strategische und konzeptionelle Verankerung des Themas in der sächsischen Hochschulpolitik sicherzustellen.
3. Vorhandenes Wissen und Kompetenzen in einer Landesstelle bündeln, um diese für den sachsenweiten Transfer aufzubereiten und die Vernetzung der Hochschulen zu fördern. Einer verstärkten Zusammenarbeit der Hochschulen mit den Studentenwerken kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.
4. Das Thema Inklusion stärker als bisher in die Weiterbildung und Personalentwicklung der Lehrenden, Mitarbeiter und Führungskräfte an den Hochschulen zu implementieren.
5. Auf Basis eines Orientierungsrahmens hochschulspezifische Konzepte mit konkreten Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, an die die Inklusionsmittel gebunden werden.
6. Sichere personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen.“⁴¹

Zu Absatz 4 Satz 3 Nr. 6

Im Hochschulentwicklungsplan 2025 lässt sich die Dritte Mission als gesellschaftliche Rolle und soziale Verantwortung wiederfinden. Eines der proklamierten Ziele ist dabei: „Die Hochschulen stärken Demokratie und Zivilgesellschaft“.⁴² Die grundlegende Idee eine Hochschule zu gestalten, die in die Gesellschaft hinein wirkt und gesellschaftliche Entwicklungen vorantreibt, ist zu begrüßen. Dennoch bleibt es bei der Umsetzung innerhalb der jetzigen Zielvereinbarungen darauf beschränkt, dass die Dritte Mission an Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften rein nach wirtschaftlichen Aspekten (Patentverwertungserlös, Anzahl der Ausgründungen) ausgelegt ist und nach

⁴¹ Rieger, K./Walter, B./Rieger, M.-L. (2016): Auf dem Weg zur inklusiven Hochschule. Studie zur Situation von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderungen im öffentlichen sächsischen Wissenschaftsbereich. Dresden, S. 18

⁴² SMWK (2016): Hochschulentwicklungsplanung 2025. Dresden. Unter: http://www.kss-sachsen.de/uplo-ads/media/HEP_Entwurf_04052016.pdf, S. 30

quantitativen Parametern bewertet wird.⁴³ Einzig an den sächsischen Kunst- und Musikhochschulen wird Dritte Mission durch Veranstaltungen und Ausstellungen definiert.⁴⁴ Daher muss der Begriff der Dritten Mission näher beleuchtet werden, da er sonst so inhaltsleer wie Begriffe der „Industrie 4.0“, „Postmoderne“, usw. wirkt. Als grobe Annäherung lässt sich dabei auf Henke, Pasternack und Schmid verweisen, die die Dritte Mission als Schnittmenge dreier Bereiche auslegen: der wissenschaftlich-akademische Bereich mitsamt seiner Ressourcen (Lehre und Forschung, Studentinnen), der Bereich der gesellschaftlichen Entwicklung (Nachhaltigkeit, Mitbestimmung, Diversity Management) und der Bereich der externen Adressatinnen (Sponsoring, Werbung, Alumninetzwerke). Das bedeutet, dass Dritte Mission durch Interaktionen mit Akteurinnen außerhalb der akademischen Sphäre geprägt ist, sich gesellschaftlicher Entwicklungsinteressen bedient - die durch die zwei grundlegenden Aufgaben der Hochschule (Lehre und Forschung) nicht abgedeckt werden können - und dass auf Ressourcen der Lehre und Forschung zurückgegriffen wird⁴⁵. Nach diesem Maßstab sind Aufgaben und Aktionen zu bewerten, wenn es darum gehen soll, wann von Dritter Mission der Hochschulen gesprochen werden soll.

Als Beispiel dafür können hierfür Maßnahmen der Hochschulen benannt werden, um Chancengleichheit beim Zugang zu Bildung herzustellen, da hier eine unterrepräsentierte Gruppe von potentiellen Studierendeninteressentinnen angesprochen wird - damit ein gesellschaftliches Interesse bedient wird - und solche Aktivitäten nicht durch andere Institutionen, sondern nur durch das Hochschulsystem umgesetzt werden können.⁴⁶

Ähnlich einer solchen Begriffsauslegung der Dritten Mission soll die gesellschaftliche Rolle der Hochschulen eben nicht mit dem Fokus der Wirtschaftlichkeit belegt werden, sondern durch weitere Perspektiven erweitert werden.

Zu Absatz 5

⁴³ vgl. exemplarisch SMWK (2016): Zielvereinbarung gemäß § 10 Abs 2 SächsHSFG zwischen der Universität Leipzig und dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst für die Jahre 2017 bis 2020. Dresden, S. 9f.

⁴⁴ vgl. exemplarisch SMWK (2016): Zielvereinbarung gemäß § 10 Abs 2 SächsHSFG zwischen der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst für die Jahre 2017 bis 2020. Dresden, S. 7f.

⁴⁵ vgl. Henke, J./Pasternack, P./Schmid, S. (2016): Third Mission bilanzieren. Die dritte Aufgabe der Hochschulen und ihre öffentliche Kommunikation. HoF-Handreichung 8. Halle: Institut für Hochschulforschung (HoF), S. 13

⁴⁶ vgl. Henke, J./Pasternack, P./Schmid, S. (2016): Third Mission bilanzieren. Die dritte Aufgabe der Hochschulen und ihre öffentliche Kommunikation. HoF-Handreichung 8. Halle: Institut für Hochschulforschung (HoF), S. 29

Mit dieser Regelung wird für das Scheitern von Verhandlungen zu Zielvereinbarungen eine Schlichtungskommission eingesetzt, welche sich paritätisch aus Vertreterinnen des SMWK, der Landesrektorinnenkonferenz und der Konferenz Sächsischer Studierendenschaften zusammensetzt. Dadurch wird der Schein - dass Zielvereinbarungen nur einen ministeriellen Erlass einer Rechtsverordnung darstellen - entkräftet. Der Einbezug der landesweiten, gesetzlich legitimierten Interessenvertretungen wird dadurch gewährleistet und befördert.

Zu § 11 (Wirtschaftsführung, Rechnungslegung, Finanzierung)

Die Regelung entspricht, bis auf nachfolgende Änderungen, § 11 SächsHSFG.

Zu Absatz 7

Alle getätigten Stellenkürzungen, die mit dem vorherigen Hochschulentwicklungsplan 2020 und den damit verbundenen Ziel- und Zuschussvereinbarungen vollzogen wurden, müssen zurückgenommen werden. Die Gefährdung der Auflösung Kleiner Fächer bleibt damit stets präsent. Daher muss eine höhere Grundfinanzierung der Hochschulen gewährleistet werden, um Studien- und Forschungsqualität wieder anzuheben.

Zur Erhöhung des Grundbudgets der Hochschulen wird das Drei-Säulen-Modell in ein Zwei-Säulen-Modell umgewandelt. Die Trinität der Hochschulfinanzierung wird hiermit aufgelöst. Das Leistungsbudget, welches ~~für die Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag~~ nur ein zusätzliches, unnötiges Steuerungselement darstellt, soll damit direkt in das Grundbudget eingegliedert werden. Dies räumt den Hochschulen weitere Freiräume ein. Mit dieser Änderung geht einher, dass die Sächsische Hochschulsteuerungsverordnung überarbeitet werden muss. Die Finanzierung setzt sich aus einem Grundbudget und einem Innovationsbudget zusammen.

Der Einschub in Satz 2 „die Belebung des hochschulinternen Wettbewerbes und des Wettbewerbes zwischen den Hochschulen“ wird gestrichen, da der Fokus der Lehre und der Forschung nicht auf Konkurrenz und Wettbewerb liegt, sondern in der zuverlässigen Generierung von Wissen und dem Transfer von Wissen an Studentinnen.

Zu § 12 (Gebührenfreiheit und Entgelte)

Zu Absatz 1

Freier Zugang zu Bildung ist ein Kernelement unserer Bildungspolitik. Ein wirklich freier Zugang zu Bildung erfordert eine gebührenfreie Bildung von der frühkindlichen Bildung, über Schule, Studium, Berufsbildung und Weiterbildung. Bildung ist ein

öffentliches Gut und keine Ware und ist dementsprechend öffentlich zu verantworten und zu finanzieren. Da Studiengebühren jeglicher Art dem Ziel einer sozialen Öffnung der Hochschulen entgegenstehen, kann das Studium an den sächsischen Hochschulen nur gebührenfrei sein. Auch Gebühren und Kosten, die aufgebracht werden müssen, um zum Studium zugelassen zu werden, sind nicht weiter zulässig. Bildung ist Menschenrecht und kann daher nur gebührenfrei sein.

Auch Studiengebühren für Studierende aus dem Nicht-EU-Ausland, müssen ebenfalls abgeschafft werden. Sie widersprechen unserer Vision einer internationalisierten und grenzenlosen Gesellschaft und lassen ein Studium in Sachsen mehr als unattraktiv wirken.

All jenen, die bereits einen Hochschulabschluss erworben haben, muss es möglich sein kostenfrei ein weiteres Studium aufnehmen zu können. Die Zweitstudiengebühren werden ebenso abgelehnt wie jene für ein Studium zur beruflichen Weiterbildung.

Die Erfahrungen⁴⁷ mit Studiengebühren aus anderen Bundesländern und europäischen Staaten haben für uns gezeigt, dass Studiengebühren wenig Nutzen für bessere Studieninhalte bringen, einen für die Hochschulen immensen verwaltungstechnischen Aufwand haben, sozial benachteiligte Studierende abschrecken und gesamtgesellschaftlich nicht akzeptiert sind. Sämtliche Bundesländer, die allgemeine Studiengebühren eingeführt haben oder hatten, haben diese bis zum heutigen Zeitpunkt wieder abgeschafft.

„Langzeitstudiengebühren“ oder auch Zweitstudiengebühren als Sanktionsinstrument sind für uns fehl am Platz. Die Entscheidung, ob man für „übermäßiges“ Studieren besonders abgestraft werden sollte, sollen die Fakultäten in ihren Studien- und Prüfungsordnungen selbst festlegen. Die Entscheidung des Einzelnen, das Studium nicht in der Regelstudienzeit durchzuführen, liegt unseres Erachtens nicht mehrheitlich in Gründen behaftet, die sich einer objektiven Bewertung von außen entziehen sollten und oftmals nicht besonders „strafwürdig“ erscheinen.

Satz 2 hat für uns eine klarstellende Funktion. Auch Gebühren, Beiträge, Entgelte, etc., die nicht ausdrücklich als „Studiengebühren“ bezeichnet werden, aber im Ergebnis zu einer Finanzierung von Inhalten des Studiums führen, sind unzulässig. Die Weigerung eines Hochschulangehörigen, solche indirekten Studiengebühren zu zahlen, ist rechtmäßig.

Zu Absatz 3

⁴⁷ vgl. DZHW-Studie aus dem Jahr 2014 im Auftrag der EU-Kommission, zu finden unter <https://tinyurl.com/z4xfjp6>.

Für die in Absatz 3 beschriebenen Sonderleistungen soll die Hochschule weiterhin Entgelte verlangen, denn diese dienen nicht einer allgemeinen Finanzierung aller Studieninhalte. Dennoch ist bei Maßnahmen, die solche Entgelte für Nutzerinnen festsetzen, wie z.B. Gebührenordnungen, zuerst durch das handelnde Hochschulorgan (wie etwa Rektorin) zu prüfen, ob die Leistung anders, als durch die Einnahme von Entgelten finanziert werden kann.

Zu § 13 (Grundordnung, Ordnungen)

Zu Absatz 1

Der Absatz entspricht der Regelung in § 13 Abs. 1 SächsHSFG.

Zu Absatz 2

Der Erlass der Grundordnung wird nach Wegfall des Erweiterten Senats vom Senat mit einer qualifizierten Mehrheit beschlossen. Die Herstellung des Einvernehmens wird durch die Herstellung des Benehmens ersetzt. Die Begründung der Änderung zur Hochschulorganisation im SächsHSVG findet sich ausführlich in den § 80 SächsHSVG wieder.

Zu den Absätzen 3-6

Die Regelungen entsprechen den §§ 13 Abs.3 - 6 SächsHSFG.

Zu § 14 (Verarbeitung personenbezogener Daten)

Diese Regelung entspricht, außer der nachfolgenden Änderung, § 14 SächsHSFG.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 11

Mit dem neu eingefügten Punkt zur Erhebung personenbezogener Daten der Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen soll gewährleistet werden, dass das SMWK die erhobenen Daten für Studienverlaufspläne nutzen kann. Damit sollen tatsächliche Studienabbrüche und Wechsel von Studiengängen der Studierenden erfasst und analysiert werden. Daran anknüpfend können dann Studienerfolgsstrategien entwickelt werden, die einerseits Studienabbrüche verhindern und andererseits gezielte Beratungsangebote zur Verfügung stellen sollen. Die Diskussion dazu kann auch dazu beitragen, dass sich intensiver mit dem Begriff der Qualität der Lehre auseinandergesetzt wird.

Des Weiteren soll hier noch einmal darauf hingewiesen werden, dass es immer noch keine Rechtsverordnung zur Verarbeitung der Daten nach § 14 Abs. 3 S. 1

SächsHSFG gibt. Dieser Missstand muss schnellsten behoben werden, sodass auch dafür Rechtssicherheit geschaffen wird.

Zu § 15 (Studienziel)

Zu Absatz 1

§ 15 SächsHSFG enthielt lediglich programmatische Ziele für das Studium.⁴⁸ Der neu eingefügte Teilsatz soll verdeutlichen, dass für uns neben der klassischen Bildung und dem Methodentraining auch Konzepte für Antidiskriminierung und Antirassismus wichtige Bildungsziele sind.

Bildung soll auch aufklärerisch wirken, Akzeptanz fördern, Ängste abbauen sowie die in der Gesellschaft existierende geschlechtliche Vielfalt darstellen.

Zu § 16 (Lehrangebot)

Die Regelung entspricht dem § 16 SächsHSFG.

Zu § 17 (Hochschulzugang)

Es müssen mehr Menschen zur Aufnahme eines Studiums ermächtigt werden. Bildung ist ein Schlüsselement für gesellschaftlichen Zusammenhalt, Wohlstand und Wachstum. Vergleicht man die Studienanfängerinnenquoten in Deutschland und den OECD-Durchschnitt, fällt auf, dass Deutschland auch 2016 mit 55 % gegenüber 60 % im Mittel hinterherhinkt.⁴⁹ Dies soll dadurch gesteigert werden, dass wir einerseits den Hochschulen flexiblere Regelungsmöglichkeiten für die Aufnahme nicht-deutscher Studentinnen ermöglicht und andererseits die Möglichkeiten des Hochschulzugangs über den zweiten Bildungsweg gestärkt werden.

Zu Absatz 1

Die Gleichstellung deutscher Staatsangehöriger mit denen europäischer Mitgliedsstaaten in Satz 1 beim Zugang zu sächsischen Hochschulen soll unseren Bekenntnis zum vereinigten Europa und den Willen zur stärkeren Internationalisierung der Hochschulen deutlich machen. Durch den Wegfall der „Muss“-Regelung soll bewerkstelligt werden, dass die Hochschulen von der nunmehr geltenden „Kann“-Regelung in Satz 5 Gebrauch machen und die Sprachtests nicht mehr verpflichtend für nicht-deutsche Studieninteressierte ausgestalten. Eine

⁴⁸ *Brüggen* in Brüggen, Handbuch des Sächsischen Hochschulrechts, 01. Auflage 2011, § 15 Rn.: 284.

⁴⁹ vgl. OECD, Education at a Glance, OECD Indicators, S. 316; für deutsche Zahlen vgl. Statista, <https://tinyurl.com/jqw4kzw>.

stärkere Internationalisierung belebt die wissenschaftliche Kultur an den Hochschulen, sorgt für größeren Austausch zwischen den Studentinnen und hat eine größere Attraktivität für Spitzenwissenschaftlerinnen aus der ganzen Welt. Dies sollte nicht an bürokratischen Formalien, wie an Sprachkenntnissen einer bestimmten Sprache, scheitern. Wissenschaft ist universell und schon heutzutage sind viele Inhalte auf Englisch, was sich als Sprache für den akademischen Austausch durchgesetzt hat. Studieninteressierte sollen unabhängig von sozialer Herkunft, Kultur, Geschlecht und Nationalität den gleichen Zugang zum Studium erhalten.

Zu den Absätze 2 und 3

Eine Kernaufgabe der Hochschulen ist die Öffnung der Hochschulen im Interesse der freien und individuellen Entfaltung aller Menschen. Die Durchlässigkeit muss erhöht werden, indem schulische und berufliche Bildung beim Hochschulzugang als gleichwertig anerkannt wird. Dies ~~versuchen~~ wird durch die Gleichstellung einer fortgeschrittenen Berufsbildung mit dem Erreichen der Allgemeinen Hochschulreife über den schulischen Weg in Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 4 erreicht.

Zu Absatz 4

Im Sinne einer weiteren Gleichstellung muss der Nachweis, dass der berufliche Fortbildungsabschluss nicht einer erweiterten beruflichen Bildung gleichsteht, jetzt durch die Hochschule erbracht werden. Dieser Gegenbeweis ist erst dann zu führen, wenn keine offensichtlichen Gründe für das Vorliegen der Vergleichbarkeit erkennbar sind, d.h. wenn der berufliche Fortbildungsabschluss keine 400 Unterrichtsstunden erfasst und/oder nicht auf einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung aufbaut. „Verfahren“ im letzten Satz bezieht sich insoweit auf die Anerkennung der Ausbildungen, die gleichwertig sind, durch die Hochschulen als auch auf das Verfahren zur Prüfung von Anträgen von Studieninteressierten, die eine entsprechende berufliche Fortbildung absolviert haben.

Zu Absatz 5

Auch das Erreichen der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung soll vereinfacht werden. Eine dreijährige Berufserfahrung ist eine unverhältnismäßige Einschränkung dieser Weiterbildungsmöglichkeit. In den praktischen Anforderungen des Berufsalltags werden weder wissenschaftliches Arbeiten noch theoretisches Wissen, welches beides Hauptbestandteile eines Studiums sind, in besonderem Maße abgefragt oder ausgebildet. Besteht ein entsprechender Wille der Studieninteressierten, soll sie gleich nach dem erfolgreichen Berufsabschluss, in der sie ihre Fachnähe bewiesen hat, an die Hochschule wechseln können. Zum Beweis ihrer Studierfähigkeit reicht dann das Bestehen der Hochschulzugangsprüfung, deren Inhalt nach wie vor durch die Hochschulen durch Ordnung selber gestaltet

werden soll. Auch das im SächsHFSG enthaltene, für die Erlangung der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung nötige, Beratungsgespräch entfällt ersatzlos. Es wird vorausgesetzt, dass sich die Studieninteressierten im Vorfeld ausreichend mit dieser Möglichkeit durch entsprechende Informationsangebote vertraut gemacht haben. Außerdem beweisen sie durch die Hochschulzugangsprüfung ihre Eignung. Selbstverständlich sollten die Studienberatung in den Studierendenwerken nach wie vor eine freiwillige Beratung für Studieninteressierte anbieten, die sich über diese Möglichkeit im Vorfeld informieren wollen.

Zu Absatz 10

Die Neufassung des zweiten Satzes soll lediglich zur Klarstellung dienen. Dies, wurde durch die Kultusministerinnenkonferenz schon bereits so beschlossen.⁵⁰ Demzufolge ist dieses Verfahren der Standard, den die Hochschulen mindestens einzuhalten haben, wenn die Nachweisbarkeit von Bildungsabschlüssen aus nicht vertretbaren Gründen gegeben ist.

Zu § 17a (Masterstudiengänge)

Diese Neuregelung soll den bis dato lediglich marginal geregelten Masterstudiengang jetzt komplett erfassen. § 17 SächsHSVG regelt damit komplett den ersten Zugang zur Hochschule bis hin zu einem ersten Abschluss im Sinne eines Bachelor; § 17a SächsHSVG widmet sich der Erreichung eines zweiten Abschlusses im Sinne eines Masterabschlusses.

Zu Absatz 1

Unser erklärtes Ziel ist es, mehr Studierende zum Masterabschluss zu bringen. Entgegen der Aussage der Bologna-Reform, den Bachelor zum Regelstudienabschluss zu machen, entscheiden sich die meisten Studierenden für einen Masterabschluss als Beendigung ihrer wissenschaftlichen Ausbildung.⁵¹ Bereits 2010 forderten die Präsidenten und Rektoren der ARGE, Technische Universitäten und Hochschulen und der neun führenden Technischen Hochschulen Deutschlands, die TU9, den Masterabschluss - für ihre Fächer - zum Regelabschluss zu machen.⁵² Der Master ist Realität; Bachelorabsolventinnen sind oftmals für die Wirtschaft unterqualifiziert, noch haben diese die Möglichkeiten einer akademischen Karriere. Deshalb müssen grundsätzlich alle Bachelorabsolventinnen, die sich weiter qualifizieren wollen, die Möglichkeit haben,

⁵⁰ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.12.2015.

⁵¹ HIS-Studie aus 2012, <https://tinyurl.com/zogmrln>.

⁵² <https://tinyurl.com/j7aa4gl>.

den Masterabschluss zu erwerben. Dies ist nicht zuletzt durch eine bessere personelle Ausstattung der Hochschulen zu erreichen. Bestehende Zugangshürden zum Masterstudium sind zu beseitigen.

Die Hochschulen sollen in den Ordnungen entsprechend darauf hinwirken, dass an jeden Bachelorstudiengang ein konsekutiver Masterstudiengang angeschlossen werden kann.

Zu Absatz 2

Jede Absolventin eines ersten qualifizierenden Abschlusses soll die Möglichkeit haben, direkt im Anschluss einen konsekutiven Masterstudiengang an der gleichen Hochschule beginnen zu können.

Begründete Ausnahmen, der Absolventin einer Hochschule keinen Masterstudienplatz anbieten zu können, können sich nur aus besonders schwerwiegenden Gründen ergeben, wie:

- Wegfall der Fachrichtung
- völlig unzureichende Anmeldungen für den Masterstudiengang

Zu Absatz 3

Greift keine Ausnahme der nachfolgenden Absätze, so ist als grundständige Voraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudiengang ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachzuweisen.

Zu Absatz 4

Diese Regelung soll den Hochschulen die Möglichkeit gegeben, durch Ordnung die bereits gängige Praxis der vorzeitigen Masterimmatrikulation an den Fakultäten zu kodifizieren. Dies soll bürokratische Formalitäten beseitigen, unnötige Leerräume vermeiden und den Prozess verschlanken - und so weitere Zugangshürden für den Beginn eines Masterstudiums beseitigen.

Die Prognose über die Wahrscheinlichkeit des Studienabschlusses ist durch die Studentin darzulegen.

Form und Ablauf dieses optionalen Verfahrens regeln die Hochschulen durch Ordnung.

Zu den Absätzen 5 und 6

Diese Ausnahme gibt die Regelung des § 17 Abs 10 und 11 SächsHSFG wieder.

Zu § 18 (Immatrikulation)

Die Regelung entspricht, bis auf unten stehende Änderung, § 18 SächsHSFG.

Zu Absatz 2

Die „Ist“-Regelung, wurde in eine „Soll“-Regelung geändert. Eine Ermessensentscheidung ist hier dann verhältnismäßig, wenn einer der aufgeführten Gründe zutreffend ist. Im Einzelfall soll die Zulassung jedoch trotz dessen möglich sein, insbesondere bei Härtefällen.

Dies betrifft insbesondere die soziale Stellung der Studentin, zum Beispiel wenn eine Krankenversicherung im Armutsfalle nicht aufgebracht werden kann.

Ein exemplarischer Ausnahmefall ist bei der Studienbewerbung einer Asylbewerberin gegeben. Grundsätzlich steht der aufenthaltsrechtliche Status der Duldung (§ 60a AufenthaltG) oder der Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG) bei einem Studium hochschulrechtlich nicht entgegen. Beziehen Menschen jedoch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, so sind sie nicht regulär krankenversichert und können der Krankenversicherung auch nicht beitreten. Hat eine Studienbewerberin also dementsprechend stark eingeschränkte Möglichkeiten, eine Krankenversicherung zu besitzen, so soll ihr aus lediglich diesem Grund nicht die erfolgreiche Studienbewerbung versagt werden.

Zu § 19 (Gasthörerinnen, Frühstudierende)

Zu Absatz 2

§ 19 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 wird gestrichen - die Frühstudierenden sollen, wie jede andere Gruppe von Studierenden auch, von ihren Rechten als Studierende vollen Gebrauch machen können.

Zu § 20 (Rückmeldung, Beurlaubung, Fristenberechnung, Orientierungsstudium)

Die Regelung entspricht, bis auf unten stehende Änderung, § 20 SächsHSFG.

Zu Absatz 4

Die Verlängerung der Anrechnung der Mitwirkung in den Selbstverwaltungsorganen auf die Regelstudienzeit stellt für uns eine Würdigung und eine weitere Förderung des hochschulpolitischen Engagements von Studierenden dar.

Der neu eingefügte Satz 3 soll vor allem diejenigen Tätigkeiten honorieren, die, wenn diese nicht Studierenden zugewiesen wären, als Vollzeitstelle angeboten wären.

Zu Absatz 6

Die Einführung eines Orientierungsstudiums ist ein weiterer Schritt für uns, die Studienabbruchs- und Studienwechselquoten zu senken. Die Praxis hat gezeigt, dass die durch Bologna und in Deutschland umgesetzten Studienreformen Unrecht bezüglich der regulären Dauer des Studiums hatten: 2014 schlossen lediglich 45,8 % der Bachelorstudierenden ihr Studium in Regelstudienzeit ab.⁵³ Betrachtet man die Regelstudienzeit plus zwei Semester sind es bereits 84,8 %. Für uns klar - die Regelstudienzeit ist zu knapp bemessen. Die KMK und HRK einigten sich 2016 auf eine Lockerung der Studiendauer, um Studienverläufe individueller gestalten zu können und für Studentinnen mit unterschiedlichen Studiengeschwindigkeiten eine weitere Möglichkeit zu schaffen. Auch die schon oben angesprochene, relativ hohe Studienabbruchquote ist für uns mit darauf zurückzuführen, dass der Leistungsdruck für Studentinnen, immerhin die Hauptmotivation für den Studienabbruch⁵⁴, auch durch eine zu knapp bemessene Regelstudienzeit zu hoch ist.

Ein Orientierungsstudium soll der Studentin einen Einblick in das Fach ermöglichen, sich grundsätzlich mit der Materie vertraut machen und auch einen Zeitraum geben, indem Fehler und Ausprobieren erlaubt sind.

Zu § 21 (Exmatrikulation)

Die Regelung entspricht, bis auf unten stehende Änderung, § 21 SächsHSFG.

Zu Absatz 1

Da die bestehende Regelung gezeigt hat, dass bei Versicherungen, Banken oder andere Institutionen immer noch Unklarheit darüber herrscht, wie lange die Studentin nach dem Aussprechen einer Exmatrikulation noch immatrikuliert ist, wirkt eine Exmatrikulation jetzt immer erst zum Ende des Semesters, in dem sie ausgesprochen wird. Das Warten auf Endnoten, Zeugnisse, Praktikumsnachweise etc. ist auch Teil des Studiums. Dadurch soll Bürokratie und Verwaltungsaufwand allen Beteiligten erspart bleiben.

Zu § 22 (Rechte und Pflichten der Studentinnen)

⁵³ Studie des Statistischen Bundesamtes: Hochschulen auf einem Blick, 2016, S. 19.

⁵⁴ Quelle: Statista (2008), <https://tinyurl.com/haolft3>.

Die Regelung entspricht, bis auf untenstehende Änderung, § 22 SächsHSFG.

Zu Absatz 1

Die Neueinführung der Nr. 5 - das Recht auf Teilnahme an der studentischen Selbstverwaltung - dient an dieser Stelle zur Klarstellung der Partizipationsrechte der einzelnen Studentinnen. Dieses Recht, falls es aus irgendeinem Grund verwehrt wird, ist durch die Studentin gegenüber der Universitätsverwaltung einforderbar.

Zu § 23 (Studienkolleg)

Die Regelung entspricht § 23 SächsHSFG.

Zu § 24 (Rechtsstellung, Aufgaben und Mitwirkung der Studierendenschaft)

Die Regelung entspricht, bis auf nachfolgende Änderungen, § 24 SächsHSFG.

Zu Absatz 1

Ein wichtiger Bestandteil der Selbstverwaltungsstrukturen ist die verfasste Studierendenschaft mit Finanz- und Satzungsautonomie sowie dem uneingeschränkten Recht auf freie hochschulpolitische Meinungsäußerung. Die verfasste Studierendenschaft ist nicht allein nur Vertretung der Studentinnen gegenüber den Rektorinnen und der Landesebene, sondern trägt auch dazu bei, eine weltoffene und demokratische Hochschullandschaft zu repräsentieren und sich dafür einzusetzen.

Die bei der letzten Novellierung des SächsHSFG eingeführte Austrittsoption stellt nicht nur die Finanzierung der studentischen Vertretungsorgane auf tönernen Füßen, sondern auch die Vertretungsmacht der Mitglieder der studentischen Mitbestimmungsorgane.

Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass von der Austrittsoption wenig bis gar nicht Gebrauch gemacht wird und dass die damit einhergehenden Umsetzungsprobleme die scheinbaren Vorteile bei weitem überwiegen. Die Trennung des rechtlichen Status als Studentin von der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft ist nicht zu handhaben und führt zu Widersprüchen. Gilt das Semesterticket auch für die aus der Studierendenschaft ausgetretenen Studentinnen? Haben nur Mitglieder der Studierendenschaft Eintritt zu Studentinnenpartys, Workshops oder sonstigen studentischen Veranstaltungen? Spricht und verhandelt der Studierendensrat im Namen aller Studentinnen oder nur der Mitglieder der Studierendenschaft?

Unseres Erachtens verfolgte die Einführung der Austrittsoption nicht das Ziel, ein liberales Verständnis von Verbandsmitgliedschaften an der Hochschule zu

etablieren, sondern alleine dazu genutzt zu werden, die sächsischen Studentinnen politisch mundtot zu machen oder diese Möglichkeit zumindest in Aussicht zu stellen.

Zwangsmitgliedschaften in öffentlich-rechtlichen Verbänden sind dabei nach herrschender Meinung zulässig, wenn der Verband Angelegenheiten innerhalb des gesetzlich festgelegten Zweckes wahrnimmt und gruppenspezifische Interessen vertritt, was bei einem Studierendenrat, der hochschul- und studienpolitische Belange seiner Mitglieder verfolgt, zweifelsfrei der Fall ist.⁵⁵

Zu Absatz 3

Die Neueinführung der Nr. 8 ist ein Ausdruck unseres Wunsches nach einer politisch aktiveren Studierendenschaft. Der Studierendenrat ist nicht nur dazu da, die „internen“ hochschulpolitischen Belange der Studentinnen zu bearbeiten, die sich aus der Beziehung zu den anderen Statusgruppen an der Hochschule ergeben, sondern er soll auch auf „externe“ Entwicklungen anderer gesellschaftlichen Gruppierungen oder Institutionen mit einer eigenen Position reagieren können, falls diese Entwicklungen Einfluss auf das studentische oder hochschulpolitische Leben haben könnten. Dieser „Brückenschlag“ von Hochschulthemen zu allgemeinpolitischen Fragestellungen ist durch höchstrichterliche Rechtsprechung und Literatur als zulässig erachtet worden.⁵⁶ Zulässig sind unter anderem ökologische Aspekte des Studiums zu beleuchten („Semesterticket“-Diskussionen) oder auch Debatten, die auf den Hochschulstandort bezogen sind.

Durch den neu eingefügten Satz 3 kann der Studierendenrat als Gesamtvertretung der Hochschule neue Aufgaben für die Studierendenschaft, also für sich selbst und für die Fachschaftsräte festlegen, falls diese mit den oben beschriebenen Aufgaben zusammenhängen bzw. einen studien- oder hochschulpolitischen Bezug haben.

Zu § 25 (Organe der Studierendenschaft)

Die Regelung entspricht § 25 SächsHSFG.

Zu § 26 (Wahlen der Studierendenschaft)

Die Regelung entspricht § 26 SächsHSFG.

⁵⁵ vgl. BVerwGE, NJW, 1980, S. 2595; BVerwG, NVwZ 2000, S. 323; OVG Berlin, Beschl. v. 25.05. 1998 8/SN 24/98; OVG Münster, NVwZRR, 1995, S. 278; OVG Münster; NVwZRR, 2001, S. 102; BVerwG, NJW, 1970, S. 292.

⁵⁶ OVG Berlin, NVwZRR, 2004, S. 348; BVerwGE, NVwZ 2000, S. 318; OVG Münster, Urt. v. 24.06.1994, 25 A 637/94; OVG Münster, NVwZRR, 2001, S. 102; BVerwG, NJW 1970, S. 292; *Hofmann*, Beck'scher Online-Kommentar Hochschulrecht Baden-Württemberg, von Coelln/Haug, 02. Edition, 01.11.2016, § 65 LHG, Rn.: 40.

Zu § 27 (Ordnung der Studierendenschaft)

Die Regelung entspricht § 27 SächsHSFG.

Zu § 28 (Konferenz der Sächsischen Studierendenschaften)

Die Konferenz der sächsischen Studierenden ist für uns ein wichtiges Organ der studentischen Selbstverwaltung. Durch den zentralen Aufbau und die Zusammensetzung der Konferenz aus allen Vertreterinnen der sächsischen Studierendenräte ist diese eine Ansprechpartnerin und eine Instanz der Entscheidung bei allen Belangen der Hochschul- und Studentinnenpolitik. Die Konferenz soll in demokratischer Kooperation die gemeinsamen Interessen aller Studentinnen vertreten und für diese eine Ansprechpartnerin sein.

Zu Absatz 1

Die Konferenz der sächsischen Studierendenschaften (KSS) setzt sich aus den Studierendenvertretungen aller sächsischen Hochschulen zusammen. Die personelle Stärke der Konferenz richtet sich nach dem Verhältnis der Größe der Hochschulen zueinander: Die maximale Anzahl der Vertreterinnen, die ein Studierendenrat entsenden kann, beträgt vier. Folglich gibt es vier Kategorien:

- mindestens wird eine Vertreterin entsandt,
- mittelgroße Hochschulen entsenden zwei Vertreterinnen,
- große Hochschulen entsenden drei Vertreterinnen und
- die größten Hochschulen entsenden vier Vertreterinnen.

Ergibt diese Anzahl kein arbeitsfähiges Gremium, sollen die Studierendenräte weitere Vertreterinnen im Verhältnis entsenden. Eine Änderung der Anzahl der Vertreterinnen bedarf der Zustimmung aller an der Konferenz beteiligten Studierendenräte.

Die rechtliche Vertretung der Konferenz soll durch die Vorsitzenden des Landessprecherinnenrates erfolgen, die durch die Konferenz gewählt wird.

Zu Absatz 2

Die KSS soll sich eine Ordnung geben, mit der ihre interne Struktur und ihre Verfahren geregelt werden sollen. Diese Ordnung soll nur mit einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit beschlossen und auch geändert werden können.

Zu Absatz 3

Der Aufgabenbereich der KSS orientiert sich an den Aufgaben der hochschulansässigen Studierendenräte, nur im Verhältnis aller Studentinnen des Freistaates gegenüber Dritten. Insbesondere muss die KSS zu allen für die Wissenschaft rechtlich relevanten Vorhaben durch die Staatsregierung angehört werden.

Des Weiteren soll sie die studentische Selbstverwaltung fördern. In Betracht kommen hier:

- Beratungsangebote für Studierendenräte bezüglich ihrer Aufgabenerfüllung
- Weiterbildungsangebote für Amtsträgerinnen von Studierendenräten
- Durchsetzung von Rechten der Studentinnen an Hochschulen

Auch die nationale und internationale studentische Zusammenarbeit soll durch die KSS gefördert werden. Die KSS vertritt die Meinung und Position der sächsischen Studentinnen damit auch in einem überregionalen Umfeld.

Zusätzlich kann die KSS noch weitere, im Zusammenhang mit diesen Aufgaben stehende Aufgaben durch Ordnung festlegen.

Zu Absatz 4

Zur Finanzierung der oben beschriebenen Aufgaben benötigt die KSS regelmäßige Mittel. Diese sollen die Studierendenräte bereitstellen. Die Höhe der Beiträge der einzelnen Studierendenräte soll der Anzahl der Studentinnen an der jeweiligen Hochschule entsprechen. Finanziert wird dieser Anteil durch Beiträge der Studentinnen, die gemeinsam mit den Beiträgen für die Fachschaften und für den Studierendenrat eingezogen werden - dies ist zusätzlich in § 29 Abs. 1 S. 1 SächsHSVG geregelt.

Zu § 29 (Finanzwesen der Studierendenschaft)

Die Regelung entspricht, bis auf nachfolgende Änderung, § 29 SächsHSFG.

Zu Absatz 1

Hier ist ein zusätzlicher Bezug zu den Gebühren für die KSS hergestellt worden.

Zu § 30 (Haftung)

Die Regelung entspricht § 30 SächsHSFG.

Zu § 31 (Studienjahr)

Die Regelung entspricht § 31 SächsHSFG.

Zu § 32 (Studiengänge)

Zu Absatz 7

Absatz 7 (Teilzeitstudium) wurde zur eigenständigen Regelung herausgelöst. Des Weiteren entspricht die Regelung § 32 SächsHSFG.

Zu Absatz 8

Das Bundesverfassungsgericht hat in der die Programmakkreditierung in Nordrhein-Westfalen betreffende Klage festgestellt, dass externe Akkreditierungspflichten nicht auf verfassungsrechtliche Bedenken stoßen.⁵⁷ Auch ist es zulässig, dass der Gesetzgeber Akkreditierungen von Studiengängen regelmäßig fordern kann.⁵⁸ Mit der in Absatz 8 Satz 1 neu getroffenen Regelung wird ein grundsätzliches Bekenntnis zur Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen getroffen, welches sich an den im Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen getroffenen formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien orientiert. Von einer einzelnen Akkreditierung von Studiengängen soll abgesehen werden, sofern die Hochschule durch eine anerkannte Einrichtung eine Systemakkreditierung erlangt hat. Eine perspektivische Systemakkreditierung ist auch in den zwischen Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und den einzelnen sächsischen unterschrieben Zielvereinbarungen verankert.⁵⁹ Mit der in Absatz 8 Satz 3 neu getroffenen Regelung soll diesem Szenario Abhilfe geschaffen werden.

Zu § 32a (Teilzeitstudium)

Zu Absatz 1

Das Angebot von Teilzeitstudiengängen soll wesentlich erhöht werden. Momentan sind an den sächsischen Universitäten lediglich 2,71 % der Studiengänge in Teilzeit studierbar, an den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften sind es 9,49%. Im Vergleich dazu liegt der Bundesdurchschnitt an den Universitäten bei 11,96%, an den Fachhochschulen bei 9,47%.

Zu Absatz 2

⁵⁷ vgl. 1 BvL 8/10 Rn.63 [C. II. 3. d) aa)]

⁵⁸ vgl. 1 BvL 8/10 Rn.66 [C. II. 3. d) aa) (3)]

⁵⁹ vgl. exemplarisch SMWK (2016): Zielvereinbarung gemäß § 10 Abs 2 SächsHSFG zwischen der Hochschule Mittweida und dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst für die Jahre 2017 bis 2020. Dresden, S. 5

Jede Studentin verdient die Möglichkeit für ein Teilzeitstudium mit einer entsprechenden Begründung. Studierende wählen ein Studium in Teilzeit aus verschiedenen Gründen, beispielsweise aufgrund von Kinderbetreuung, Unterstützung von Familienangehörigen, beruflichen Verpflichtungen u.a.. Diesen Studierenden darf die Möglichkeit, ihr Wunschfach zu studieren, nicht aus der Alternativlosigkeit des Vollzeitstudiums heraus, genommen werden.

Momentan regeln die Hochschulen die Voraussetzungen für das Teilzeitstudium unterschiedlich in ihren Ordnungen. Die Möglichkeit des Teilzeitstudiums soll im Freistaat vereinheitlicht werden. Die Hochschulen sollen für berufstätige Personen mehr Teilzeitstudiengänge einrichten. Studieninteressierte, die aus einem berechtigten Grund kein Vollzeitstudium aufnehmen können, haben einen Anspruch gegenüber der Universität auf ein Studienangebot in Teilzeit. Wie das Teilzeitstudium im Ablauf ausgestaltet wird, entscheidet die Hochschule. Voraussetzung ist lediglich, dass den Studentinnen ein regulärer Abschluss auch ohne Vollzeitstudium vermittelt werden kann.

Die Ausnahmefälle, die einen Anspruch der Studentin auf ein Teilzeitstudium begründen, sind unter § 32a Abs. 2 Nr. 1 - 4 SächsHSVG aufgeführt.

Nr. 1 bezieht sich auf die Betreuung minderjähriger Kinder im eigenen Haushalt, die einen entsprechenden Erziehungsbedarf haben.

Nr. 2 bezieht sich auf Angehörige, die einen entsprechenden Pflegebedarf haben und dem eigenen Haushalt angehören (Nachweis der Pflegestufe erforderlich). Voraussetzung ist, dass durch die Studentin glaubhaft dargelegt wird, dass die Angehörigen entsprechend versorgt werden müssen.

Nr. 3 bezieht sich auf eigene Unpässlichkeiten der Studieninteressierten. Voraussetzung für den Anspruch ist Vorlage eines entsprechenden Attestes. Die Studentin muss glaubhaft vermitteln, durch die Beeinträchtigung ein Vollzeitstudium nicht bewältigen zu können.

Nr. 4 bezieht sich auf die sozial-ökonomische Möglichkeit in Vollzeit zu studieren. Die Aufnahme eines Studiums darf nicht von der sozial-ökonomischen Herkunft abhängen. Leider sind die vom Bundesgesetzgeber bereitgestellten Studienfinanzierungsmöglichkeiten (namentlich das BAföG) nicht ausreichend. Viele Studentinnen fallen durch das grobmaschige Netz und müssen sich ihr Studium durch Nebenjobs finanzieren. Nach der Sozialerhebung⁶⁰ des Deutschen Studentenwerks ist, nach den Eltern und vor BAföG die zweithäufigste Einnahmequelle der eigene Verdienst. Etwa 63 % geben an, ihren Lebensunterhalt mit Mitteln aus Erwerbstätigkeit neben dem Studium zu finanzieren. Nicht immer und nicht allen ist jedoch eine Erwerbstätigkeit neben dem Vollzeitstudium möglich. Daher soll entsprechenden Studentinnen, sofern sie es wünschen, ein Teilzeitstudium ermöglicht werden. Ein zu großer bürokratischer Aufwand ist nicht zu

⁶⁰ Deutsches Studentenwerk, 20. Sozialerhebung, S. 21.

befürchten. Die Hochschulen können als Nachweise (abschlägige) Bescheide anderer Behörden, die eine entsprechende Prüfung bereits vornehmen, verlangen, so z.B. die Bescheide über den BAföG- oder den Wohngeld-Antrag.

Zu § 33 (Regelstudienzeit)

Die Regelung entspricht § 33 SächsHSFG.

Zu § 34 (Prüfungsordnungen)

Die Regelung entspricht, bis auf nachfolgende Änderung, § 34 SächsHSFG.

Zu Absatz 3

Die Anwesenheits"pflicht" hat sich bis heute noch als eine scheinbar legitime Methode für Dozierende herausgestellt, welche auf keiner rechtlichen Grundlage beruhte. Die Konkretisierung, wann eine Anwesenheitspflicht zulässig ist, wird durch den neuen Absatz 3 geregelt. Sofern die ausschließliche Anwesenheit richtungsweisend für das Bestehen eines Moduls ist, ist dies in den Prüfungsordnungen festzuhalten. Anwesenheitspflichten als Voraussetzung zur Prüfungszulassung sind damit nur noch in Exkursionen, Sprachkursen, Praktika, praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen zulässig.

Zu § 35 (Prüfungen)

Die Regelung entspricht, bis auf unten genannte Änderungen, § 35 SächsHSFG.

Zu den Absätzen 3 und 4

Den Hochschulen und Fakultäten soll mehr Eigenverantwortung bei der Regelung der Studien- und Prüfungsleistungen übertragen werden. Eine konkrete Regelung, wie in Studiengängen mit der Zwischenprüfung und der Abschlussprüfung zu verfahren ist, fällt deshalb weg. Die Hochschulen sollen dies selbst in ihren Ordnungen bestimmen.

Zu Absatz 10

Diese Regelung soll klarstellen, dass ein Modul regulär durch eine Prüfungsleistung am Ende des Moduls abgeschlossen wird. Die bei Dozierenden beliebte Praxis sogenannter „Prüfungsvorleistungen“ soll nur noch in begründeten Ausnahmefällen für den Abschluss eines Moduls zulässig sein. Der Nachweis des Ausnahmefalls ist durch die Dozentin zu erbringen. Prüfungsvorleistungen sind so z.B. dann zulässig, wenn eine besondere technische Organisation für die Durchführung der Prüfung notwendig ist (Bereitstellung eines Labors, Instrumente, Präparate, etc.).

Zu § 36 (Studienordnungen)

Die Regelung entspricht § 36 SächsHSFG.

Zu § 37 (Einstufungsprüfungen, Hochschulprüfungen Externer)

Die Regelung entspricht § 37 SächsHSFG.

Zu § 38 (Weiterbildende Studien)

Die Regelung entspricht, bis auf den Verweis zu § 32a SächsHSFG, dem § 38 SächsHSFG.

Zu § 39 (Hochschulgrade)

Die Regelung entspricht § 39 SächsHSFG.

Zu § 40 (Promotion)

Die Regelung entspricht, bis auf nachfolgende Änderungen, § 40 SächsHSFG.

Wie schon oben angekündigt, ist die Differenzierung zwischen theoretischer und praktischer wissenschaftlicher Arbeit – die Trennung in Universitäten und Fachhochschulen – zu verringern bzw. sind den Fachhochschulen mehr Rechte zukommen zu lassen. Im Rahmen dieser Annäherung ist deshalb auch den Fachhochschulen das Recht zur eigenständigen Promotion zu gewähren.

Zu Absatz 1

Das Recht zur Promotion ist als Ausfluss der Wissenschaftsfreiheit in Art. 5 III GG besonders geschützt.⁶¹ Lange Zeit war umstritten, ob sich Fachhochschullehrerinnen ebenfalls auf die Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG berufen können - das heißt, ob sie mehr oder weniger eigenständige Wissenschaft betreiben oder lediglich die durch die Hochschule „vorgegebenen“ Pfade über die Lehre an ihre Studentinnen weiterreichen.⁶² Die aktuellste Entscheidung⁶³ des

⁶¹ Jarass, GG Kommentar, 14. Auflage, 2016, Art. 5 GG, Rn.: 151; Krausnick, Beck'scher Online-Kommentar Hochschulrecht Baden-Württemberg, von Coelln/Haug, 02. Edition, 01.07.2016, § 76 LHG Rn.: 12.

⁶² zur Diskussion vgl. Pautsch: Promotionsrecht für Fachhochschulen: nunmehr verfassungsgemäß? NVwZ, 2012, S. 674 ff. und BVerfG, JuS, 2011, S. 476 ff.

⁶³ BVerfG, JuS, 2011, S. 476 ff.

Bundesverfassungsgerichtshofes zu dieser Thematik bringt Klarheit: die Bedeutung von Fachhochschulen sei ihrem historischen Kontext als bloße Ausbildungsstätten für technische, betriebswirtschaftliche oder administrative Facharbeiterinnen entwachsen; Fachhochschullehrerinnen würden mittlerweile auch eigenständige, eher anwendungsorientierte Forschung betreiben. Anerkannt ist mittlerweile, dass auch die Tätigkeit und Stellung von Fachhochschullehrerinnen dem Schutzbereich von Art. 5 Abs. 3 GG unterliegt.⁶⁴ Eine rein institutionelle Beschränkung der Wissenschaftsfreiheit auf Universitäten verbietet sich.⁶⁵ Der Bereich der grundgesetzlich geschützten Wissenschaftsfreiheit ist entwicklungs offen - eine Erweiterung ist möglich, falls die Voraussetzungen echter Wissenschaft vorliegen.⁶⁶ Auch muss sich die Fachhochschule mehr darum bemühen, den wissenschaftlichen Nachwuchs auszubilden.⁶⁷ Die Hürden liegen damit auf einfachgesetzlicher Ebene. Durch Gleichstellung der Aufgabenbereiche der Hochschulen in § 5 SächsHSVG sollte genau diese Grenze genommen werden.

Folgerichtig ist damit der Fachhochschule bzw. Fachhochschullehrerinnen auch ein eigenständiges Promotionsrecht zuteil werden zu lassen. Das kooperative Verfahren wird ersatzlos abgeschafft.

Die Entscheidung für ein eigenständiges Promotionsrecht für Fachhochschulen liegt unseres Erachtens im weiten Spielraum des Gesetzgebers für die Ausgestaltung der Hochschulorganisation, da durch diese Öffnung keinerlei strukturelle Risiken für die Wissenschaftsfreiheit eintreten.⁶⁸

Für die Kunsthochschulen verbleibt es bei der alten Regelung: sie können weiterhin Promotionsverfahren in Fachgebieten mit wissenschaftlicher Ausrichtung durchführen.

Zu Absatz 6

Für ein eigenständiges Promotionsrecht ist es folgerichtig zu bestimmen, dass auch Fachhochschullehrerinnen vollständige eigenständige Gutachterinnen sein können,

⁶⁴ *Odendahl*, GG Kommentar, Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfau, 13. Auflage, 2014, Art. 5, Rn.: 46; *Jarass*, GG Kommentar, 14. Auflage, 2016, Art. 5 GG, Rn.: 141; *Stark*, GG Kommentar, Mangoldt/Klein/Stark, 06. Auflage, 2010, Art. 5 GG, Rn.: 356; im Ergebnis: BVerfG, JuS, 2011, S. 476 ff.; "nur nach Maßgabe ihrer Aufgaben" - *Bethge*, GG Kommentar, Sachs, 07. Auflage, 2014, Art. 5 GG, Rn.: 207.

⁶⁵ *Stark*, GG Kommentar, Mangoldt/Klein/Stark, 06. Auflage, 2010, Art. 5 GG, Rn.: 356.

⁶⁶ BVerfG, JuS, 2011, S. 477.

⁶⁷ *Pautsch*: Promotionsrecht für Fachhochschulen: nunmehr verfassungsgemäß? NVwZ, 2012, S. 676.

⁶⁸ *Krausnick*, Beck'scher Online-Kommentar Hochschulrecht Baden-Württemberg, von Coelln/Haug, 02. Edition, 01.07.2016, § 76 LHG Rn.: 14.

ohne dass diesen noch eine Universitätsprofessorin als Gutachterin zugeteilt werden muss.

Zu § 41 (Habilitation)

Die Regelung entspricht weitgehend § 41 SächsHSFG.

Lediglich in Abs. 1 wurde das zusätzliche Erfordernis der mehrjährigen wissenschaftlichen Tätigkeit gestrichen. Ausreichender Nachweis über die Befähigung der Kandidatin ist bei entsprechender Qualität geführt schon mit der Promotion. Alternative Karrierewege sollen grundsätzlich offen bleiben.

Zu § 42 (Graduiertenstudium, Meisterschülerinnenstudium)

Die Regelung entspricht § 42 SächsHSFG.

Zu § 43 (Landesstipendien)

Die Regelung entspricht § 43 SächsHSFG.

Zu § 44 (Ausländische Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen)

Die Regelung entspricht, bis auf nachfolgende Änderungen, § 44 SächsHSFG.

Zu Absatz 1

Zum neu eingefügten Satz 2 siehe Begründung zu § 17 Abs. 10 SächsHSVG.

Zu § 45 (Wissenschaft und Forschung)

Die Regelung entspricht § 45 SächsHSFG.

Zu § 46 (Drittmittelfinanzierte Forschung)

Die Regelung entspricht, bis auf nachfolgende Änderungen, § 46 SächsHSFG.

Zu Absatz 1

Der Verweis in Satz 1 zielt auf die Verbindung der Regelungen über die Drittmittel hin zu den neu eingefügten Regelungen über die Friedlichkeit der Forschung und der Zivilklausel in § 4a SächsHSVG, die für die Entscheidung der Hochschule nach Absatz 3 ein relevanter Umstand werden. Die in der Begründung zu § 4a SächsHSVG aufgezeigten Grenzen zur Forschungsfreiheit gelten auch für die drittmittelfinanzierte Forschung.

Die Änderung in Satz 2 bezieht sich darauf, dass es der im Ruhestand befindlichen Professorin durch das Rektorat gestattet werden kann, dieses Projekt bei der neu einzurichtenden Drittmittelkommission nach Absatz 3 anzuzeigen.

Zu Absatz 2 und 3

Die Drittmittelkommission ist zuständig für die Entgegennahme der Anzeigen und entscheidet über Auflagen oder Untersagungen von Drittmittelprojekten. Dies entspricht der alten Regelung in § 46 Abs. 2 SächsHSFG, nur dass die Anzeige nicht gegenüber dem Rektorat, sondern gegenüber der neu eingeführten Kommission zu erfolgen hat. Das bedeutet, dass das Recht, Drittmittel einwerben zu dürfen⁶⁹, nicht weiter als in der vorherigen Fassung eingeschränkt wird; lediglich die Entscheidung über die Untersagung oder über die Erteilung von Auflagen verlagert sich auf eine Kommission statt auf das Rektorat.

Die Kommission ist, wie auch z.B. die ordentliche Berufungskommission, paritätisch nach den Mitgliedergruppen zu besetzen. Da es sich bei der Entscheidung über Drittmittelprojekte um eine Frage der Forschung handelt, ist den Professorinnen hier ein ausschlaggebender Einfluss zu sichern.

Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, die Drittmittelforschung unter Auflagen zu erlauben oder zu untersagen, so ist dies dem Rektorat mitzuteilen. Das Rektorat hat die Entscheidung der Kommission unverzüglich umzusetzen.

Zu den Absätzen 5 und 6

Bei Drittmittelstellen soll die Laufzeit des befristeten Beschäftigungsverhältnisses mindestens der Laufzeit des betreffenden Projektes entsprechen. Dies ist für uns eine nur logische Regelung; die Drittmittelfinanzierung soll es nicht erlauben, einfach ohne eine ausführliche Begründung weitere prekäre, befristete Arbeitsverhältnisse zu schaffen.

Eine Begründung für eine kürzere Befristung als die Laufzeit des Projektes könnte sich aus

- einem Interesse des Arbeitnehmers oder
- einem nicht anders gestaltbaren Arbeitsplatz

ergeben.

Handelt es sich faktisch um dauerhafte Aufgaben und Stellen, die nur durch wechselnde Geldquellen finanziert werden, ist unbefristet anzustellen.

⁶⁹ vgl. Stark, GG Kommentar, Mangoldt/Klein/Stark, 06. Auflage, 2010, Art. 5 GG, Rn.: 370.

Zu § 47 (Veröffentlichung von Forschungsergebnissen)

Die Regelung entspricht § 47 SächsHSFG.

Zu § 48 (Entwicklungsvorhaben und künstlerische Vorhaben)

Die Regelung entspricht § 48 SächsHSFG.

Zu § 49 (Mitglieder und Angehörige der Hochschulen)

Die Regelung entspricht § 49 SächsHSFG.

Zu § 50 (Mitgliedergruppen)

Die Regelung entspricht, bis auf nachfolgende Änderungen, § 50 SächsHSFG.

Zu Absatz 4

Für die Umgestaltung der Hochschulorganisation zu einem vollständigen Modell der Gruppenuniversität wird für die Wahlen für die Gremien der Hochschule das passive und das aktive Wahlrecht voneinander getrennt.

Das bedeutet zum Einen, dass sich an der Zusammensetzung der Gremien der Hochschule nichts ändert - die Mitglieder der Hochschule können ihr passives Wahlrecht nur in ihrer eigenen Mitgliedergruppe ausüben, sich also nur für diese aufstellen lassen.

Zum Anderen wird das aktive Wahlrecht des einzelnen Mitglieds auf alle Vertreterinnen aller Mitgliedergruppen ausgeübt.

Als Beispiel:

Eine Studentin kann sowohl die studentischen Vertreterinnen, die Vertreterinnen der Professorinnen und der Mitarbeiterinnen bei einer Wahl für ein zusammengesetztes Hochschulorgan wählen.

Eine Professorin kann die Vertreterinnen der Professorinnen, der Studentinnen und der Mitarbeiterinnen wählen usw.

Dies wird bei §§ 81 ff. SächsHSVG noch ausführlicher begründet.

Zu § 51 (Wahlen)

Die Regelung entspricht, bis auf nachfolgende Änderungen, § 51 SächsHSFG.

Zu Absatz 4

Durch den Wegfall des Erweiterten Senats entfällt der Verweis.

Zu Absatz 5

Durch die Trennung des aktiven und passiven Wahlrechts entfällt der Verweis auf das aktive Wahlrecht.

Zu § 52 (Wahlperioden und Amtszeiten)

Die Regelung entspricht, bis auf nachfolgende Änderungen, § 52 SächsHSFG.

Zu Absatz 1

Durch den Wegfall des Erweiterten Senats entfällt der Verweis.

Zu Absatz 2

Durch die Neuregelung verweist der zweite Absatz auf das Kuratorium anstelle des Hochschulrates.

Zu § 53 (Mitwirkung, Ordnungswidrigkeit)

Die Regelung entspricht in den Absätzen 1 bis 4 § 53 SächsHSFG; Absatz 5 wurde neu hinzugefügt.

Absatz 5 soll der besonderen Bedeutung der inneren Demokratie in der selbstverwalteten Hochschule Rechnung tragen. Ein Anwendungsfall wäre z.B. wenn die Hochschullehrerin einer Studentin droht, sie schlecht zu bewerten, wenn sie nicht in ihrem Sinne abstimmt. Praktisch wird es so ausdrückliche und dem Beweis zugängliche Vorkommnisse selten geben. In jedem Fall geht jedoch eine gewünschte generalpräventive Wirkung von der Regelung aus.

Ähnliche Konstellationen sind nach § 119 BetrVG gar mit Freiheitsstrafe bedroht. Bei der Höhe des Bußgeldrahmens wurde sich an § 121 BetrVG Abs. 2 orientiert. Dieser sieht 10.000 € Bußgeld vor, für den der „Aufklärungs- oder Auskunftspflichten nicht, wahrheitswidrig, unvollständig oder verspätet erfüllt“.

Zu § 54 (Beschlüsse)

Die Regelung entspricht, bis auf die geänderte Verweisung zum Hochschulkuratorium, § 54 SächsHSFG.

Zu § 55 (Gleichstellungsbeauftragte)

Die Regelung entspricht, bis auf nachfolgende Änderungen, § 55 SächsHSFG.

Zu Absatz 3

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält zusätzlich zu ihren bestehenden Rechten das Stimmrecht in den Sitzungen von Berufungskommissionen, an denen sie teilnimmt.

Zu § 55a (Inklusionsbeauftragte)

Mit der Schaffung der Inklusionsbeauftragten wird einer der zentralen Forderungen der Deutschen Studierendenwerke zur Novellierung des SächsHG von 2012 nachgekommen.⁷⁰ Dabei sind sowohl die Stelle der Inklusionsbeauftragten der Hochschule als auch der Inklusionsbeauftragten der Fakultät angelehnt an die Regelungen der Gleichstellungsbeauftragten nach § 55 SächsHSVG. Sachsen ist eines der wenigen Bundesländer, welches noch keine gesetzlichen Regelungen zu Inklusionsbeauftragten, die sich um die Belange der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule mit zugeschriebenen Behinderungen kümmern und die auftretenden Probleme den Gremien der Hochschule widerspiegeln soll, besitzt. Mit dieser Regelung wird diesem Missstand Abhilfe geschaffen.

Dabei wirken die Inklusionsbeauftragten insbesondere bei allen Maßnahmen zur sozialen Förderung von Studierenden mit zugeschriebener Behinderung und bei Nachteilsausgleich bei der Hochschulzulassung, beim Studium und bei Prüfungen mit. Des Weiteren sind sie in Berufungsverfahren und bei der Einstellung von wissenschaftlichem und künstlerischem Personal mit einzubeziehen. Dafür sollen ihr für die Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen Personal- und Sachmittel zur Verfügung gestellt werden. Sie besitzt in Gremien ein sachbezogenes Rede-, Antrags-, und Stimmrecht.

Die Hochschulen stehen noch am Anfang des Wegs zur inklusiven Hochschule. Während Inklusion meist noch als Integration - im Sinne von Hilfe und Unterstützung Einzelner - verstanden wird,⁷¹ müssen Strukturen geschaffen werden, die inklusive Bedingungen zur Priorität machen. Ein erster Schritt ist dabei die Schaffung der Stelle der Inklusionsbeauftragten.

⁷⁰ vgl. Deutsche Studentenwerke (2012): Stellungnahme des Deutschen Studentenwerks zum Gesetzentwurf der Sächsischen Staatsregierung für ein Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen (Drs. 5/9089). unter: <https://www.studentenwerke.de/de/content/stellungnahme-des-deutschen-studentenwerks-zum-gesetzentwurf-der-s%C3%A4chsischen-staatsregierung>

⁷¹ vgl. Rieger, K./Walter, B./Rieger, M.-L. (2016): Auf dem Weg zur inklusiven Hochschule. Studie zur Situation von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderungen im öffentlichen sächsischen Wissenschaftsbereich. Dresden, S. 16

Zu § 56 (Öffentlichkeit, Verschwiegenheit)

Die Regelung entspricht, bis auf den Wegfall des erweiterten Senats, § 56 SächsHSFG.

Zu § 57 (Allgemeine Bestimmungen)

§ 57 entspricht weitestgehend der Vorgängerregelung.

In Absatz 3 Satz 1 wurde ergänzt, dass die Anstellung als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft neben dem abgeschlossenen Hochschulstudium auch mit einer vergleichbaren Qualifikation möglich ist. Grundsätzlich erfolgt Anstellung nach Bachelorabschluss, vergleichbare Qualifikationen sollten jedoch gleich behandelt werden. Ansonsten können sich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen ergeben. Bei nicht-modularisierten Studiengängen fehlt z.B. der Bachelorabschluss nach 6 Semestern. Eine Absolventin des staatlichen Teils der ersten juristischen Prüfung (8. Semester), die wegen noch fehlendem universitärem Teil keinen Hochschulabschluss hat, sollte nicht schlechter gestellt werden. Die Einfügung schafft den notwendigen Ermessensspielraum.

In Absatz 3 Satz 3 wurde gestrichen, dass sie die Dienstleistungen nur „befristet“ erbringen. Ein Befristungs„zwang“ ist hier nicht erforderlich.

Zu § 57a (Aufbau des wissenschaftlichen Personals)

§ 57a zielt ab auf einen Kulturwandel innerhalb der Hochschule. An die Stelle von steilen Hierarchien zugespitzt auf die Lehrstuhlinhaberin (Lehrstuhlprinzip) sollen flache Hierarchien und statusübergreifende, kollegiale Zusammenarbeit in der Fakultät (Department-Modell) treten. Das noch vorherrschende Ordinariensystem wurde in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung,⁷² welche sich auf den Wissenschaftsrat bezieht, bereits zutreffend als „das große Reformhindernis der deutschen Universität“ betitelt. Mit der hier vorgeschlagenen Restrukturierung im Wesentlichen drei Ziele verfolgt.

Zum einen soll die Forschung dynamisiert und ungenutzte Forschungspotentiale gehoben werden. Die steilen Hierarchien innerhalb des wissenschaftlichen Personals stellen ein Hemmnis für den Forschungsstandort dar. Auch unterhalb der Professur soll mehr selbstständige Forschung ermöglicht werden.

⁷² Remigius Bunia in Frankfurter Allgemeine vom 24.05.2016, „Der Sonderweg des Ordinariats“ abrufbar auch unter <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/forschung-und-lehre/hochschulreform-der-sonderweg-des-ordinariats-14236528.html> .

Zum anderen sollen die Arbeitsbedingungen des wissenschaftlichen Mittelbaus und die Chancengleichheit verbessert werden. Der bisherige alleinige Zuschnitt auf die Lehrstuhlinhaberin stellt sich als strukturelles Hindernis für planbare Karrierewege und den Abbau von prekären Arbeitsverhältnissen im Mittelbau dar. Der Abbau dieser Missstände, die vor allem Frauen von dem Karriereweg Wissenschaft und Forschung abhalten, soll einen Beitrag zur tatsächlichen Gleichstellung liefern.

Perspektivisch soll sich durch steigende Anzahl an Professorinnen und unbefristet Beschäftigten die Lehre und Betreuungssituation im Studium verbessern.⁷³

Das vorliegende Konzept stellt dabei keine Einschränkung von Art. 5 Abs. 3 S. 1 dar, sondern einen weiteren Schritt zur größtmöglichen Gewährleistung der garantierten Freiheit. Die wissenschaftliche Mitarbeiterin ist Grundrechtsträgerin, „soweit [sie] eigenverantwortlich Wissenschaft betreibt“.⁷⁴ Mit diesem Gesetz werden ihre tatsächlichen Möglichkeiten, zur eigenverantwortlichen wissenschaftlichen Betätigung und damit zur Ausübung des Grundrechts, ausgebaut. Die Hochschullehrerinnen werden dadurch nicht in ihrer Wissenschaftsfreiheit verletzt. Auch weiterhin sorgt die Hochschule für eine ausreichende Ausstattung für den Forschungsbetrieb. Die Hochschullehrerin hat über § 57a Abs. 3 und § 71 Abs. 2 auch weiterhin Zugriff auf personelle Ressourcen. Die Garantie für eine uneingeschränkte Herrschaft über andere Trägerinnen der Wissenschaftsfreiheit für Professorinnen enthält das Grundrecht nicht.

Absatz 3 stellt klar, dass - anders als wissenschaftliche und akademische Mitarbeiterinnen (beachte § 71 Abs. 2 – „projektbezogen“) - Hilfskräfte dauerhaft zugewiesen werden können. Dies gilt nicht nur für Hochschullehrerinnen, sondern auch für akademische Assistentinnen. Die Zuweisung kann durch einfache Vereinbarung mit dem Dekanat erfolgen oder Teil der Berufungszusage oder des Arbeitsvertrags sein.

Zu § 58 (Berufungsvoraussetzungen für Professorinnen)

Die Regelung entspricht, bis auf nachfolgende Änderungen, § 58 SächsHSFG.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wurde die Veröffentlichung eines zweiten wissenschaftlichen Buches als weitere, alternative Möglichkeit die „zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen“ nachzuweisen eingefügt. Zwar wäre dies gegebenenfalls bereits durch die Auffangformulierung „gleichwertige wissenschaftliche Tätigkeit“ erfasst, jedoch soll

⁷³ So auch Wissenschaftsrat 2014, Empfehlungen zu Karrierezielen und -wegen an Universitäten, S. 75.

⁷⁴ Maunz/Dürig/Scholz GG, 78. EL 2016, Art. 5 Rn. 121.

durch die konkrete Nennung eine darauf gestützte Berufung legitimiert werden. Die meisten Berufungen erfolgen nach der Habilitation. Die Habilitation in ihrer derzeitigen starren Form ist in vielen Fällen ein Hindernis für Gleichstellung und Spezialisierung. Vergleichbare Nachweise, wie ein „second book“, wie an angloamerikanischen Universitäten üblich, werden an den Universitäten selten akzeptiert. Die Berufungskommissionen sollen durch die Änderung ermutigt werden, wissenschaftliche Expertise auch jenseits der Habilitation entsprechend anzuerkennen.

Zu § 59 (Ausschreibung)

Die Regelung entspricht, bis auf nachfolgende Änderungen, § 59 SächsHSFG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 3 der Norm wurde um „befristet bis 31. Dezember 2017 auch ausschließlich,“ gekürzt. An der Einheit von Forschung und Lehre wird weiter festgehalten. Reine Lehr- und Forschungsprofessuren werden abgelehnt. Forschung und Lehre sollen sich gegenseitig gewinnbringend bedingen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 wurde jeweils gestrichen: „und diese Möglichkeit in der Erstausschreibung der Professur vorgesehen war“. Der Anteil an unbefristet beschäftigten Mitarbeiterinnen in der Hochschule soll erhöht werden. Daher wird die Entfristung erleichtert. So soll auch die befristete Professur entfristet werden können, wenn sich deren Inhaberin bewährt hat. Selbstverständlich wäre wünschenswert, wenn dies schon Teil der Erstausschreibung ist, jedoch sind auch für die Beschäftigung positive Wechsel der Umstände, insbesondere der Finanzierungslage zu berücksichtigen. Eine unangemessene Benachteiligung von Bewerberinnen, die sich nicht auf die befristete Stelle beworben haben besteht nicht. Vielmehr ist eine Entfristung stets möglich.

Zu § 60 (Berufung von Professorinnen)

Die Regelung entspricht, bis auf nachfolgende Änderungen, § 60 SächsHSFG.

Zu Absatz 3

In Abs. 3 wurden die Sätze 4 bis 6 gestrichen, die sogenannte Hausberufungen unter besondere Voraussetzungen stellten, stattdessen wurde in neu S. 5 klargestellt, dass am Gebot der Bestenauslese orientierte Hausberufungen grundsätzlich zulässig sind. Das Hausberufungsverbot ist Karrierehindernis für Menschen mit Familie insb. Frauen. Akademischer Austausch findet in der

digitalisierten und globalisierten Welt heutzutage auch hinreichend auf anderen Wegen statt, bzw. gibt es Werkzeuge, die weniger einschneidend für die Lebenswege von Wissenschaftlerinnen sind. Die sonstigen Werkzeuge um Bestenauslese zu erreichen und „Klüngel-Berufungen“ zu verhindern sind ebenfalls ausreichend, so dass auch dies nicht gegen die Abschaffung des Hausberufungsverbot spricht.

Zu Absatz 8

Es wurde ein klarstellender Absatz 8 eingefügt, der auf die Vorschriften zum Verhältnis zwischen Hochschullehrerinnen und dem restlichen wissenschaftlichen Personal verweist, die nicht durch entgegenstehende Berufungszusagen unterlaufen werden sollen.

Zu § 61 (Außerordentliche Berufung von Professorinnen)

Entspricht weitestgehend der Vorgängerregelung - lediglich das Zustimmungserfordernis des Hochschulrates wurde ersatzlos gestrichen.

Zu § 62 (Gemeinsame Berufungen)

Die Regelung entspricht § 62 SächsHSFG

Zu § 63 (Einstellungs- und Ernennungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen)

In § 63 wurde im Vergleich zur Vorgängerregelung Absatz 3 ersatzlos gestrichen.

Der Lückenhafte Bezug auf das WissZeitVG war vorher bereits allenfalls irreführend. Grundsätzlich sind gesetzliche Vorgaben, die die Hochschule zu Befristungen verpflichten, in der Sache unnötig und häufig kontraproduktiv. Auch die hier gegebenen Vorgaben zu vorangegangenen Karriereschritten sind nicht erforderlich. Die sonstigen Vorgaben zur Bewerberinnenauswahl und Bestenauslese sind ausreichend.

Zu § 64 (Einstellung oder Ernennung von Juniorprofessorinnen)

In § 64 wurden im Vergleich zur Vorgängerregelung die Bezüge in Abs. 2 angepasst.

Zu § 65 (Außerplanmäßige Professorinnen, Honorarprofessorinnen)

Die Regelung entspricht § 65 SächsHSFG.

Zu § 66 (Lehrbeauftragte)

Der Text der Vorgängerregelung wurde beibehalten, jedoch im bestehenden Absatz die Sätze 5 bis 7 neu angefügt und ein neuer zweiter Absatz geschaffen.

Abs. 1 S. 5-7 konkretisieren, was eine angemessene Vergütung ist und sollen „Dumpinglöhne“ in der Lehre verhindern.

Abs. 2 hält fest, dass Daueraufgaben in reguläre Dienstverhältnisse zu überführen sind. So soll der zunehmenden Prekarisierung des wissenschaftlichen Personals entgegengewirkt werden.

Zu § 67 (Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen)

§ 67 entspricht weitgehend der Vorgängerregelung, lediglich in Abs. 3 S. 1 Nr. 4 wurde eingefügt „Mitwirkung bei der“ und Nr. 7 wurde neu hinzugefügt.

Nr. 4: Die Studienfachberatung ist nicht alleinige Aufgabe der Hochschullehrerinnen. Vielmehr gewinnt neben ihrer Tätigkeit auch die des wissenschaftlichen Mittelbaus (der auch näher an den Studierenden ist) an Bedeutung. Im Übrigen sollen die Hochschullehrerinnen bei Tätigkeiten, die nicht unmittelbar der Lehre und Forschung dienen entlastet werden.

Nr.: 7: Die Lehrevaluation wird noch nicht zufriedenstellend flächendeckend durchgeführt. Durch ausdrückliche Nennung sollen die Hochschullehrerinnen persönlich in die Pflicht genommen werden und die Bedeutung betont werden. Außerdem wurde die Beteiligung an den neu eingeführten Unterrichtsbesuchen nach § 9a Abs. 3 als neue Aufgabe hinzugefügt.

Zu § 68 (Freistellung des wissenschaftlichen Personals)

§ 68 wurde insoweit angepasst, als er nunmehr auch wissenschaftliche Assistentinnen erfassen soll. Dies ist Ausdruck der gewünschten Aufwertung der Position der akademischen Assistentin.

Zu § 69 (Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen)

Die Regelung entspricht § 69 SächsHSFG.

Zu § 70 (Dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessorinnen)

Die Regelung entspricht § 70 SächsHSFG.

Zu § 71 (Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen)

§ 71 wurde grundsätzlich neu überarbeitet und die Aufgaben, Rechte und Pflichten neu geregelt.

Zu Absatz 1

In § 71 Abs. 1 S. 1 wird § 57a Abs. 1 folgend die wissenschaftliche bzw. künstlerische Mitarbeiterin nicht mehr, als dem Aufgabengebiet einer Hochschullehrerin, sondern als u.a. dem Institut zugeordnete Beschäftigte, beschrieben. Dies ist Ausdruck des angestrebten Department-Modells in Abkehr vom Lehrstuhlmodell. Um der größeren Bedeutung der eigenverantwortlichen Tätigkeit und Aufgabenerfüllung Ausdruck zu verleihen, ist nunmehr statt von „wissenschaftliche[n] oder künstlerische[n] Dienstleistungen“ von Aufgabenwahrnehmung die Rede.

Dementsprechend wurde auch klarstellender Satz 2 eingefügt, der im Kontext von § 57a Abs. 2 S. 1 zu lesen ist. Das bisher in Satz 2 und Satz 3 geregelte allgemeine Weisungsrecht der Lehrstuhlinhaberin entfällt, mit Ausnahme der Zuordnung nach neu Absatz 2. Im Übrigen unterliegen die Mitarbeiterinnen, wie auch Professorinnen den Vorgaben von Rektorat und Fakultät. § 78 Abs. 2 S. 4 ist zu beachten. Zwar werden mehr organisatorische Aufgaben an das Department fallen, „Führungslosigkeit“ ist jedoch aus diesen Gründen nicht zu befürchten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Verhältnis der Mitarbeiterinnen zu den Hochschullehrerinnen näher. In Satz 1 wird die grundsätzliche Rolle der Mitarbeiterinnen dargestellt; neben ihrer eigenständigen Aufgabenerfüllung unterstützen sie die Hochschullehrerinnen. Satz 2 stellt klar, dass wenn sie unterstützend tätig sind, sie an die entsprechenden Weisungen der verantwortlichen Hochschullehrerin gebunden sind. Satz 3 wiederum soll verhindern, dass dauerhafte Tätigkeit nach diesem Absatz zu einer stillschweigenden Wiedereinführung eines „Lehrstuhls“ führt. Unabhängig davon bleibt eine projektübergreifende oder dauerhafte freiwillige kollegiale Zusammenarbeit auf Augenhöhe auf Grundlage von § 57a Abs. 2 S. 2 natürlich unbenommen möglich und ist auch erwünscht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 zählt typische Aufgaben der Mitarbeiterinnen auf. Nummer 2 entspricht im Text im wesentlichen dem bisherigen Absatz 2 Satz 1. Die Nummern 1, 3, 4 und 5 fanden bisher keine Nennung in § 71 entsprechen aber weitestgehend schon bestehender allgemeiner Praxis, unter Weisung der Lehrstuhlinhaberin. Der bisherige Absatz 2 Satz 2 ist entfallen. Dies geschah nicht, weil die Erforderlichkeit entsprechender Tätigkeit entfallen ist, sondern weil nach der vorliegenden Regelung im Übrigen - und dem damit einhergehenden größeren Maß an Eigenverantwortlichkeit - keine Notwendigkeit mehr besteht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 beschränkt den Umfang der Verpflichtung zur Tätigkeit nach Absatz 2 in zeitlicher Hinsicht. Die restliche Zeit soll zur eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung stehen. Absatz 4 Satz 2 konkretisiert dies noch weiter. Neben Tätigkeit nach Absatz 2 und eigenverantwortlicher sonstiger Aufgabenwahrnehmung, insbesondere nach Absatz 3 Nr. 2 bis 5, soll den Mitarbeiterinnen zumindest noch ein Drittel der Arbeitszeit zur selbstständigen wissenschaftlichen beziehungsweise künstlerischen Arbeit und Qualifikation belassen werden.

Zu Absätzen 5, 6 und 10

Da keine Zuordnung mehr zu einem bestimmten Lehrstuhl vorliegt, liegt es letztlich an dem Dekanat viele Arbeitgeberinnenbefugnisse wahrzunehmen; die wichtigsten sind in Absatz 10 ausdrücklich aufgezählt. Absatz 5 sieht deshalb eine Berichtspflicht der Mitarbeiterin vor - die Möglichkeit eines „Abtauchens“ soll so ausgeschlossen werden. Nach Absatz 6 entscheidet das Dekanat über Zuweisungen nach Absatz 2.

Zu Absätzen 7 bis 9

Die Absätze 7 bis 9 entsprechen den bisherigen Absätzen 3 bis 5.

Zu § 72 (Akademische Assistentinnen)

Die Position der akademischen Assistentin wurde analog der wissenschaftlichen Mitarbeiterin ausgestaltet.

Absatz 1 - mit der Ausnahme von Satz 5 - und Absatz 2 der Vorgängernorm wurden gestrichen und durch eine allgemeine Verweisung auf § 71 ersetzt.

Neu Absatz 2 und Absatz 3 bringen die noch höhere Selbstständigkeit und Nähe zur Professur der akademischen Assistentin zum Ausdruck.

Absatz 4 entspricht Absatz 3 der Vorgängerregelung.

Zu § 73 (Dienstrechtliche Stellung der Akademischen Assistentinnen)

§ 73 sah bisher eine weitgehende Befristungspflicht der Hochschule vor. Dies wurde nunmehr gänzlich gestrichen.

Bisher sieht der Karriereweg in der Wissenschaft in der Regel allein die Professur als Ziel vor. Schafft man diesen Schritt nicht, sind für die Wissenschaftlerinnen kaum unbefristete Stellen zu erlangen. Dies ist dann häufig mit einem Karriererückschritt verbunden, da sich die bis dahin erworbenen sehr spezifischen Qualifikationen außerhalb der Forschung häufig nur schwer nutzbar machen lassen. Die Gefahr dieses Absturzes ist wohl dafür mitverantwortlich, dass viele weibliche Kandidatinnen von dem Karriereweg Wissenschaft vor der Habilitation Abstand nehmen. Durch die Etablierung von unbefristeten Stellen als akademische Assistentin soll dem entgegengetreten werden. Den Kandidatinnen, die die wissenschaftliche Karriere weiterverfolgen möchten, kann durch eine unbefristete Anstellung unterhalb der

Professur die nötige Sicherheit gegeben werden, so dass kluge Köpfe nicht schon an diesem Punkt verloren werden.

Zu § 74 (Lehrkräfte für besondere Aufgaben)

Die Regelung entspricht § 74 SächsHSFG.

Zu § 75 (Regelung der Dienstaufgaben)

Die Regelung entspricht § 75 SächsHSFG.

Zu § 76 (Nebentätigkeit)

Die Regelung entspricht § 76 SächsHSFG.

Zu § 77 (Dienstrechtliche Sonderregelung für das wissenschaftliche und künstlerische Personal)

Absatz 1 wurde neu hinzugefügt der Rest der Norm entspricht im Übrigen der Vorgängerregelung.

Absatz 1 stellt klar, konkretisiert wann u.a. eine zu sanktionierende Dienstpflichtverletzung im Spannungsfeld mit der freien Meinungsäußerung anzunehmen ist. Treuepflicht und Mäßigungsgebot bilden schon bisher Grenzen der Meinungsfreiheit.⁷⁵ Aufgrund der hoheitlichen Tätigkeit der Prüfungsabnahme ist ein besonders strenger Maßstab anzunehmen, da das Vertrauen in die Objektivität der Prüfungsabnahme und Berufsfreiheit der zu Prüfenden zu schützen und zu gewährleisten ist. Trägerinnen von in § 77 Abs. 1 genannten Merkmalen sehen sich, hören sie von der diskriminierenden Einstellung der Beamtin, schon vorab dazu genötigt Modulen mit dieser Prüferin auszuweichen, da eine nachträgliche Überprüfung von Ermessensentscheidungen in Prüfungsverfahren praktisch kaum möglich ist. Deshalb zielt § 77 Abs. 1 auf das „Schaffen einer Lage“, also eine bloß abstrakte Gefährdung, ab.

Zu § 78 (Gemeinsame Bestimmungen für das Hochschulpersonal)

Die Regelung entspricht § 78 SächsHSFG.

Zu § 79 (Wissenschaftliche Redlichkeit)

Die Regelung entspricht § 79 SächsHSFG.

⁷⁵ Zur Verfassungsmäßigkeit von Sanktionen schon ohne vorliegende ausdrückliche gesetzliche Regelung: Ralph Zimmermann, Junge Wissenschaft im Öffentlichen Recht, <https://www.juwiss.de/36-2016/#more-13893> letzter Abruf 07.04.17.

Zu § 80 (Zentrale Organe der Hochschule)

Die Regelung entspricht, bis auf die geänderte Verweisung zum Hochschulkuratorium und den Wegfall des erweiterten Senats, § 80 SächsHSFG.

Zu § 81 (Senat)

Die Stärkung der Hochschulautonomie ist verknüpft mit einer inneren Demokratisierung der Hochschulen. Hochschule muss als kritischer Reflexions- und Resonanzraum der Gesellschaft verstanden werden. Das funktioniert nicht innerhalb autoritärer Strukturen. Notwendig ist vielmehr eine möglichst paritätische Mitbestimmung der am Wissenschaftsprozess beteiligten Gruppen. Professorinnen, akademischer Mittelbau, sonstige Beschäftigte und Studentinnen müssen gleichberechtigt an den relevanten Entscheidungsprozessen beteiligt und dürfen nicht durch übermächtige hochschulinterne und -externe Leitungsorgane faktisch entmachtet sein. Die Erweiterung der Hochschulautonomie bei gleichzeitiger Demokratisierung der internen Entscheidungsstrukturen und Beschränkung ministerialbürokratischer Einflussnahme soll als „progressive Entstaatlichung“ verstanden werden.

Unseres Erachtens lässt sich diese bestmöglich mit einem Ausbau des Modells der Gruppenuniversität verwirklichen. Dies beinhaltet für uns, dass die oben aufgeführten Mitgliedergruppen einerseits an den Hochschulgremien beteiligt sind und andererseits diese Gremien eine erhebliche Kompetenz für alle hochschulrelevanten Entscheidungen aufweisen. Im Sinne einer Hochschule für Alle sind dabei die maßgeblichen Entscheidungen in den Hochschulgremien - allen voran Senat und die Institutionen der Fakultäten - vorzubereiten und, in demokratischer Kooperation, zu treffen. Ausführende Organe dieser Entscheidungen sind dann wiederum die Rektorinnen, Dekaninnen, Kanzlerinnen und die sonstigen, durch diese Gremien ernannten Beauftragten. Die Amtsträgerinnen sind den Gremien der Hochschule rechenschaftspflichtig und bei Entscheidungen von erheblicher Tragweite auch weisungsgebunden. Gremien mit externen Entscheidungsträgerinnen, deren Zusammensetzung wesentlich durch staatliche Strukturen bestimmt wird - wie das in der aktuellen Form des SächsHSFG beim Hochschulrat der Fall ist - und die einen erheblichen Einfluss auf hochschulinterne Entscheidungsprozesse ausüben können, sind zu verhindern und zurückzubauen. Im Ergebnis wird daher ein Aufbau der hochschulinternen Organisationsstrukturen bevorzugt, der dem sonstigen Aufbau der Gebietskörperschaften in der Bundesrepublik Deutschland ähnelt: Trennung in eine normgebende und eine ausführende Gewalt in einem System gegenseitiger Kontrolle und Einflussnahme unter bestmöglicher Repräsentation der Interessen der Beteiligten.

Unseres Erachtens dazu notwendig ist im Wesentlichen Folgendes:

- Trennung des aktiven und passiven Wahlrechts - die Vertreterinnen der Statusgruppen bleiben in ihrer Zusammensetzung homogen, können jedoch ebenfalls von allen anderen Gruppenmitgliedern gewählt werden
- Erweiterung der Kompetenzen des Senats, insbesondere Auffangkompetenz für alle gesetzlich unvorhergesehenen Fälle und Kompetenz-Kompetenz
- Wegfall des Erweiterten Senats und Rückverteilung der freigewordenen Kompetenzen auf den Senat, insbesondere das Recht über die Wahl der Rektorin und die Entscheidung über die Grundordnung der Hochschule
- Beschränkung der Befugnisse des Rektorats
- Änderung des maßgebenden Hochschulrates in ein Hochschulkuratorium, welches im Wesentlichen beratende Funktionen ausübt und dessen Mitglieder einen lokalen Bezug zum Standort der Hochschule haben
- Spiegelung dieses Systems auf Ebene der Fakultäten
- Weiterbestehen der Ausnahmeregelungen für die medizinischen Fakultäten

Verfassungsrechtlich ist dieses System der Gruppenuniversität mit Art 5 Abs. 3 GG vereinbar.⁷⁶ Das Grundgesetz schreibt keine exklusive Organisationsform für die Hochschule vor - lediglich ein gewisses Mindestmaß von Mitwirkung der Wissenschaftlerinnen und Studentinnen am Wissenschaftsbetrieb muss gewährleistet sein.⁷⁷ Regulär wird dies als Grundrechtsschutz durch „Organisation und Verfahren“ bzw. als „Organisationsgesetzgebung“ bezeichnet.⁷⁸ Dem Gesetzgeber steht es zu - innerhalb gewisser Mindestgrenzen - die Organisation der Hochschule nach seinem Ermessen zu ordnen und sie den jeweils aktuellen gesellschaftlichen und wissenschaftssoziologischen Gegebenheiten anzupassen.⁷⁹ Dem Gesetzgeber steht es grundsätzlich frei, andere Modelle der Hochschulselbstverwaltung zu entwickeln und auszuprobieren.⁸⁰

⁷⁶ BVerfG, NJW, 1973, S. 1079; Stark, GG Kommentar, Mangoldt/Klein/Stark, 06. Auflage, 2010, Art. 5 GG, Rn.: 390.

⁷⁷ m.w.N: Groß: Kollegialprinzip und Hochschulselbstverwaltung, DÖV, 2016, S. 450; Wendt/Weth: Zukunft der deutschen Hochschulen? - Versuch einer Antwort anhand der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.06.2014, jM, 2015, S. 291;

⁷⁸ Frach/Krämer: Mitwirkungsrechte der Hochschulsenate an Strukturmaßnahmen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, LKV, 2015, S. 482; Bethge, GG Kommentar, Sachs, 07. Auflage, 2014, Art. 5 GG, Rn.: 229.

⁷⁹ BVerfG, NJW, 1973, S. 1178; Jarass in Jarass, Grundgesetz Kommentar, 14. Auflage, 2016, Rn.: 146; Stark, GG Kommentar, Mangoldt/Klein/Stark, 06. Auflage, 2010, Art. 5 GG, Rn.: 383.

⁸⁰ Frach/Krämer: Mitwirkungsrechte der Hochschulsenate an Strukturmaßnahmen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, LKV, 2015, S. 482; BVerfG, NJW, 1973, S. 1178; Odendahl, GG Kommentar, Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfau, 13. Auflage, 2014, Art. 5, Rn.: 47.

In dem von uns angedachten Modell wird der maßgebende Einfluss wieder auf den Senat übertragen, der aus Vertreterinnen aller Statusgruppen besteht. An der bestehenden professoralen Mehrheit in den Hochschulgremien wird es keine Änderungen geben, denn deren „prägenden“ Einfluss auf die Hochschulorganisation muss der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Organisationsform berücksichtigen.⁸¹ Auch müssen die Statusgruppen homogen, also aus Mitgliedern mit gleichen Interesse bestehen, denn sonst läuft man Gefahr, dass die Gruppenorganisation willkürlich erfolgt.⁸² Bei der Zusammensetzung der Hochschulgremien, die wissenschaftsrelevante Entscheidungen treffen sollen, sind damit im Wesentlichen vier Grundsätze zu beachten⁸³:

- Bei Entscheidungen, welche unmittelbar die Lehre betreffen, muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen ein ihrer besonderen Stellung entsprechender maßgeblicher Einfluss verbleiben
- Bei Entscheidungen, die unmittelbar Fragen der Forschung oder der Berufung von Hochschullehrerinnen betreffen, muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen ein ausschlaggebender Einfluss verbleiben
- Die Gruppe der Hochschullehrerinnen muss homogen zusammengesetzt bleiben
- Eine undifferenzierte Beteiligung der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Bediensteten ist auszuschließen.

Das von uns angedachte System berücksichtigt diese Grundsätze in einem verfassungskonformen Maß. Durch die Beibehaltung der Aufteilung der Gruppenstruktur mit der Maßgabe, dass das passive Wahlrecht nur in jeweils der Gruppe ausgeübt werden kann, der man auch angehört, werden die o.g. Grundsätze nicht verletzt. Die professorale Mehrheit, die homogene Zusammensetzung der einzelnen Gruppenvertreterinnen und eine differenzierte Beteiligung des nichtwissenschaftlichen Personals sind damit gewährleistet.

Der Staat ist bei der Organisation der Hochschule ebenfalls verpflichtet, Störungen und Eingriffe durch Dritte soweit wie möglich auszuschließen⁸⁴, weshalb wir die Konzeption eines „steuernden“ Hochschulrates, der von oben und außen Einfluss auf die Besetzung der Leitungsposten der Hochschule sowie auf maßgebliche Entscheidungen innerhalb der Hochschule nehmen kann, für verfehlt und

⁸¹ BVerfG, NJW, 1973, S. 1081 f.

⁸² BVerfG, NJW, 1973, S. 1082.

⁸³ Diese ergeben sich aus einer Zusammenfassung der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung hierzu - *Odendahl*, GG Kommentar, Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfau, 13. Auflage, 2014, Art. 5, Rn.: 49.

⁸⁴ m.w.N Jarass in Jarass, Grundgesetz Kommentar, 14. Auflage, 2016, Rn.: 145.

verfassungswidrig zu betrachten ist.⁸⁵ Es ist richtig, dass die Hochschule im gesamtgesellschaftlichen Umfeld integriert ist und Einflüsse und Vorschläge aus der lokalen Zivilgesellschaft bei ihren Entscheidungen berücksichtigt, doch darf dieses Gremium keine für die Hochschule maßgebliche Kompetenzen ausüben. Senat und Rektorat sind im Sinne einer guten gesellschaftlichen Integration der Hochschule angehalten, die Vorschläge des Kuratoriums zu berücksichtigen, dennoch gibt es kein „Vetorecht“ o.ä. durch das Kuratorium.

Die Regelung entspricht, bis auf nachfolgende Änderungen, § 81 SächsHSFG.

Zu Absatz 1

Der Senat trägt die Auffangkompetenz, d.h. er entscheidet über Sachverhalte, die weder durch Gesetz noch durch Ordnung auf andere Organe übertragen worden sind.

Die in den Nummerierungen aufgezählten Kompetenzen wurden entsprechend dem Modell der Gruppenuniversität und einem ermächtigten Senat angepasst.

Die Verweise auf die Friedensbeauftragte und die Inklusionsbeauftragte wurden hinzugefügt.

Zu Absatz 2

Die Verweise auf die Friedensbeauftragte und die Inklusionsbeauftragte wurden hinzugefügt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 verweist jetzt auf das Kuratorium und nicht auf den Hochschulrat.

§ 81a (Erweiterter Senat)

Die Regelung für den Erweiterten Senat entfällt ersatzlos.

Zu § 82 (Rektorin)

Die Regelung entspricht, bis auf nachfolgende Änderungen, § 82 SächsHSFG.

Zu Absatz 6 und 8

Die Wahl der Rektorin wird im Sinne des bei § 81 beschriebenen Konzepts geändert. Die Erstellung einer Liste geeigneter Kandidatinnen wird durch eine

⁸⁵ ebenfalls zweifelnd: *Bethge*, GG Kommentar, Sachs, 07. Auflage, 2014, Art. 5 GG, Rn.: 217b.

Auswahlkommission vorgenommen, der zwei Mitglieder des Kuratoriums und drei Mitglieder des Senats angehören. Mindestens ein Platz in der Auswahlkommission auf Seiten des Senats ist einer studentischen Senatorin vorbehalten.

Die Verweisungen auf den Hochschulrat und den Erweiterten Senat entfallen ersatzlos.

Für die Wahl und die Abwahl der Rektorin ist der Senat zuständig.

Zu § 83 (Rektorat)

Die Norm wird im o.g. beschriebenen Sinne geändert. Die Aufgaben des Rektorats werden soweit wie möglich auf die einer ausführenden Gewalt der Beschlüsse der zentralen Organe beschränkt.

Teil des Rektorats im SächsHSVG ist auch die studentische Prorektorin; dies wurde entsprechend geändert.

Im Weiteren wurden die Verweisungen zum Hochschulrat auf das Hochschulkuratorium geändert.

Im Übrigen entspricht die Vorschrift § 83 SächsHSFG.

Zu § 84 (Prorektorinnen)

Die Regelung entspricht § 84 SächsHSFG.

Zu § 84a (Studentische Prorektorin)

Durch die Neueinführung des Amtes einer studentischen Prorektorin soll erreicht werden, dass die Belange von Studierenden im Rektorat der Hochschule stärker berücksichtigt werden. Dieses Amt soll eine Person ausüben, die dem Studium nahe steht. Das heißt, dieses vor kurzer Zeit beendet zu haben oder dem Studierendenrat – der Bewerbung und Wahl durchzuführen hat –, verbunden ist. Als relevanter Zeitraum ist dabei bis zu 5 Jahre nach der Beendigung des Studiums zu betrachten; eine Überschreitung dieses Zeitraumes soll jedoch nicht dazu führen, dass eine Kandidatin von vornherein ungeeignet erscheint.

Die studentische Prorektorin ist regulär wie die anderen Prorektorinnen Teil des Rektorates und hat dieselben Befugnisse. Ihr Aufgabenbereich sind insbesondere die Wahrnehmung der studentischen Belange; dies dient jedoch nur als Richtlinie und kann auch entsprechend begründet geändert werden.

Die studentische Prorektorin ist zu verbeamten oder einzustellen; ob Haupt- oder Nebenberuflich, wird in dem für die sonstigen Prorektorinnen üblichen Verfahren geregelt.

Zu § 85 (Kanzlerin)

Die Regelung entspricht, bis auf nachfolgende Änderungen, § 85 SächsHSFG.

Zu Absatz 1

Satz 3 und Satz 4 über die Formulierung von Grundsätzen und die Verwendung von Rücklagen ist im SächsHSFG ein Teil der Kompetenz des Hochschulrates; im SächsHSVG hingegen sind sie als haushaltsrechtliche Kompetenzen Teil der Kompetenzen der Kanzlerin.

Zu den Absätzen 6 und 8

Die Verweisung auf den Hochschulrat wurde entfernt.

Zu Absatz 9

Die Möglichkeit eines Misstrauensvotums bei einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder gegen die Kanzlerin wurde neu eingefügt.

Zu § 86 (Hochschulkuratorium)

Wie schon bei der Begründung bei § 80 angedeutet, wird der Hochschulrat als extern steuerndes Gremium für die Hochschule entfernt. Kompetenzen, die unseres Erachtens nach wesentlich für die Selbstverwaltung der Hochschule sind, wurden wieder dem Senat, dem Rektorat oder der Kanzlerin übertragen.

Das Hochschulkuratorium ist primär ein beratendes Gremium. Es soll die Brücke zwischen Stadtgesellschaft und Hochschule herstellen und als Transporter für Meinungen und Empfehlungen dienen. Auch soll es Entwicklungen in der Hochschule kritisch begutachten können und im Fall auch einschreiten können, die Kompetenzen dafür sind in Abs. 7 geblieben.

Die Mitglieder des Kuratoriums sollen dabei verdiente Persönlichkeiten der Gemeinde sein, in der die Hochschule ansässig ist. Dies soll zur örtlichen Integration der Hochschule beitragen. Die Mitglieder müssen jedoch diese Verbindung zur Gemeinde nicht aufweisen, wenn sie sich aus anderen Gründen dafür eignen.

Zu § 87 (Fakultät)

Die Regelung entspricht § 87 SächsHSFG.

Zu § 88 (Fakultätsrat)

Auch das Verhältnis zwischen Dekanin und Fakultätsrat soll sich nach der bei § 80 dargelegten Weise ändern. Der Fakultätsrat soll die normgebende, die Dekanin die ausführende Gewalt innehaben. Der Fakultätsrat trägt die Auffangkompetenz für die Angelegenheiten der Fakultät.

Absatz 2 entfällt ersatzlos. ~~Wir möchten, dass~~ Nur diejenigen Hochschullehrerinnen, die von allen Mitgliedern der Fakultät in den Fakultätsrat gewählt worden sind, **sollen** im Sinne der demokratischen Kooperation gemeinsam mit den anderen Mitgliedergruppen zusammenwirken.

Zu Absatz 1

Zu Nr. 12

Der Verweis auf die Studienabbruchberatung wurde hinzugefügt.

Zu Nr. 14 und 15

Neu hinzugefügt wurden die Verweise auf das Bereichssystem und das System der gegenseitigen Unterrichtsbesuche, für deren Ausgestaltung primär der Fakultätsrat zuständig ist.

Zu Absatz 3

Der Verweis auf die Inklusionsbeauftragte der Fakultät wurde neu eingefügt.

Zu § 89 (Dekanin)

Die Norm wurde im Sinne der bei § 80 beschriebenen Konzeption geändert. Die Auffangkompetenz in Absatz 1 wurde dem Fakultätsrat übertragen.

Zu § 90 (Dekanat)

Die Regelung entspricht § 90 SächsHSFG.

Zu § 91 (Studiendekanin und Studienkommission)

Die Regelung entspricht, bis auf die die Herstellung des Einvernehmens anstatt des Benehmens bei der Wahl der Studiendekanin, § 91 SächsHSFG.

Zu § 92 (Zentrale Einrichtungen)

Die Verweisung zum Hochschulrat wurde zu einer Verweisung auf das Kuratorium geändert. Die Regelung entspricht im Weiteren § 92 SächsHSFG.

Zu § 93 (Hochschulbibliothek)

Die Regelung entspricht § 93 SächsHSFG.

Zu § 94 (Forschungszentren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften)

Die Regelung entspricht § 94 SächsHSFG.

Zu § 95 (An-Institute)

Die Regelung entspricht § 95 SächsHSFG.

Zu § 96 (Medizinische Fakultäten)

Die Regelung entspricht § 96 SächsHSFG.

Zu § 97 (Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultät mit dem Universitätsklinikum)

Die Regelung entspricht § 97 SächsHSFG.

Zu § 98 (Dekanat der Medizinischen Fakultät)

Auch die Regelung über den Fakultätsrat der medizinischen Einrichtungen der Hochschule wurde im Sinne der bei § 80 SächsHSVG beschriebenen Änderungen angepasst. Es wurden mehr Kompetenzen auf den Fakultätsrat übertragen.

Zu § 99 (Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät)

Die Dekanin ist in wesentlichen Angelegenheiten dem Fakultätsrat weisungsgebunden. Dies trifft nicht bei Angelegenheiten zu, die nicht im Tagesgeschäft der Dekanin liegen.

Zu § 100 (Medizinische Einrichtungen außerhalb der Universität)

Die Regelung entspricht § 100 SächsHSFG.

Zu § 101 (Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig)

Die Regelung entspricht § 101 SächsHSFG.

Zu § 102 (Palucca Hochschule für Tanz Dresden)

Zu Absatz 2

Die Bezeichnung von Hochschulrat wurde in Hochschulkuratorium geändert.

Zu Absatz 3

Der an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden eingesetzte Beirat wird im Einvernehmen mit der Gemeinde durch den Senat gewählt. Dabei ist es möglich, dass nun auch bis zu zwei hochschulinterne Mitglieder in diesem Gremium sitzen, sodass das Gremium sowohl von der Expertise über das Hochschulgeschehen durch die internen Mitglieder als auch von Einflüssen durch Externe profitieren kann. Dieses Verfahren ist angelehnt an die Bestimmung der Mitglieder des Hochschulkuratoriums nach § 86 SächsHSVG. So wird auch gewährleistet, dass der Einfluss des SMWK auf die Zusammensetzung des Beirates eingeschränkt wird, da die Mitglieder nun durch den demokratisch legitimierten Senat gewählt und nicht - wie § 102 SächsHSFG es noch vorsah - durch das SMWK berufen werden. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Beirats ist zulässig.

Zu Absatz 4

Der Findungskommission zur Bestellung der Rektorin muss nun mindestens eine Studentin angehören.

Zu § 103 (Erweiterung der Autonomie, Stärkung der Flexibilisierung)

Die Regelung entspricht, bis auf nachfolgende Änderungen, § 103 SächsHSFG.

Zu Absatz 2

Die Herstellung des Einvernehmens mit dem Hochschulrat entfällt ersatzlos.

Zu § 104 (Technische Universität Dresden)

Die Regelung entspricht, bis auf nachfolgende Änderungen, § 104 SächsHSFG.

Die Verweisungen zum Hochschulrat entfallen ersatzlos.

Zu § 105 (Staatliche Ausbildung in Theologie)

Die Regelung entspricht § 105 SächsHSFG.

Zu § 106 (Voraussetzungen für die Anerkennung von Hochschulen)

Die Regelung entspricht, bis auf nachfolgende Änderungen, § 106 SächsHSFG.

Zu Absatz 1

Zum einen wurde eine Verweis auf die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der Qualitätssicherung eingefügt. Zum anderen werden zwei weitere Auflagen an die Anerkennung von Hochschulen gestellt, die sich auch in § 72 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8, 9 NRW HG wiederfinden.

Damit soll gewährleistet werden, dass Einrichtungen des Bildungswesen, die keine Hochschulen nach § 1 Absatz 1 SächsHSVG sind, sich einerseits dazu bekennen, ähnliche Strukturen der akademischen Selbstverwaltung nach diesem Gesetz aufzubauen und andererseits, dass Lehre, Forschung und Kunst hinreichend von unternehmerischen Interessen getrennt sind. Dabei wird sich auf die Unabhängigkeit der Lehre, Forschung und Kunst berufen und es wird damit dem öffentlichen Bildungsauftrag nachgekommen.

Zu § 107 (Folgen der Anerkennung)

Die Regelung entspricht § 107 SächsHSFG.

Zu § 108 (Verlust der Anerkennung)

Die Regelung entspricht § 108 SächsHSFG.

Zu § 109 (Errichtung, Rechtsstellung, Aufgaben und Zuordnung)

Die Regel entspricht, bis auf nachfolgende Änderungen, § 109 SächsHSFG.

Zu Absatz 4

Der Passus „im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit“ wird gestrichen. Serviceleistungen der Studierendenwerke gehen über die studentische Selbsthilfe hinaus. Eine Formulierung, wie sie im SächsHSFG zu finden ist, impliziert, dass Leistungen der Studierendenwerke gestrichen werden müssten, sofern die finanziellen Mittel nicht mehr ausreichen bzw. das Land die Gelder für die Studierendenwerke einkürzt. Dies würde zu Lasten der Studierenden gehen, was entschieden abgelehnt werden muss. Studierendenwerke müssen so ausfinanziert

werden, dass - auch bei steigenden Kosten - Serviceleistungen nicht auf dem Rücken der Studierenden über unzumutbare Semesterbeitragserhöhungen finanziert werden.

Weiterhin können studierendenorientierte Angebote gezielt ausfindig gemacht werden, wenn Studierendenwerke und Hochschulen zusammenarbeiten.

Zu Absatz 7

Ähnlich der Begründung zu Absatz 4 wird der Passus „soweit dies wirtschaftlich zweckmäßig und die Finanzierung gesichert ist“ gestrichen. Durch den Verweis, dass zuvorderst Aufgaben nach Absatz 4, 5 durch die Studierendenwerke wahrzunehmen sind, wird ihnen weitere Autonomie zugesichert. Sofern darüber hinaus Bedarfe entstehen, ist es den Studierendenwerken möglich, diese in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Hochschulen für deren Mitglieder anzubieten.

Zu § 110 (Ordnungen)

Die Regelung entspricht § 110 SächsHSFG.

Zu § 111 (Organe)

Die Regelung entspricht § 111 SächsHSFG.

Zu § 112 (Wirtschaftsführung)

Die Regelung entspricht § 112 SächsHSFG.

Zu § 113 (Namensschutz, Ordnungswidrigkeiten)

Die Regelung entspricht § 113 SächsHSFG.

Zu § 114 (Übergangsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Das SächsHSVG ersetzt das SächsHSFG.

Zu Absatz 2

Erweiterter Senat und Hochschulrat sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst. Eine Übergangszeit ist nicht erforderlich, alle entsprechenden Kompetenzen entfallen. Im Übrigen behalten jedoch alle Mitglieder und Amtsträgerinnen aller anderen Gremien ihr Amt bis es regulär endet oder eine Neuwahl erfolgt. Die mit diesem Gesetz stattfindenden Kompetenzverschiebungen greifen unmittelbar mit

Inkrafttreten des Gesetzes, auch für die nach altem Recht gewählten und bis zum Ende der Amtsperiode fortbestehenden Organe.

Zu Absatz 3

Für die Konferenz Sächsischer Studierendenschaften (KSS) wird der Fortbestand des bisherigen Gremiums (Konferenz der Sächsischen Studentenräte nach § 28 SächsHSFG) in seiner Zusammensetzung und mitsamt seinen bisherigen Ordnungen nochmal ausdrücklich in Absatz 3 klargestellt. Auch wenn sich die Verfasstheit des Gremiums nach diesem Gesetz im Vergleich zum SächsHSFG nicht unerheblich verändert ist, ist ein institutioneller Fortbestand im Interesse der Arbeitsfähigkeit geboten. Die mit dem Gremium verbundenen Kompetenzen greifen sofort.

Zu Absatz 4

Befristete Berufungszusagen genießen Bestandsschutz. Lehrstuhlinhaberinnen behalten, von diesem Gesetz unberührt, ihre Position gegenüber ihrem wissenschaftlichem Personal bis zum Fristablauf der Berufungszusage. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und akademische Assistentinnen, die im Rahmen dieser Berufungszusage beschäftigt werden, sind nach altem Recht entsprechend weisungsgebunden. Dies gilt für aus diesen Berufungsmitteln Beschäftigte auch dann, wenn sie nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, jedoch vor Fristablauf der Berufungszusage, angestellt werden.

Zu Absatz 5

Für unbefristete Berufungszusagen gilt Obiges bis drei Jahre nach Inkrafttreten. Danach greifen die §§ 57a, 71, 72 auch für diese Professorinnen und für die aus ihren Berufungsmitteln beschäftigte Lehrstuhlangehörige. Sätze 2 und 3 sichern ab, dass die Äquivalenz gewahrt bleibt.

Die Regelung ist erforderlich, da es sich bei Berufsvereinbarungen ihrer Rechtsnatur nach um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag i. S. v. § 54 VwVfG handelt⁸⁶ und damit eine einseitige Änderung allenfalls im Rahmen einer Änderungskündigung i. S. v. § 60 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG möglich wäre.⁸⁷ Das Kündigungsrecht aus § 60 Abs. 7 allein wäre unpraktikabel, da es aufgrund seiner Unbestimmtheit und der deshalb erforderlichen verfassungskonformen Auslegung den Hochschulen nicht ausreichend praktikable Rechtssicherheit bietet.⁸⁸

⁸⁶ vgl. VG Leipzig, Urteil vom 05. Juli 2007 – 4 K 1747/04 –, Rn. 31, juris.

⁸⁷ VG Leipzig, Urteil vom 19. März 2014 – 4 K 537/12 –, Rn. 23, juris

⁸⁸ vgl. erfolglose Entfristung der Uni Leipzig vor dem VG Leipzig, Urteil vom 19. März 2014 – 4 K 537/12.

Die in Absatz 5 niedergelegte Übergangsregelung ist verfassungsgemäß und insbesondere mit Art. 5 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 GG im Einklang.

Es liegt keine Verletzung der Wissenschaftsfreiheit vor. Soweit ein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit vorliegt, ist er gerechtfertigt und verhältnismäßig.

Die Rechtsprechung hat schon häufiger zu den Anforderungen, unter denen auf gesetzlicher Grundlage in gegenüber Hochschullehrerinnen abgegebene Berufungszusagen eingegriffen werden darf, Stellung genommen.⁸⁹

Das VG Leipzig hat die Voraussetzungen jüngst wie folgt zusammengefasst:

„Danach sind Berufungszusagen nicht schlechthin jeder gesetzlichen Veränderung entzogen, die im Zuge einer Reform der Organisation und der inneren Struktur der Hochschulen vorgenommen werden soll. Allerdings muss der Gesetzgeber derartige Vereinbarungen in der Weise respektieren, dass ihre rechtliche Bindung nicht grundsätzlich abgelehnt wird. Das Gesetz darf sich nur aus sachlich gebotenen Gründen über rechtsverbindliche Vereinbarungen mit Hochschullehrern hinwegsetzen, wenn seine Ziele, die sich im Rahmen der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit halten, nur auf diese Weise verwirklicht werden könnten. Ein Eingriff in eine Berufsvereinbarung verletzt die in Art. 5 Abs. 3 GG gewährleistete Wissenschaftsfreiheit nicht, wenn dem Institut und Lehrstuhl des betroffenen Hochschullehrers eine für die wissenschaftliche Forschung und die Lehre erforderliche Mindestausstattung erhalten bleibt.“⁹⁰

Bei den hier maßgeblichen Änderungen (§§ 57a, 71, 72) handelt es sich um eine *Reform der Organisation und der inneren Struktur der Hochschulen* und die verfolgten Ziele (§ 57a) *halten sich im Rahmen der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit* und können *nur auf diese Weise verwirklicht werden* (siehe jeweils Begründung zu § 57a). Der Hochschullehrerin verbleiben auch, allein schon wegen den Rechten aus § 71 Abs. 2, bzw. §§ 72 Abs. 1, 71 Abs. 2. und § 54a Abs. 3, *eine für die wissenschaftliche Forschung und die Lehre erforderliche Mindestausstattung* erhalten. Im Übrigen werden die *Vereinbarungen in der Weise respektiert, dass ihre rechtliche Bindung nicht grundsätzlich abgelehnt wird*. So wird die Äquivalenz der Beziehung zwischen Hochschule und Hochschullehrerin durch § 114 Abs. 3 S. 2 gewahrt, in dem der Hochschullehrerin weiterhin dem Inhalt der Berufsvereinbarung entsprechende Ressourcen zugeordnet werden. Verhältnismäßig ist die Regelung auch mit Blick, auf die in Abwägung zu bringende

⁸⁹ vgl. BVerfG, Urt. v. 8.2.1977, BVerfGE 43, 242 [278], BVerfG, Beschl. v. 7.11.1979, BVerfGE 52, 303 [336]; BVerwG, Urt. v. 15.10.1980 - 7 C 15.77 - und v. 29.4.1982 - 7 C 128/80 - und v. 27.2.2001 - 2 C 2.00.

⁹⁰ VG Leipzig, Urteil vom 19. März 2014 – 4 K 537/12 –, Rn. 29, juris.

Stärkung der Wissenschaftsfreiheit der beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und akademischen Assistentinnen.

Es liegt auch kein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip vor.

§ 114 Abs. 3 ist auch unter dem Gesichtspunkt seiner Rückwirkung verfassungsgemäß. Es handelt sich um eine zulässige unechte Rückwirkung bzw. tatbestandliche Rückanknüpfung. Eine unechte Rückwirkung wird angenommen, wenn ein Gesetz nur auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt. Sie ist grundsätzlich zulässig, es sei denn, dass die Betroffene auf den Fortbestand der Regelung vertrauen durfte und ihr Vertrauen gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen und gleichmäßigen Änderung überwiegt. Deshalb verlangen die Gebote der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes - als wesentliche Bestandteile des Rechtsstaatsprinzips nach Art. 20 Abs. 3 GG - eine sachgerechte Abwägung des Gesetzgebers zwischen dem Vertrauen auf den Fortbestand des Rechtszustandes nach der bisherigen gesetzlichen Regelung bzw. Nichtregelung auf der einen Seite und der Bedeutung des gesetzgeberischen Anliegens für das Wohl der Allgemeinheit auf der anderen Seite.⁹¹

Hier steht einerseits die gewichtige Bedeutung des gesetzgeberischen Anliegens für das Wohl der Allgemeinheit mit den Zielen der Dynamisierung der Forschung, Verbesserung der Arbeitsbedingungen von wiss. Personal, Verbesserung der Chancengleichheit und der Lehr- und Studienbedingungen. Andererseits steht nur eine geringe Beeinträchtigung des Vertrauensschutzes, insbesondere wegen der Regelung des § 114 Abs. 5 S. 2.

II. zu Artikel 2 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

In Artikel 2 wird das Inkrafttreten des von der Fraktion DIE LINKE vorgelegten Gesetzentwurfes auf den **1. Juni 2018** bestimmt.

Gleichzeitig soll das derzeit geltende Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz unter Anwendung der im Teil 11 des Gesetzentwurfes geregelten Schluss- und Übergangsbestimmungen außer Kraft treten.

An dessen Stelle soll ab dem 1. Juni 2018 das vom Gesetzentwurf im Artikel 1 beinhaltete „Gesetz über die Selbstverwaltung der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulselbstverwaltungsgesetz – SächsHSVG) gelten und unmittelbar Anwendung finden.

⁹¹ vgl. BVerfG, Urt. v. 8.2.1977, BVerfGE 43, 243, [286], VG Leipzig, Urteil vom 19. März 2014 – 4 K 537/12 –, Rn. 33, juris.